

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
BB001_EB MH_OBMH	Der Stellungnehmer kann z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Aus den verfügbaren Unterlagen kann keine Beeinflussung des Handelns des Stellungnehmers entnommen werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Dienstleistungen des Stellungnehmers werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Der Stellungnehmer selbst verfügt über keine eigenen Daten im Planungsgebiet.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
BB002_EB MH_OBMH	Der Stellungnehmer verzichtet auf eine Stellungnahme	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
BB003_EB MX_OBMX	Stellungnehmer hält Braunkohletagebau als einen der Hauptverursacher von Umweltkosten aufgrund seiner „wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und energiepolitischen Bedeutung für nicht akzeptabel, während gleichzeitig der Landwirtschaft umfangreiche Beauftragungen in Aussicht gestellt werden. Die Landwirtschaft wird durch die Produktion von Lebensmitteln als existenziell wichtiger eingeschätzt. Wassermenge: Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Dynamisierung von Flussläufen (stehen) dem allgemeinen Ziel, das Wasser im Land zu halten, entgegen; derartige Vorhaben vor allem in Bereichen sinnvoll, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden; Jahr mit sehr hohen Niederschlagsmengen zeigt, wie wichtig Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sind (damit Bewirtschafter nach Witterungsbedingungen stauen oder zügigen Abfluss herbeiführen); für diese nur öffentlich zu bewältigende Aufgabe in den vergangenen Jahren offensichtlich nicht ausreichend öffentliche Mittel aufgewendet; dadurch gravierende Bewirtschaftungsprobleme; Forderung nach einem größeren Stellenwert der GU: Land Brandenburg (soll) die Gewässer erster Ordnung in einem Zustand versetzen, dass größere Niederschlagsmengen abfließen können	Grundsätzlich zielt die Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel des Guten Ökologischen Zustandes von Gewässern auf die Maßnahmenumsetzung in jedem Handlungsfeld ab. Das betrifft Belastungen hydromorphologischer und stofflicher Art ebenso wie Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt bestehen. Auch zur Verringerung der Folgen des Braunkohletagebaus werden Maßnahmen ergriffen. Das WHG sieht vor, dass sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für die Gewässer nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten muss und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden darf. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Gewässerunterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in der Zulassungsentscheidung für den Ausbau (einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG, oder einer nach § 105 Abs. 5 WHG übergeleiteten Zulassungsentscheidung) etwas anderes bestimmt ist. Neben diesen Anforderungen bedienen die Gewässerunterhaltungsverbände landwirtschaftliche Belange im Rahmen des schadlosen Wasserabflusses. Letzteres ist jedoch seit der Implementierung der WRRL kein allein stehendes Ziel im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
	Stand der Umsetzung in Brandenburg, protokolliert nach der Sitzung der regionalen Gewässerforen im Gebäude der Industrie- und Handelskammer in Potsdam am 22. Mai 2008, sowie dazugehörige Stellungnahme, abgegeben am 23. Mai 2008: nicht nachvollziehbar, weshalb für Landwirtschaft (keine nennenswerten Belastungen; Eigeninteresse an sauberem Wasser in ausreichender Menge) andere Maßstäbe angesetzt werden als etwa an Braunkohletagebau oder Binnenschifffahrt (gravierende Belastungen) wirtschaftliche Bedeutung kann nicht als Begründung dienen; so lange die Landesregierung	Die Nährstoffbelastung aufgrund der Einträge durch die Landwirtschaft ist ebenso wie die Wirkung von Belastungen, die aus dem Bergbau folgen, eine der schwerwiegenden Gewässerbelastungen in Brandenburg. Das Thema der Nährstoffreduzierung sowie der Bergbaufolgen kann im Bewirtschaftungsplan der FGE Oder sowie in den zugehörigen Hintergrunddokumenten nachgelesen werden, die im Rahmen der Anhörung ausgelegt wurden und mit der Veröffentlichung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans wieder zur Verfügung stehen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	sich nicht eindeutig gegen die Erschließung der Tagebaue Atterwasch – Grabko – Kerkwitz sowie gegen den Ausbau der Elbe ausspricht, wird der Stellungnehmer daher jede Beauftragung der Landwirtschaft grundsätzlich als unverhältnismäßige Benachteiligung ablehnen.	
	<p>Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder, abgegeben am 9. Januar 2009: Der Stellungnehmer lehnt die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder in der vorliegenden Form ab (Gründe in bisher abgegebenen Stellungnahmen); Kritik an quantitativ (nicht) nachvollziehbarer wirtschaftlicher Analyse der Wassernutzung mit Ermittlung der Umweltkosten und Feststellung der wesentlichen Verursacher Kritik an Aufbereitung der Daten; da WRRL auf Ausgleich zw. Ökologie und Ökonomie zielt, erfolgreiche Umsetzung im BB nicht möglich; grundlegende Kurskorrektur; (bis dahin) werden wir nunmehr daran arbeiten, die fehlerhafte Umsetzung zu verhindern, insbesondere drohenden Schaden von der Landwirtschaft abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauernbund Brandenburg akzeptiert keinerlei WRRL-Beauftragungen der Landwirtschaft • Bauernbund Brandenburg begrüßt selbstverständlich ...Maßnahmen zur Verbesserung von Wasserqualität und Wassermenge, soweit diese nicht mit einer Einschränkung der Landwirtschaft verbunden sind. ...ist auf der Ebene der Gewässerunterhaltungsverbände sorgsam darauf zu achten, dass Kostenbeteiligungen, die letztlich auf die Landnutzer umgewälzt werden, nur dann eingegangen werden, wenn die Maßnahmen unmittelbar der Landwirtschaft zugutekommen, anderenfalls hat eine Komplettfinanzierung aus Mitteln des Natur- und Umweltschutzes zu erfolgen. 	<p>Die für die wirtschaftliche Analyse verwendeten Daten stammen überwiegend vom Statistischen Landesamt Berlin-Brandenburg. Für die wirtschaftliche Analyse selbst wurden keine eigenen Daten erhoben. Für WRRL-Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, z. B. zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge, stehen freiwillige Maßnahmen mit zugehörigen Fördermitteln bereit, die in Anspruch genommen werden können. Zur Umsetzung permanenter / baulicher Renaturierungs- und Puffermaßnahmen an Gewässern werden ebenfalls (EU-) Fördermittel in Anspruch genommen, um diese Investitionen zu realisieren. Die Fördersätze freiwilliger Vorhaben im Rahmen der Förderrichtlinie Gewässersanierung werden voraussichtlich erhöht.</p>
	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 9. Januar 2009 dargelegte begründete Kritik besteht unverändert fort, insofern verweisen wir zunächst auf diese Stellungnahme. Unsere damals vorgebrachten Vorschläge wurden bislang offensichtlich komplett ignoriert. Deshalb können wir uns nur wiederholen: Vor dem Hintergrund dass mit der Braunkohleverstromung eine ganze Wirtschaftsbranche mit gravierenden negativen Auswirkungen sowohl auf Wassermenge als auch auf Wasserqualität von der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ausgenommen ist, erscheint uns jede Reglementierung der Landwirtschaft grundsätzlich unangemessen. Eine Gewässerbelastung durch die derzeit betriebene Landwirtschaft ist nicht nachvollziehbar — es sei denn durch Verstöße gegen bereits geltendes Umweltrecht. Diese müssten dann konsequent verfolgt werden, anstatt durch sinnlose zusätzliche Auflagen die nach guter fachlicher Praxis betriebene Landwirtschaft einzuschränken.</p>	<p>Die Nährstoffbelastung in Oberflächengewässern Brandenburgs ist neben der hydromorphologischen eine der Hauptursachen unzureichender Gewässerbewertungen. Die EU-Kommission kritisierte im Rahmen des Assessments bereits im ersten Bewirtschaftungsplan die zu geringen Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung. Aktuell wird der Fokus im zweiten Bewirtschaftungszyklus auch auf die Kritik an der reinen Freiwilligkeit von Maßnahmen gesetzt. Handlungsbedarf im Kontext "diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft" besteht somit grundsätzlich. Die Steuerung geschieht auch von Seiten der Landbewirtschaftler, in dem freiwillige Gewässerschutzmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die Gewässereinstufungen sind teilweise fehlerhaft. Am Beispiel des Oderbruchs haben wir feststellen müssen, dass Gewässer, die erkennbar erheblich verändert sind, flächendeckend der Kategorie „natürliche Gewässer“ zugeordnet wurden. Daraus ergeben sich Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung, die fachlich nicht begründet sind und nicht hingenommen werden können.	Die Gewässereinstufungen sind nach unserer Kenntnis korrekt. Dem von Ihnen angeführte Bsp., dass erheblich veränderte Gewässer fälschlicherweise als natürlich eingestuft wurden, müssen wir widersprechen: Natürliche Gewässer können laut Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändert eingestuft werden. Die Einstufung erheblich veränderter Gewässer befindet sich in der Anpassung gemäß der Vorgehensweise der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und wird fortlaufend mit den Optionen zur Maßnahmenumsetzung vor Ort gegengeprüft. Die Überprüfung erfolgt in einem Abstand von 6 Jahren. Grundsätzlich sind jedoch auch für diese Gewässer Maßnahmen zu ergreifen, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen.
	Die angenommenen Gewässerbelastungen sind unglaublich, insbesondere die angebliche Belastung durch Nitrate aus der Landwirtschaft. Einerseits ist nicht plausibel, den guten ökologischen Zustand mit einem Grenzwert zu definieren, der mehr als das Fünffache des Trinkwassergrenzwertes beträgt. Andererseits sind bei den so genannten diffusen Einträgen, die bisher im Wesentlichen der Landwirtschaft zugeordnet werden, naturschutzbedingte Belastungen, etwa durch Massenrastplätze von Wildvögeln oder die Wiedervernässung von Mooren, nicht berücksichtigt. Weiterhin halten wir nicht für sinnvoll, dass alle Gewässer dieselben Werte erreichen müssen. Unter den Lebensraumtypen in Brandenburg gibt es zahlreiche natürlich eutrophe Gewässer, die auch bereits mit erhöhten Nitratwerten einen guten ökologischen Zustand aufweisen.	Über die bisherigen Antworten hinaus ist zu bemerken, dass die naturgegebene Verschiedenheit von Gewässern anhand der zugeordneten Referenzgewässer differenziert wird und diese Betrachtung in die Zustandsbewertung eingeht. Informationen finden Sie auch unter http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl_11_4.pdf , zudem erscheint in Kürze der neue Landesbericht zur Umsetzung der WRRL.
	Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Brandenburg fordern wir hiermit erneut den Verzicht auf großflächige Vernässungen von Niederungsgebieten sowie auf Bewirtschaftungsauflagen an Gewässerrändern. Stattdessen regen wir nochmals freiwillige Programme zur einseitigen Bepflanzung von Gewässern mit standorttypischen Gehölzen an. Diese hätten nicht nur positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sondern würden auch das Mikroklima verbessern und die Krautbildung verringern. Für den Erfolg solcher Programme müsste inzwischen allerdings die explosionsartig gewachsene Biberpopulation wieder auf ein gesundes Maß reduziert werden.	Förderprogramme zur Nährstoffreduzierung im Rahmen der Landwirtschaft werden bisher nur in einem zu geringen Maße angenommen. Die Entwicklung von Gehölzrändern an Gewässern wird in Einzelmaßnahmen zum permanenten Erhalt verfolgt und erfolgt nur in enger Abstimmung und Einwilligung von Flächeneigentümern und Bewirtschaftern. Die Erweiterung freiwilliger Maßnahmen zur Gewässerbepflanzung wird in die fachliche Diskussion zukünftig mit aufgenommen.
BB004_EB MH_OBMH	Die Entwürfe wurden zur Kenntnis genommen und bewertet. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
BB038_EX MH_OXMH	die frühzeitige Beteiligung wird positiv bewertet	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine frühzeitige Beteiligung ist schon zum ersten Bewirtschaftungszyklus erfolgt und wird weiter fortgesetzt.
	leider liegen nur allgemein formulierte Maßnahmen vor	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Tat sind der Bewirtschaftungsplan sowie das Maßnahmenprogramm zusammenfassende Darstellungen, die auf lokalen und regionalen Detailplanungen aufsetzen soweit diese schon vorliegen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
BB047_EXX X_OBMH/ MV105/	Der Stellungnehmer geht für die FGE Oder davon aus, dass es keine Hindernisse für eine Einvernehmenserteilung gibt	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Der Stellungnehmer ist bei allen Planungen, die seine Belange berühren, zu beteiligen.	Das ist grundsätzlich vorgesehen und wird entsprechend fortgeführt.
	Kap. 0 Ergänzung aufnehmen: "Das Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten Zustandes in allen Gewässern der Flussgebietseinheit, d.h. des guten ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) und des guten chemischen Zustandes bei Oberflächengewässern sowie des guten mengenmäßigen Zustandes und chemischen Zustandes des Grundwassers."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 0.4 ändern: "In Deutschland werden diese Teile des Bewirtschaftungsplans von den obersten Wasserbehörden der Länder ... nach Maßgabe der Landeswassergesetze für behördenverbindlich erklärt."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 2.1.5.1: "Fehlende Sohlbindung und unterbrochener Geschiebetransport können sich insbesondere auf die wirbellose Fauna negativ auswirken."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 2.1.5.2: "Ufersicherungsmaßnahmen können Auswirkungen auf die Vernetzung haben."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 3.1.1: Eine lineare Beziehung zwischen Zielverfehlung "guter" ökologischer Zustand und Ausbau für die schiffahrtliche Nutzung besteht nicht.	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 5.1.5.1: Änderung: "Eine erhöhte Verdunstung kann beispielsweise zu einer Verringerung der im Boden gespeicherten Wassermenge, zur Senkung des Grundwasserspiegels und der Wasserstände in Flüssen und Seen führen."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 5.2.2: Änderung: "Die jeweiligen Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständigen Behörden geprüft und begründet." und Bezug auch zu WHG und nicht nur den Artikeln der WRRL herstellen	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 5.3.1: Änderung: "In den meisten Fällen wird die Inanspruchnahme von Ausnahmen in gesonderten Hintergrunddokumenten begründet, auf die an entsprechender Stelle im Plan verwiesen wird."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 5.3.4: "Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen aufgrund vorübergehender Verschlechterungen noch Ausnahmen ..."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 5.4: "Mit der Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Sinne der WRRL werden die gebietspezifischen Schutzziele in der Regel unterstützt, so wie umgekehrt die Schutzgebietsziele auch das Erreichen des guten Zustands nach WRRL fördern. Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu integrieren sind."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Kap. 5.4.4: "Daneben trägt die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die wasserwirtschaftlichen Anforderungen zum Artenschutz bei."	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 6.7.4: hier fehlt ein Hinweis auf das maßgebliche Kap. 5.1.5	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 7.1: das Wort "hydromorphologisch" streichen	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 11: HD Durchgängigkeit ergänzen	Hinweis zum Hintergrunddokument Durchgängigkeit ergänzen
	Kap. 15 Hinweis zu Hintergrunddokumenten ergänzen	Hintergrunddokumente sind erläuternde Dokumente, die nicht Teil des Bewirtschaftungsplans sind
	Kap. 3.1a: unter der Überschrift überregionale Umweltziele werden nur regionale Ziele angesprochen	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Kap. 4.1: die Aufzählung ändern	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Ungereimtheiten in den Daten der Anhänge	Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.
	Maßnahmen zur Durchgängigkeit werden vom Stellungnehmer auf keinen Fall im 2. BWZ umgesetzt, daher hier auch nicht nennen.	Vorschlag die Maßnahmen benennen, aber darauf hinweisen, dass erst im 3. BWZ eine Umsetzung erfolgt
	Wasserkörper DEBB6754_226 Hier wird eine Maßnahmen zur Dgkt genannt, obwohl kein Querbauwerk vorhanden ist	Textvorschlag übernommen
	Wasserkörper DEBB67544_549 72 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer und Sohlgestaltung. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer und Sohlgestaltung können die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, sodass die Einzelmaßnahmen auf ihre Machbarkeit zu prüfen und in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt und im Einvernehmen mit der WSV umzusetzen sind.	Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Wasserkörper DEBB6962_233 Die Maßnahme „Wiederherstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an der Staustufe Hohensaaten" war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. bzw. 2. Bewirtschaftungszyklus und ist deshalb zu streichen.</p> <p>70 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung. Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 70 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>72 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer und Sohlgestaltung. Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 72 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>74 - Maßnahmen zur Auentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten Die Wiederherstellung von Auengebieten kann die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, sodass die Einzelmaßnahmen auf ihre Machbarkeit zu prüfen und in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt und im Einvernehmen mit der WSV umzusetzen sind.</p> <p>75 - Anschluss von Seitengewässern, Altarmen, Quervernetzungen Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss von Altarmen durch den Eintrag von Sedimenten zur Verlandung der Hauptstrecke führen kann. Die Einzelmaßnahmen sind darauf zu überprüfen und - soweit sie die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berühren - in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt und im Einvernehmen mit der WSV umzusetzen.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>
	<p>Wasserkörper DEBB69626_575 Die Maßnahme „Wiederherstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an der Staustufe Liepe" war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. bzw. 2. Bewirtschaftungszyklus und ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>
	<p>Wasserkörper DEBB69626_577 Die Maßnahme „Wiederherstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an der Staustufe Stecher" war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. bzw. 2. Bewirtschaftungszyklus und ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>
	<p>Wasserkörper DEBB69626_578 Die Maßnahme „Wiederherstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit im Gewässerkörper DEBB69626_578 (Staustufen: Ragöse, Eberswalde, usw.)" war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. bzw. 2. Bewirtschaftungszyklus und ist deshalb zu streichen. Betreffs der Staustufe Eberswalde wird angemerkt, dass die Planungen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit im Zuge der Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Eberswalde nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand nicht weiter betrieben bzw. fortgesetzt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Standort durch einen Dritten realisiert wird.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Wasserkörper DEBB6_3 71 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil Die Bundeswasserstraße Oder steht im Eigentum des Bundes und wird durch diesen verwaltet. Maßnahmen zur Habitatverbesserung können die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berühren, sodass sie im Einvernehmen mit der WSV umzusetzen sind. Darüber hinaus wäre die WSV entsprechend des durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, oder die Maßnahme könnte vor ihrer Umsetzung einer ström- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung bedürfen.</p>	<p>Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit diesem abgestimmt.</p>
	<p>Wasserkörper DEBB6962_1741 70 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 70 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>72 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer und Sohlgestaltung Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 72 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen, Quervernetzungen Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB6962_233 (Alte Oder) zum Maßnahmentyp 75 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Wasserkörper DEBB6962_1742 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Gewässerkörper kein Wehr/Querbauwerk in der Zuständigkeit des Stellungnehmers befindet.</p> <p>70 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 70 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>71 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB6_3 (O-der) zum Maßnahmentyp 71 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>72 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer und Sohlgestaltung Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB67544_549 (Schlaube) zum Maßnahmentyp 72 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen, Quervernetzungen Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB6962_233 (Alte Oder) zum Maßnahmentyp 75 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p> <p>79 - Gewässerunterhaltung Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die hoheitliche Unterhaltung der Wasserstraße des Bundes beziehen. Die Erfordernisse, die sich daraus ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung der Wasserstraße sowohl hoheitlich als auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht dem Stellungnehmer obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter deren Einbeziehung erfolgen.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft und korrigiert.</p>
	<p>Wasserkörper-ID: DEBB6772_230 Im Wasserkörper DEBB6772_230 befindet sich kein Wehr bzw. Querbauwerk, welches eine Herstellung der linearen Durchgängigkeit erfordern könnte. 79 – Gewässerunterhaltung. Es wird auf die obige Anmerkung zum Wasserkörper DEBB6962_1742 (Alte Oder) zum Maßnahmentyp 79 verwiesen und um deren Beachtung gebeten.</p>	<p>Die Zuordnung der Maßnahmen wurde überprüft.</p>
BB048_EB MH_OBMH	<p>Der Stellungnehmer sieht eine indirekte Betroffenheit. Die Zuständigkeit liegt hauptsächlich bei Dritten, wobei der Stellungnehmer auf deren Flächen als Dienstleister auftritt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
BB052_EB MH_OBMH	<p>In obiger Angelegenheit bestehen von Seiten des Stellungnehmers keine Bedenken.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
BB_053_EB MX_OBMH /SN8	Der Stellungnehmer fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen. Wesentliche Tatsachen und Darstellungen, sind in den Hintergrunddokumenten „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“, im „Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ vom 17.10.2014, im Hintergrundpapier „Studie zur Ableitung und Begründung der Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für die salzbelasteten Wasserkörper im Thüringer Kali-Südharz-Revier“ vom 12.06.2014, sowie im Hintergrundpapier "Frachtreduzierung Schlüsselstollen, Bericht: Ermittlung der Auswirkungen des Schlüsselstollens auf den partikelgebundenen Schadstofftransport in der Saale/Elbe, Magdeburg; 2013/2014, Auftraggeber: Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt", enthalten.	Hintergrunddokumente werden erläuternd genannt, und entwickeln im Zusammenhang mit dem BP keine rechtliche Relevanz.
	Der Stellungnehmer fordert, für den chemischen Zustand weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. (3) WHG i.V.m. § 30 WHG bei den durch den früheren Braunkohle- und Kali-Spat-Erzbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern festzulegen und die Voraussetzungen im Bewirtschaftungsplan zu begründen.	Weniger strenge Bewirtschaftungsziele werden grundsätzlich als ultima ratio betrachtet. Erst, wenn eindeutig geklärt ist, dass keine Möglichkeit in absehbarer Zukunft zu einer geeigneteren Lösung führt, werden geringere Umweltziele festgelegt (möglicherweise zeitlich befristet und damit vorübergehend)
	3.2 Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen (nach §§ 47, 31 WHG) Der Stellungnehmer fordert, Ausnahmen gemäß §§ 47 Abs. 3, 31 Abs. 2 WHG für die o.g. Grundwasserkörper wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	4.2 Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen (§ 31 WHG) Der Stellungnehmer fordert, für die in der Anlage 2 angeführten Oberflächenwasserkörper Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
	Der Stellungnehmer fordert, dass alle in der Anlage 2 aufgeführten bergbaubeeinflussten Fließgewässer als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässerkörper ausgewiesen werden, soweit das nicht bereits im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes vorgesehen ist.	Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden. Die Ausweisung von AWB in Brandenburg wurde anhand historischer Karten vollzogen. Im Rahmen fortschreitender Erkenntnisse, Fortschreibung von LAWA-Papieren sowie von Zielfestsetzungen für spezifische Gewässer werden die Ausweisungen von künstlichen (AWB) und erheblich veränderten (HMWB) Gewässern ggf. angepasst.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
BB055_EBX X_OBXX	<p>Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers sind die beabsichtigten Festlegungen in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen insbesondere für den Braunkohlenbergbau – sowohl den aktiven Abbau als auch den Sanierungsbergbau – von Relevanz. Zu begrüßen ist, dass für braunkohlenbergbaubeeinflusste Wasserkörper weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgesetzt werden sollen. Aus Sicht des Stellungnehmers müsste hier jedoch neben der Fristverlängerung auch aufgeführt werden, welche abweichenden weniger strengen Umweltziele festgelegt werden. Eine Konkretisierung wäre für den Verwaltungsvollzug sehr hilfreich. Für die bergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper bilden die „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung des Flussgebiets Lausitzer Neiße“ (Überarbeitungsstand 2014) eine gute Grundlage. Es sollte geprüft werden, ob diese in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen werden.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zum 1. Bewirtschaftungsplan vom 05.06.2009 hatte der Stellungnehmer darauf hingewiesen, dass schon aus damaliger Sicht sich die Einschätzung treffen ließ, dass für die bergbaubeeinflussten Wasserkörper allein eine Fristverlängerung über das Jahr 2015 hinaus bis zum Jahr 2027 nicht ausreicht. Basierend auf den vorliegenden Prognosen zu den zu erwartenden Güteentwicklungen in Grund- und Oberflächenwässern, den laufenden Monitoringprogrammen und den in Realisierung befindlichen möglichen technischen Maßnahmen hat sich an dieser Auffassung des Stellungnehmers nichts geändert. Darüber hinaus muss im Bewirtschaftungsplan auch klargestellt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 WHG von den Vollzugsbehörden in den entsprechenden Verfahren Ausnahmen im Einzelfall getroffen werden können.</p>	<p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele werden grundsätzlich als ultima ratio betrachtet. Erst, wenn eindeutig geklärt ist, dass keine Möglichkeit in absehbarer Zukunft zu einer geeigneteren Lösung führt, werden geringere Umweltziele festgelegt (möglicherweise zeitlich befristet und damit vorübergehend)</p>
	<p>Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Durchsicht der aktualisierten Bewirtschaftungspläne ist die Frage nach der rechtlichen Verbindlichkeit der an einigen Stellen aufgeführten Hintergrundpapiere, sowohl zum 1. als auch zum 2. Bewirtschaftungsplan. Teils werden diese in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen als verbindlich angesehen, dann wird aber wiederum ausgeführt, dass „in den meisten Fällen die Inanspruchnahme von Ausnahmen in gesonderten Hintergrunddokumenten begründet ist, die Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sind und auf die an entsprechender Stelle im Plan verwiesen wird“. Zum einen stellt sich die Frage: „Was sind die meisten Fälle?“, zum anderen sind die Querverweise auf die Hintergrunddokumente aus Sicht des Stellungnehmers nicht an allen relevanten Stellen für den Braunkohlenbergbau enthalten. Sie sind auch gemäß einer Entscheidung des VG Cottbus (siehe unten) nicht ausreichend. Von daher sind abweichende Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan konkret zu formulieren.</p>	<p>Hintergrunddokumente werden erläuternd genannt, und entwickeln im Zusammenhang mit dem BP keine rechtliche Relevanz. (ggf. sind sie ansonsten Bestandteil des Anhangs). Folgende (im Entwurf des BP Elbe noch als "HD" bezeichnete) Dokumente sind verbindlicher Anhang 6 des Bewirtschaftungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung für Ausnahmen (Dez. 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Stand: 17.10.2014)

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Abweichende Bewirtschaftungsziele sind im Bewirtschaftungsplan konkret zu formulieren.	In der FGE Oder wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014x) dargelegt.
	Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält unter 5.2.2.2 (FGG Oder) selbst die Aussage: „Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die nach vollziehbar im Bewirtschaftungsplan dargelegt und begründet werden müssen. Dies schließt die Darstellung der geprüften Maßnahmen, ihrer Eignung und Verhältnismäßigkeit, die Gründe und Ursachen für die Nichterreichung des guten Zustandes/Potentials ein.“ Dass die Voraussetzungen gemäß § 30 WHG vorliegen, ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans allerdings nicht nachvollziehbar dargestellt. Dieser verweist darauf, dass eine detaillierte Begründung in gesonderten Hintergrunddokumenten, bspw. dem „Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ (MUGV 2014, (bez. neu MLUL)) erfolgt.	Eine redaktionelle Anpassung des Anhangs (FGG Elbe 2009) bzgl. WHG 2010 wurde getätigt. Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der FGE Oder wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014x) dargelegt. Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.
	Des Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, warum bei der Festlegung weniger strenger Umweltziele, die durch Altlasten belasteten Grundwasserkörper bzw. vom Uranbergbau beeinflussten Grundwasserkörper konkret benannt werden, bei den braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern aber nur auf die Grundsätze der FGG und das Hintergrundpapier Bezug genommen wird.	Forderung wurde aufgenommen und die entsprechenden Grundwasserkörper benannt.
	Der Bewirtschaftungsplan enthält unter 5.3.4 letzter Absatz die Aussage: „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Oder in Anspruch genommen.“ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die o. g. wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd 2009-2022 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG 1. V. m. § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG in Anspruch genommen wird.	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Eine konkretere Festlegung von Bewirtschaftungszielen für die Bergbaufolgeseen wäre aus Sicht des Stellungnehmers sowohl aufgrund des mit der WRRL verfolgten Ansatzes der koordinierten Bewirtschaftung der Gewässer als auch für den Verwaltungsvollzug sinnvoll.	Die für die Festsetzung weniger strenger Ziele erforderlichen Daten liegen zum jetzigen Zeitpunkt für die in Betracht kommenden, u. a. vom Braunkohlenbergbau belasteten, Oberflächenwasserkörper vielfach noch nicht im ausreichenden Maß vor. Daher konnte diese Ausnahmemöglichkeit, (noch) nicht für den 2. Bewirtschaftungsplan in Anspruch genommen werden, so dass zunächst (d. h. im 2. Bewirtschaftungsplan) die Fristverlängerung über 2021 hinaus erfolgt, um bis zur Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes auf Grundlage der verbesserten Datenlage über die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele entscheiden zu können. Mit der jetzigen Fristverlängerung auf 2027 ist also keine (Vor-)Entscheidung gegen die mögliche Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im 3. Bewirtschaftungsplan getroffen worden.
BB_059_EB XH_OBXH	Die aktive Einbeziehung des Stellungnehmers wird begrüßt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen, welche sich auch teilweise gegenseitig beeinflussen, wird aufgrund der Vielzahl von Informationen als schwierig empfunden. Im Interesse der Abwägung des Einsatzes der finanziellen Mittel, ist solchen Varianten der Vorzug zu geben, welche den höchsten Nutzen erzielen.	In der Tat ist die Anzahl der Maßnahmentypen, die in den einzelnen Wasserkörpern geeignet scheint die geforderten Zustände zu erreichen umfassend. Gleichwohl liegen in einigen Bereichen schon Planungen vor, die eine Priorisierung zulassen an anderen Stellen werden diese noch erstellt. Grundsätzlich ist der BP und das MP eine aggregierende Darstellung, die versucht einen Überblick über den Umsetzungsstand und zukünftige Planungen zu geben. Detaillierte Diskussionen müssen auf lokaler und regionaler Ebene in den dafür vorgesehenen Gremien erfolgen.
	Weiterhin wird zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms unter dem Punkt „Finanzierungsinstrumente“ aufgeführt, dass bei Maßnahmen, in denen die öffentliche Hand erforderlich ist, eine Umsetzung nur im Rahmen von vorhandenen Mitteln erfolgt. Da hier keine weiteren Erläuterungen getätigt werden, lässt sich auch die Wirkung des Maßnahmenprogramms schwer einschätzen. Eine Aussage über die Umsetzung bei Maßnahmen, welche durch die Privatwirtschaft umzusetzen sind, fehlt. Hier ist eine Konkretisierung dahingehend erforderlich, dass solche Maßnahmen auch nur im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen sind	Die meisten Maßnahmen werden vom Land gefördert und berücksichtigen daher bereits weitgehend angespannte Haushaltslagen

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>a) Um die Qualität der Gewässer weiter zu erhöhen, könnten einzelne Kommunen sich entschließen, ihre Kläranlagen zu modernisieren oder zu erweitern oder auch strukturverbessernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Investitionskosten müssten ggf. auf die Preise für die Wasserdienstleistungen der jeweiligen Kommune umgelegt werden. Auch die Kosten für den Bezug von Wasser können (z. B. durch höhere Wassernutzungsentgelte) steigen, da die Entnahme bzw. Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser stärkeren Restriktionen unterworfen werden könnte. Es wird stark von den politischen Entscheidungsträgern vor Ort abhängen, welche konkreten Schritte zur Zielerreichung festgelegt werden und welcher finanzielle Aufwand damit verbunden sein wird.</p>	<p>Die Umsetzung muss auf lokaler Ebene erfolgen und bedarf der Zustimmung und Genehmigung örtlicher Entscheidungsträger.</p>
	<p>b) Um die lineare Durchgängigkeit der Gewässer zu erhöhen und Schutzmaßnahmen für Fische zu treffen, werden die Auflagen für Querbauwerke, wie z. B. Wehre oder Wasserkraftwerke, verschärft. So könnte z. B. der Einbau von Fischtreppen oder sogar der Abriss des Bauwerks angeordnet werden. Dies widerspricht auch den Bestrebungen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bereich der Wasserkraftnutzung.</p>	<p>Nach heutiger Sachlage und auf der Grundlage des bestehenden EEG's ist hier immer wieder eine Kompromisslösung notwendig, die neueste technische Errungenschaften und Erkenntnisse berücksichtigen muss.</p>
	<p>c) Um Oberflächengewässer in einen „natürlichen“ oder „naturnahen“ Zustand zu versetzen, könnten etwa betriebliche Neubauten in der Nähe von Gewässern untersagt oder nur mit strengen Auflagen genehmigt werden. Selbst an erheblich veränderten Gewässerabschnitten sind Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit durch die Bewirtschaftungsplanung nicht auszuschließen. Die Einschränkungen, die sich zusätzlich aus der Hochwasserrisikoplanung ergeben, werden im nächsten Abschnitt betrachtet.</p>	<p>Das BauGB schränkt bereits, unabhängig von der Umsetzung der WRRL, das Bauen am Gewässerrand ein. Durch die WRRL verursachte Restriktionen bezüglich Neubauten bestehen rechtlich derzeit nicht. Ebenso sind Raumbedarfe für WRRL-Flächen derzeit nicht Bestandteil von Regionalplänen in Form von Vorranggebieten. Wenn durch raumwirksame WRRL-Maßnahmen Flächeninanspruchnahmen auftreten, müssen diese z.B. durch Flächenkauf, Dienstbarkeiten im Grundbuch oder Entschädigungszahlungen etc. umgesetzt werden. Somit entstehen durch den Bewirtschaftungsplan keine unmittelbaren Nutzungseinbußen Dritter.</p>
	<p>d) Bei der Genehmigung der betrieblichen Nutzung von Gewässern und Uferbereichen könnten noch strengere und detailliertere Bewertungskriterien zur Anwendung kommen. Dies würde zu deutlich längeren und für die Unternehmen auch kostenmäßig aufwändigeren Verfahren führen sowie die Planungsunsicherheit erhöhen.</p>	<p>Da bei Investitionen und baulichen Anlagen bzw. anderweitigen Gewässerbenutzungen die Wasserwirtschaft zu beteiligen ist, wird frühzeitig die Umsetzungswahrscheinlichkeit bekannt werden. Beispielsweise ist das Ziel der Ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie das Verschlechterungsverbot unabdingbar für die Zielerreichung der WRRL. Es ist notwendig, dass Planungsträger entsprechender Vorhaben sich frühzeitig über evtl. Einschränkungen informieren, um die Anforderungen der WRRL direkt in die Planungen und Kalkulationen mit einfließen lassen zu können.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>e) Die Nutzung von Wasserstraßen durch die Berufs- und Freizeitschifffahrt könnte durch Rückbaugebote und Renaturierungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Einschränkungen könnten sich auch ergeben, indem zusätzliche Auflagen für Unterhaltung, Ertüchtigung und Betrieb auferlegt werden. Die Ertüchtigung von Elbe und Oder (u. a. durch die Wiederherstellung und den Neubau von Stromregelungsbauwerken [u. a. Buhnen]) darf nicht beeinträchtigt werden. So ist beispielsweise am 27. April 2015 der deutsch-polnische Staatsvertrag zur Ertüchtigung der Grenzoder unterschrieben worden, welcher eine Reihe solcher Maßnahmen enthält. Die Instandsetzung der Buhnen soll zur Vertiefung der Fahrrinne führen, damit u. a. der Eisbrechereinsatz dauerhaft gewährleistet werden kann und so Überschwemmungen verhindert werden. Dies funktioniert aber nur dadurch, dass sich die Anzahl der "natürlichen" Sedimente der Oder im Strom erhöht und diese Sedimente in die Ostsee gespült werden und sich nicht als Sandbänke in der Fahrrinne absetzen.</p>	<p>In den vergangenen Jahren wurde Gewässerausbau für die Schifffahrt zunehmend unter Einbeziehung von ökologischen Gesichtspunkten betrieben. Dies soll weiter verstärkt werden und zeigen, dass auch diese Nutzung unter bestimmten Einschränkungen erfolgen kann.</p>
	<p>1. Verhältnismäßigkeit wahren Gewässer dürfen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern auch hinsichtlich der monetären Folgen für Wirtschaft, Bürger, Kommunen, Wasserwerke und Wasserverbände.</p>	<p>Die Einstufung erheblich veränderter Gewässer befindet sich in der Anpassung gemäß der LAWA-Vorgehensweise und wird fortlaufend mit den Optionen zur Maßnahmenumsetzung vor Ort gegengeprüft. Die Überprüfung soll im 6-Jahres-Abstand vollzogen werden. Grundsätzlich sind jedoch auch für diese Gewässer Maßnahmen zu ergreifen, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen.</p>
	<p>2. Die Interessen der Unternehmen angemessen berücksichtigen Das berechnete Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Die Umlage von Maßnahmenkosten geschieht auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der jeweiligen Gebührensatzung der kommunalen Aufgabenträger. Kosten dämpfend kann sich im Einzelfall der Einsatz von Fördermitteln auswirken; hierfür ist der Regelungsinhalt der jeweiligen Förderrichtlinien maßgebend. Das Einwerben von Fördermitteln liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. der kommunalen Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung. Die Gewährung von Fördermitteln unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.</p>
	<p>3. Bevorzugung freiwilliger Maßnahmen anstelle ordnungsbehördlicher Vollzugsmaßnahmen In der Vergangenheit haben viele Firmen im Interesse ihrer Standortsicherung freiwillig weitreichende umweltrelevante Aktivitäten realisiert. Auch im Zuge der WRRL-Umsetzung sehen sich Unternehmen in der Verantwortung, Ziele des Gewässerschutzes zu beachten. Daher gilt es, auf kommunaler Ebene bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft, je nach örtlicher bzw. regionaler Situation, zu vereinbaren.</p>	<p>bisher wurde weitgehend auf freiwillige Maßnahmen gesetzt. Freiwilligkeit wird leider zu häufig als nicht zwingend erforderlich betrachtet. Dies ist nicht der Fall und eine Beschleunigung von freiwilligen Maßnahmen unverzichtbar. Daher sind gemeinsam mögliche Win-Win-Situationen zu suchen, die eine Entwicklung in die richtige Richtung machbar machen und dabei helfen, den gemeinsamen Schutz unserer Lebensgrundlage sicherstellen.</p>
	<p>4. „Offensive“ Berücksichtigung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Ausnahmen)</p>	<p>Das Thema der Ausnahmeregelungen und abgesenkten Umweltziele wird in diesem zweiten Bewirtschaftungszeitraum detaillierter betrachtet. Die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele kann vereinzelt nach fachlichen Maßgaben in Frage kommen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	5. HMWB-Einstufung von Gewässern, wo betriebliche Nutzungen die Struktur von Wasserkörpern verändert haben	Die HMWB-Einstufung wird anhand des LAWA-Verfahrens 6-jährig überprüft. Die vorliegenden Nutzungen und somit die kulturelle Bedeutung von Gewässern und deren Umfeld zählen zu den methodischen Prüfbausteinen und werden berücksichtigt. Anpassungen werden in den Zyklen der Bewirtschaftungsplanung entsprechend der daraus gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen.
	6. Über bestehende Standorte hinaus auch Neubauten von Wasserkraftwerken zulassen Die deutschen Klimaschutzziele sehen einen wachsenden Anteil regenerativer Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung vor. Dabei spielen auch Wasserkraftanlagen eine Rolle. Neben dem Weiterbetrieb bestehender und der Revitalisierung stillliegender Werke sind künftig auch Ausbaupotenziale auszuloten, sofern die Durchgängigkeit der Flüsse nicht beeinträchtigt wird. Für eine gehobene Erlaubnis sollten allgemeingültige Eckpunkte vereinbart werden. Im Einzelfall wäre eine Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen oder alternativen Wassernutzungen vorzunehmen.	Wasserkraftwerke leisten inzwischen nur einen untergeordneten Beitrag im Vergleich mit anderen regenerativen Energieträgern. Allerdings können die Auswirkungen erheblich sein, was auch in den vergangenen Jahren genehmigte Kraftwerke mit modernen Auflagen heute deutlich machen. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zwingend notwendig.
BB060_EB MH_OBMH	<p>Grundsätzliche Hinweise</p> <p>Aufgrund der Darstellungen im Programm-Entwurf und im Umweltbericht wird deutlich, dass im Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder ausschließlich programmatische Aussagen getroffen werden und keine räumliche Festlegung von Planungszielen, Grundsätzen, Erfordernissen oder geplanten Maßnahmen erfolgt. Vielmehr wird, ähnlich wie bei der Hochwasserrisikomanagementplanung, ein potenzielles Maßnahmenbündel, der LAWA-Maßnahmenkatalog, dem Planungsgebiet bzw. den vier Bearbeitungsgebieten Lausitzer Neiße, Mittlere Oder, Untere Oder und Stettiner Haff zugeordnet.</p> <p>Aufgrund der Abstrakten Ebene des Maßnahmenprogramms werden die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge der Maßnahmengruppen vorrangig verbal-qualitativ beschrieben und beurteilt. Entsprechend der Planungsebene werden insbesondere die großräumigen und gesamtheitlichen Auswirkungen betrachtet. Eine Beurteilung der detaillierten, kleinräumigen Auswirkungen jeder Einzelmaßnahme ist nicht möglich. Soweit eine konkrete, flächenbezogene Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden</p>	<p>Das abstrakte Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 Oder bedingt einen hohen Abstraktionsgrad des Umweltberichtes. Wie in der Stellungnahme richtig dargestellt, erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Auf der nachfolgenden Planungsebene muss geprüft werden, ob eine Umweltprüfung rechtlicher Bestandteil eines Zulassungsverfahrens gem. §§ 3a bis c UVPG ist. Das Maßnahmenprogramm dient einer ökologischen Zielsetzung zur Umsetzung der WRRL. Die potenziell erheblichen Umweltwirkungen sind aufgrund der wenigen Eingriffsmaßnahmen gering. Die SUP erfüllt daher vor allem die formalen Anforderungen nach dem UVPG. Die SUP beinhaltet Hinweise auf potenzielle Umweltwirkungen und Zielkonflikte für die nachfolgende Zulassungsebene und trägt zur Transparenz des Verfahrens bei. Inwieweit, die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen im Zulassungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist gemäß § 3a bis 3f UVPG zu prüfen. Dies entspricht nicht der Aufgabe der SUP.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Hinweise für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bereits in der Scoping-Stellungnahme vom 23.01.2015 hatte der Stellungnehmer darauf hingewiesen, dass die landesweiten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm und die regionalen Ziele in den Landschaftsrahmenplänen (LRP) dargestellt sind. Diese sollen als maßgebliche geltende Ziele des Umweltschutzes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft im Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm Oder aufgeführt werden. Für diese Schutzgüter sollte als Indikator für die Bewertung der Umweltauswirkungen die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Landschaftsplanung geprüft werden. Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren - unabhängig von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung - bereits aus §9 Abs. 5 BNat SCHG: "Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ... sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen."</p>	<p>'Aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog, der Größe des Planungsraumes und der Vergleichbarkeit der Untersuchungen können detaillierte Datenquellen für einzelne Bundesländer für einen gemeinsamen Umweltbericht in der Regel nicht berücksichtigt werden.</p>
	<p>Dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder und dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, dass ein grenzüberschreitendes Verfahren zur Beteiligung Polens vorgesehen ist. Gem. § 14j UVPG ist, wenn ein Plan oder Programm erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, eine grenzüberschreitende behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Die geplanten Maßnahmen können auf vielfältige Weise grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben. Der Umweltbericht enthält diesbezüglich keine Angaben. In dem Maßnahmenprogramm heißt es: " Ein internationales Maßnahmenprogramm zusammen mit den polnischen und tschechischen Teilen des Einzugsgebietes ist nicht vorgesehen, da die Maßnahmenplanung den jeweiligen Mitgliedstaaten obliegt. Eine Ausnahme von der hydrologischen Abgrenzung der Planungseinheiten bilden Staatsgrenzen, da in diesem Fall die Planungseinheiten dort enden. Eine staatenübergreifende Abstimmung wird, soweit erforderlich, vorgenommen." Dies bezieht sich jedoch nicht auf den §14j UVPG. Somit ist anhand des Programms und des Umweltberichtes unklar, inwieweit eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird oder aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Im Kap. "Derzeitiger Umweltzustand - Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" des Umweltberichts oder an anderer herausgehobener Stelle sollte auf die Unzulässigkeit aller erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Rechtsfolgen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG hingewiesen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, folgende Ausführungen zu diesem Thema aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Oder zu übernehmen: "Wenn Vorhaben dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, sind diese gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig und können nur im Ausnahmeverfahren nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Hierbei ist zunächst im Rahmen eines Screenings zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Plans nachvollziehbar ausräumen lassen, andernfalls bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung."</p>	<p>Der Forderung wurde nicht gefolgt, da die vorliegende Formulierung für ausreichend erachtet wird.</p>
	<p>Hinweise zum Maßnahmenprogramm Zu Kap. 3.3 Schutzgebiete, S. 13 oben: Folgende Schutzgebietskategorien, deren Schutzziele und -erfordernisse im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind, sind zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet (gem. § 23 BNatSchG) - Nationalpark (gem. § 24 BNatSchG) - Biosphärenreservat (gem. § 25 BNatSchG) - Landschaftsschutzgebiet (gem. §26 BNatSchG) 	<p>Die benannten Schutzgebiete zählen nicht zu den relevanten nach WRRL, grundwasserabhängige Landökosysteme sind als Auswahl der NATURA 2000-Gebiete in die Meldung zum Bewirtschaftungsplan eingegangen. Die Prüfung von Umweltauswirkungen auf Schutzgüter bezieht sich in einer SUP grundsätzlich auch auf Güter des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet jedoch z. B. "Angebotskulissen" für Förderinstrumente, deren Anwendung in einem bestimmten Gebiet nicht vorhersehbar ist. Hier bestimmt die Nachfrage die Maßnahmenumsetzung. In derartigen Fällen ist es nicht angemessen, auf der Ebene des abstrakten Maßnahmenprogramms ohne konkrete Verortungen spezifische Auswirkungen im Abgleich mit Schutzgebieten durchzuführen. Auch für hydromorphologische Maßnahmen werden die Planungsvarianten erst erstellt. Das Maßnahmenprogramm gibt lediglich an, für welche Wasserkörper Handlungsbedarf hinsichtlich einer definierten Belastung besteht. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist daher erst im Rahmen der UVP mit konkretem Vorhabensbezug realisierbar.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Hinweise zum Maßnahmenprogramm: Zu Kap. 5.3 Überwachung Für die Umsetzung von §14m UVPG sollte nicht nur auf die Fortschreibung bzw. Zwischenberichte zum Maßnahmenprogramm verwiesen werden. Vielmehr sollte auch darauf eingegangen werden, welche Schutzgüter überwacht werden sollen und welche (vorhandenen) Überwachungsmechanismen hierfür herangezogen werden können.</p>	<p>Der Bezug wird hier zum Maßnahmenprogramm hergestellt. Beim Maßnahmenprogramm geht es nicht um die Auswirkungen - dies ist Aufgabe des Umweltberichtes - sondern um die Überprüfung seiner Umsetzung. Im oben genannten Kontext wird deutlich, dass auf der Ebene des Maßnahmenprogramms mit Flussgebietseinheitsbezug und großmaßstäblich mit Wasserkörper-Bezug die Überwachungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die zum Zweck der Erhaltung der Schutzgüter selbst initiiert wurden (z. B. Zustandsbeobachtungen von Denkmälern oder auch Dokumentationen zum Erhaltungszustand von FFH-Gebieten mit Trendanalysen zu z. B. Population, Habitat, Verbreitung für FFH-Lebensraumtypen, FFH-Pflanzen- und Tierart).</p>
	<p>Hinweise zum Umweltbericht Zu Kap. 5.7 Landschaft: Für das Schutzgut Landschaft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sollten die Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms Brandenburg für das Plangebiet herangezogen werden. Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen.</p>	<p>Das Zielgerüst wird als ausreichend erachtet. Auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung geht es nicht darum, sämtliche Zielvorgaben des Umweltschutzes darzustellen, sondern diejenigen auszuwählen, die potenzielle Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter am umfassendsten darstellen.</p>
	<p>Zu Kap. 6.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms (S. 36): Zitat: "Da keine umfassenden behördlichen Zustandsermittlungen von Geruchsmissionsbelastungen im Bereich der FGE Oder vorliegen, ist auch keine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung möglich. Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen stellen jedoch bereits heute eine insgesamt weniger bedeutende Immissionsursache von Gerüchen dar. da die Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland bereits umgesetzt ist, sind zudem nur unwesentliche Veränderungen der Geruchsentwicklung im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu erwarten." Die Argumentation ist nicht schlüssig. Es gibt offensichtlich keine behördliche Erfassung von den auf deutscher Seite für das FGE Oder zuständigen drei Bundesländern zu Geruchsmissionsbelastungen (durch Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen), eine Prognose ist deshalb nicht möglich. Dennoch wird behauptet, dass Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen eine insgesamt weniger bedeutende Immissionsursache darstellen.</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Zu Kap. 7 Gemäß § 14g Absatz 2 Nr. 6 UVPG sollen im Umweltbericht die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, dargestellt werden. Im Kap 7 werden § 14g Abs. 2 Nr. 5 und 6 UVPG zusammen behandelt. Diesem Umstand ist es wohl auch geschuldet, dass bei der Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt negative Auswirkungen zwar beschrieben aber keine entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt werden.</p>	<p>Entsprechende Angaben gem. § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG sind auf der Ebene der SUP aufgrund der abstrakten Maßnahmenbeschreibung der Maßnahmen im LAWA-Maßnahmenkatalog und aufgrund der fehlenden räumlichen Maßnahmenverortung kaum möglich. Soweit möglich sind Hinweise zur Vermeidung in der zusammenfassenden Darstellung der Ursache-Wirkungs-Matrizen der einzelnen Maßnahmengruppen und im Kapitel 7.2 gegeben (vgl. Anhang II). Die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms erfolgt auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Auf der Umsetzungsebene sind die Hinweise zu Verringerungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren.</p>
	<p>Zu Kap. 7.2.2 Beiträge des Maßnahmenprogramms zur Erreichung der schutzgut bezogenen Umweltziele: Auf S. 92 unten werden für die Maßnahmengruppe (MG) 1 "Neubau und Anpassung von Kläranlagen" überwiegend potenziell negative Beiträge prognostiziert. Im Gegensatz zu dieser Aussage wird in Tab. 7-2: Bewertung der Umweltwirkungen der Maßnahmengruppen (S. 87) die MG 1 unter "Positive Umweltwirkungen mit Einschränkungen" eingeordnet. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.</p>	<p>Die Formulierung auf S. 92 steht nicht im Widerspruch zu der Aussage in Tab. 7-2. Die Maßnahme MG 1 "Neubau und Anpassung von Kläranlagen" hat in Bezug auf die Gesamtwirkung der Schutzgüter generell großräumig positive Wirkungen mit einigen wenigen negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Die Einschätzung der Umweltwirkungen in der Gesamtbetrachtung lautet daher "positive Umweltwirkung mit Einschränkung". Die Formulierung im Kapitel 7.2.2 "Für MG 1 „Neubau und Anpassung von Kläranlagen werden überwiegend potenziell negative Beiträge prognostiziert" bezieht sich ausschließlich auf die Zielerreichung zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (vgl. hierzu Anhang II).</p>
	<p>Zu Kap. 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung: Auf S. 120 ist der erste Absatz präziser zu formulieren, um die Rechtsfolgen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §34 BNatSchG angemessen darzustellen: "Des Weiteren ist in den anschließenden Zulassungsverfahren in allen betreffenden Fällen zu prüfen, ob die Umsetzung der Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines europäisch bedeutsamen FFH-Gebietes und /oder Vogelschutzgebiets führen kann. Die dazu geltenden rechtlichen Regelungen sind zu beachten.</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>
	<p>Redaktioneller Hinweis: In Abb. 1.1 und 2.1 sind die jeweils selben Bearbeitungsgebiete der Oder in voneinander abweichenden Farben dargestellt. Hier sollten die Legenden vereinheitlicht werden.</p>	<p>Eine Anpassung der Abbildungen wird nicht als erforderlich erachtet. Die Abb. 1.1 zeigt eine Übersicht der internationalen Flussgebietseinheit Oder. Die weiteren Abbildungen im Umweltbericht stellen ausschließlich die Bearbeitungsgebiete des deutschen Anteils der internationalen Flussgebietseinheit Oder dar. Dieser Maßstabsunterschied erlaubt eine Abweichung der Farbgebung in der Kartendarstellung.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Zu Anhang II: Tabellen zu den Ursache-Wirkungs-Beziehungen der Maßnahmengruppen: Die Tab. A2-1 sollte "Maßnahmengruppe Neubau und Anpassung von Kläranlagen" heißen (statt Ausbau / Optimierung von Kläranlagen). Das würde sowohl der Tab. 7-1 "Gruppierung der Maßnahmengruppen" (S. 81) als auch der Anlage 1 "Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog" entsprechen.	Die Maßnahme in Tab. 2-1 im Anhang II trägt bereits die Bezeichnung "Neubau und Anpassung von Kläranlagen" und entspricht somit den Angaben in Tab. 7-1 und des LAWA-Maßnahmenkatalogs.
BB064_EX MX_OXMX	Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Unterlagen sind mit einer Fülle von erfassten Grundlagendaten im Internet hinterlegt. Jedoch lassen sich die einzelnen Maßnahmen kaum auf die Örtlichkeit herunterbrechen, so dass letztlich die jeweiligen Gewässerentwicklungskonzepte maßgebend sind. Ich verweise hier auch auf meine Stellungnahme vom 17.06.2015 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur WRRL-Anhörung. Grundsätzlich werden Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL und der Hochwassermanagementplanung-HWMP gesehen. Diese Konflikte lassen sich abschließend nicht bewerten, da lokale Umweltauswirkungen der Maßnahmen nicht prüfbar sind. Es liegen keine Angaben zu detaillierten Daten bzw. Planungen mit räumlichem Bezug vor. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Gewährleistung einer nachhaltigen positiven Hochwasserretention der Maßnahmen geprüft worden ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise bei der Maßnahmenableitung in Brandenburg können auch dem noch erscheinenden Landesbericht zur WRRL entnommen werden. Der Bericht wird oberhalb der Planungsebene der Gewässerentwicklungskonzepte auf Landesebene darstellen, wie der Maßnahmenbedarf ermittelt wird und welche Prozesse zur Maßnahmen-Abstimmung und Vorbereitung der Umsetzung vollzogen werden. Hinsichtlich der Retention fokussiert Brandenburg die Umsetzung einer prioritären Kulisse für hydromorphologische Maßnahmen, innerhalb derer die Wiederanbindung von Auen, Anschlüsse von Altarmen und Entwicklungskorridore entlang von Gewässern geschaffen werden sollen. Sowohl die weitere Erarbeitung der Kulisse als auch die konkrete Planung von Einzelmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz fortgeführt.
BB_067_EB MX_OBMX	Während im Umweltbericht zur SUP von 2009 zu allen drei Koordinierungsräumen Stettiner Haff und Untere Oder, Mittlere Oder sowie Lausitzer Neiße die archäologische Prospektion im Vorfeld der Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung gefordert wird (s. Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder, 2009, S. 93, 101 und 110), fehlt dieser Hinweis im aktuellen Bericht. Aus Sicht des Stellungnehmers ist der folgende Einschub für die einzelnen Koordinierungsräume (S. 96,103 und 118) dringend notwendig und zu ergänzen. „Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i.d.R. lösen oder zumindest minimieren lassen,	Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.
BB068_EX MH_OXMH	Die vorliegenden Entwürfe zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden durch den Stellungnehmer unterstützt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Aufgrund der besonderen Bedeutung und der vielfältigen Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern wird angeregt, die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Nutztierhaltung sowie des Gartenbaus bei der Umweltprüfung gesondert zu betrachten. Die Mehrfachfunktionen insbesondere der Wälder und Grünlandflächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind im Umweltbericht entsprechend darzustellen, zu bewerten und bei der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Zielgerüst wird als ausreichend erachtet. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren bzw. Auswirkungskriterien zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht. Auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung geht es nicht darum, sämtliche Zielvorgaben des Umweltschutzes darzustellen, sondern diejenigen auszuwählen, mit denen die potenziellen Beeinträchtigungen auf die wichtigen Aspekte der verschiedenen Schutzgüter am umfassendsten dargestellt werden können. Die Belange der Forst- und Landwirtschaft werden unter den Schutzgut Boden unter dem Punkt „Gewährleistung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ bereits berücksichtigt.</p>
	<p>Die natürlichen Wasserressourcen sind für die Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Nutztierhaltung ein wichtiger Produktionsfaktor. Die Verfügbarkeit von Wasser zur Bewässerung, ein standort- und nutzungsgerechter Landschaftswasserhaushalt und saubere Gewässer als Bestandteil einer intakten Umwelt sind für die Betriebe ureigenes Anliegen. Deshalb müssen diese Nutzer bei der Planung von Maßnahmen zu Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen von Oberflächengewässern (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 65, 73, 74, 76, 79), zur Verringerung der Auswirkungen der Fischereiwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 88—92), zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 93) sowie von Hochwasserschutzmaßnahmen (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 310—316, 319 - 321) frühzeitig und partnerschaftlich einbezogen werden, um das vorhandene Standortwissen zu nutzen und eine Akzeptanz herzustellen.</p>	<p>Aufgrund der fehlenden Verortung der Maßnahmen und der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmenausgestaltung ist eine Berücksichtigung von Detailinformationen bei späteren Planungen von hoher Bedeutung. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgt die konkrete Umsetzung, Verortung und Ausgestaltung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern.</p>
	<p>Diese frühzeitige und partnerschaftliche Einbeziehung ist auch zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in Oberflächengewässern aus diffusen Quellen der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 28 und 31) notwendig.</p>	<p>Eine frühzeitige und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer ist von hoher Bedeutung. Hierzu werden die schon vorhandenen Ansätze zukünftig weiter intensiviert werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die mit der Maßnahmenplanung angestrebte Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird unterstützt (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 68-69). Ihre Bedeutung als eine wesentliche Voraussetzung für die standortgerechte Ausbildung von Fischbiozönosen und damit letztlich für die Erreichung der Umweltziele der WRRL steht im Grundsatz außer Frage. Dennoch müssen in Bezug auf Anlagen der Fischzucht und -haltung auch die Gesundheits- und Hygienevorschriften der Aquakultur-Richtlinie 2006/88/EG Berücksichtigung finden. Insofern kann es im Einzelfall erforderlich sein, Anlagen bzw. Querverbauungen beizubehalten, denen eine seuchentechnische Barrierewirkung zukommt und durch welche eine Ausweisung seuchenfreier Zonen bzw. Kompartimente gemäß der vorgenannten Richtlinie erfolgen kann. Diese Bestrebungen werden auch durch die nationale Aquakulturstrategie bestärkt. Für die somit durchaus gegenteiligen Bestrebungen der WRRL und der Fischseuchen-RL sind deshalb Lösungen im Einzelfall erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen</p>
	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischerei (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 49) bergen ein Konfliktpotential mit den nationalen und föderalen Bestrebungen zur Entwicklung der Aquakultur in Brandenburg (Aquakulturstrategie). Hier wird es erforderlich sein, Lösungen im Einzelfall zu entwickeln. Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Gewässerbelastung durch Ausübung der Fischerei bzw. Teichwirtschaft sollten nur nach dem Nachweis der konkreten Notwendigkeit und nur im Einzelfall geplant werden. Zum einen kommt es mit der bei der Fischereiausübung praktizierten Fischentnahme zum Nährstoffaustrag und andererseits erfolgt in natürlichen Gewässern im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung keine Fütterung. bzw. Nährstoffeintrag in Form von Futter. Teiche sind bei Durchführung der Teichwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis als Nährstofffallen einzustufen. Auch ein Ablassen der Teichflächen nach den vorgenannten Regeln verhindert die Belastung der Vorflut.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen</p>
	<p>Wenn Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen oder in dieser eingeschränkt werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Direktzahlungsansprüche der Betriebe und auf vertragliche Verpflichtungen aus Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des EPRL zu berücksichtigen.</p> <p>Die Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus unternehmen bereits umfangreiche Anstrengungen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 27). Diese sind in der Düngeverordnung und in den Regeln zur guten fachlichen Praxis normiert. Diese Anstrengungen sind auch Bestandteile des Greenings bzw. von Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des EPRL (Maßnahmen im Sinne des LAWA-Maßnahmenkatalogs Nummern 28—33). Darüber hinaus gehende ergänzende Maßnahmen sollten deshalb nur im Ausnahmefall und unter Abwägung der wirtschaftlichen</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass bei Nutzungsänderungen die angesprochenen Belange berücksichtigt werden. Die sich durch die Anwendung der geltenden Düngeverordnung (DüV) ergebenden positiven Effekte für den Gewässerschutz werden wahrscheinlich nach der Novelle der DüV noch weiter optimiert werden. Ob dies für das Erreichen der Ziele der WRRL ausreichend ist, muss jedoch im nächsten Bewirtschaftungszyklus noch überprüft werden. Unabhängig davon, müssen dort, wo die Ziele der WRRL nur durch ergänzende Maßnahmen erreicht werden können, diese auch umgesetzt werden. Dabei müssen selbstverständlich auch Belange der Kosteneffizienz berücksichtigt werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Interessen der Betroffenen geplant und angeordnet werden. Diese Anforderungen gelten auch für Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen in das Grundwasser (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 41 — 43).</p>	
	<p>In den Einzugsgebieten der Elbe und Oder, insbesondere in deren Überschwemmungsgebieten, befinden sich forstwirtschaftlich wertvolle Waldbestände. Zu deren Schutz und Entwicklung sollten bei Planungen von Maßnahmen zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen von Oberflächengewässern (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 65, 73, 74, 76, 79), zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in Oberflächengewässern aus diffusen Quellen der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 28 und 31) sowie von Hochwasserschutzmaßnahmen (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 310 — 316, 319 - 321) nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden: Im Überschwemmungsgebiet der Oder (Territorium der Oberförsterei Siehdichum im Bereich Frankfurt/O bis zur Neiße-Ämündung) befinden sich ca. 465 ha Wald. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Restbestände naturnaher Auwälder, die in den mitteleuropäischen Flusssauen die potentiell natürliche Waldgesellschaft in Form der Weich- und Hartholzauen repräsentieren. In unmittelbarer Flussnähe stocken vielfach Weichholz-Auwälder, die vorwiegend aus Weiden (z. B. Silber- und Bruchweide), Schwarz-Erle und Schwarz-Pappel bestehen. Diese kommen meist nur inselartig vor und werden häufig überschwemmt. Beeinträchtigungen durch Eisgang und Strömungen, Schafweide, Wildverbiss und neuerdings Biberschäden hemmen die natürliche Verjüngung und Ausbreitung der Weichholzaue. Die im Planungsgebiet liegenden, besonders wertvollen Waldflächen (u. a. Naturwälder, forstliche Versuchsflächen, Saatgutplantagen, Generhaltungsobjekte) sind besonders zu berücksichtigen. Zusammenhängende natürliche Hartholz-Auwälder sind in Brandenburg nur noch kleinflächig im Tal der Oder zu finden (südlich von Frankfurt/O). Diese sind extrem gefährdet und stellen wertvolle Generhaltungsobjekte dar. Die prägenden Landschaftsmerkmale an den Fließgewässern und ihren Auen sind aufgrund ihrer Besonderheit und der Artenvielfalt zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln. Von</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass bei Nutzungsänderungen die angesprochenen Belange berücksichtigt werden. Die sich durch die Anwendung der geltenden Düngeverordnung (DüV) ergebenden positiven Effekte für den Gewässerschutz werden wahrscheinlich nach der Novelle der DüV noch weiter optimiert werden. Ob dies für das Erreichen der Ziele der WRRL ausreichend ist, muss jedoch im nächsten Bewirtschaftungszyklus noch überprüft werden. Unabhängig davon, müssen dort, wo die Ziele der WRRL nur durch ergänzende Maßnahmen erreicht werden können, diese auch umgesetzt werden. Dabei müssen selbstverständlich auch Belange der Kosteneffizienz berücksichtigt werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>besonderer Bedeutung sind die im Bereich der mittleren Oder kleinflächig vorkommenden, ausgewiesenen Erntebestände „Gebietsheimischer Gehölze“, wie z. B. Schwarzdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Hundsrose, Wild-Apfel, Europäisches Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn, Flatter- und Feldulme, Purpur-, Silber-, Korb- und Mandel-Weide.</p> <p>Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veränderung der Gewässermorphologie, der Landentwässerung oder mit Nutzungseinschränkungen bergen ein erhebliches Konfliktpotential in sich. Es wird deshalb angeregt, die weitere Planung dieser Maßnahmen regelmäßig abteilungs- und behördenübergreifend zu beraten und eine ständige Arbeitsgruppe einzurichten, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu einer effektiveren Zielerreichung beizutragen. Der Stellungnehmer geht von einer aktiven Beteiligung an den Planungen aus.</p>	
BB075_EXX X_OXMH	<p>Hinweise zu Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit</p> <p>Auch hier wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit dem Thema Natura 2000 und FFFH-Verträglichkeit ausschließlich auf die nachgelagerte Projektebene verwiesen (Kap. 2.3, S. 6, Kap. 3, S. 7 und 12).</p> <p>„Wenn Vorhaben dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, sind diese gern. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig und können nur im Ausnahmeverfahren nach der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden.</p> <p>Hierbei ist zunächst im Rahmen eines Screenings zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Plans nachvollziehbar ausräumen lassen, andernfalls, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.“</p>	<p>Der Forderung wurde nicht gefolgt, da die vorliegende Formulierung für ausreichend erachtet wird.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Hinweise zum Maßnahmenprogramm Zu Kap. 3.2 Schutzgebiete, Folgende Schutzgebietskategorien, deren Schutzziele und -erfordernisse im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind, sind zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet (gem. § 23 BNatSchG) - Nationalpark (gem. § 24 BNatSchG) - Biosphärenreservat (gem. § 25 BNatSchG) - Landschaftsschutzgebiet (gem. §26 BNatSchG) 	<p>Thematisiert werden Schutzgebiete nach WRRL Anhang IV. Die benannten Schutzgebiete zählen nicht zu den relevanten nach WRRL, grundwasserabhängige Landökosysteme sind als Auswahl der NATURA 2000-Gebiete in die Meldung zum Bewirtschaftungsplan eingegangen. Die Prüfung von Umweltauswirkungen auf Schutzgüter bezieht sich in einer SUP grundsätzlich auch auf Güter des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet jedoch z. B. "Angebotskulissen" für Förderinstrumente, deren Anwendung in einem bestimmten Gebiet nicht vorhersehbar ist. Hier bestimmt die Nachfrage die Maßnahmenumsetzung. In derartigen Fällen ist es nicht angemessen, auf der Ebene des abstrakten Maßnahmenprogramms ohne konkrete Verortungen spezifische Auswirkungen im Abgleich mit Schutzgebieten durchzuführen. Auch für hydromorphologische Maßnahmen werden die Planungsvarianten erst erstellt. Das Maßnahmenprogramm gibt lediglich an, für welche Wasserkörper Handlungsbedarf hinsichtlich einer definierten Belastung besteht. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist daher erst im Rahmen der UVP mit konkretem Vorhabensbezug realisierbar.</p>
	<p>Zu Kap. 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung: Auf S. 120 ist der erste Absatz präziser zu formulieren, um die Rechtsfolgen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §34 BNatSchG angemessen darzustellen: "Des Weiteren ist in den anschließenden Zulassungsverfahren in allen betreffenden Fällen zu prüfen, ob die Umsetzung der Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines europäisch bedeutsamen FFH-Gebietes und /oder Vogelschutzgebiets führen kann. Die dazu geltenden rechtlichen Regelungen sind zu beachten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist mit der Formulierung im Kapitel 11 S. 120 erster Abschnitt identisch und berücksichtigt damit den § 34 BNatSchG.</p>
BB077_EB MH_OBMH	<p>Die in den Bewirtschaftungsplänen genannten Ziele und Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Reduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung, - der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen, - der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge und - der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft <p>sind in den regionalen Bewirtschaftungsplänen zu konkretisieren. Grundsätzlich wird die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Düngeverordnung (DüV) geregelt. Darüber hinausgehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind durch entsprechende Förderprogramme auszugleichen.</p>	<p>Ein Anreiz zur Maßnahmenumsetzung wird insbesondere zurzeit mit Förderprogrammen geschaffen. Ob dies nach dem Freiwilligkeitsprinzip so bleiben kann, kann bezweifelt werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die geplanten Maßnahmenswerpunkte sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und umsetzungsbedürftig.</p> <p>Aus den Unterlagen kann jedoch auf Grund der Größe des betrachteten Gebietes und der Umfänglichkeit des Vorhabens kein flächengenaue Lagebezug abgeleitet werden, der zukünftige Einzelmaßnahmen erkennt lässt. Konkrete Planungen für den Bereich des Stellungnehmers sind mithin nicht erkennbar. Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne der Bundesländer zur Umsetzung der WRRL in der FGG Elbe liegen noch nicht vor. Eine umfassende Beteiligung sollte weiterhin, in jedem Falle ab den Planungsphasen der flussgebietsweiten Koordination der Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern, umgesetzt werden.</p>	<p>Auf lokaler Ebene werden alle Betroffenen einbezogen auch die unteren Naturschutzbehörden.</p>
BB082_EB MH_OBMH	<p>es erfolgt keine fachliche Stellungnahme</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
BB085_EB MX_OBMX / SN6	<p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nach § 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG für die rechtswirksame Ausweisung von abweichenden Bewirtschaftungszielen zwingend erforderlich ist, dass diese abweichenden Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan selbst aufgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anforderung bereits dadurch erfüllt wird, dass in den BWP-Entwürfen lediglich darauf verwiesen wird, dass in zwei Hintergrundpapieren die Ausweisung weniger strenger Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper erläutert, begründet und konkretisiert wird, ohne dass klar ist, ob diese Hintergrundpapiere Teil des Bewirtschaftungsplans sein sollen oder eher als externe Informationsquellen zu betrachten sind. Um diese Rechtsunsicherheiten künftig zu vermeiden, müssen aus unserer Sicht die betroffenen Grundwasserkörper mit den abweichenden Bewirtschaftungszielen in den Bewirtschaftungsplänen selbst <i>expressis verbis</i> dem Namen nach aufgeführt werden.</p>	<p>GWK werden benannt</p>
	<p>Des Weiteren ist es notwendig, in den Bewirtschaftungsplänen selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des jeweiligen Bewirtschaftungsplans ist. Genauso muss in den Bewirtschaftungsplänen klargestellt werden, dass auch das „Hintergrunddokument Braunkohle“ aus Dezember 2009 (Verweis auf: Titel: Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: Dezember 2009)) zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau</p>	<p>Hintergrunddokumente werden erläuternd genannt, und entwickeln im Zusammenhang mit dem BP keine rechtliche Relevanz. (ggf. sind sie ansonsten Bestandteil des Anhangs). Folgende (im Entwurf des BP Elbe noch als "HD" bezeichnete) Dokumente sind verbindlicher Anhang 6 des Bewirtschaftungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung für Ausnahmen (Dez. 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Stand: 17.10.2014)

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe und FGE Oder fort gilt und Teil auch der aktualisierten Bewirtschaftungspläne von FGG Elbe und FGE Oder ist.</p>	
	<p>Vor dem Hintergrund der dem EuGH im Verfahren zur Weservertiefung vorgelegten Frage zur Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ bestehen derzeit große Rechtsunsicherheiten, inwieweit sich die für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele in der Praxis als dauerhaft rechtswirksam erweisen, da die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG voraussetzt. Die dauerhafte Rechtswirksamkeit der für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele steht darüber hinaus in Frage, weil rechtlich ungeklärt ist, ob die nationale Rechtsnorm des § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG die Festsetzung eines abweichenden Bewirtschaftungszieles lediglich hinsichtlich einer Abweichung von dem gesetzlichen Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG (Verbesserungsgebot) ermöglicht, nicht jedoch hinsichtlich der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) sowie in § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Trendumkehr). In allen Fällen, in denen nicht auf ein rechtswirksam festgelegtes abweichendes Bewirtschaftungsziel zurückgegriffen werden kann, ist in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde von Amts wegen (und ggf. später im Verwaltungsgerichtsweg) zu prüfen, ob trotzdem eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG vorliegen. Für diese Fälle wäre es sehr hilfreich, wenn schon die Bewirtschaftungspläne darauf hinweisen würden, dass für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper diese Voraussetzungen in der Regel vorliegen, so dass sich die Wasserbehörden in den Genehmigungsverfahren auf diese Hinweise im Bewirtschaftungsplan zur Anwendung der Ausnahme berufen können.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gemäß § 47 Abs. 3 WHG, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p> <p>Zu dem gewünschtem Hinweis im Bewirtschaftungsplan: Für die Aufnahme einer derartigen Regelvermutung gibt es keine rechtliche Begründung. Es kann jeweils nur im konkreten Einzelfall durch die zuständige Behörde beurteilt und entschieden werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG vorliegen. Zu den Anforderungen, die an eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG zu stellen sind, hat sich das BVerwG bereits dahin gehend geäußert, dass daran dieselben hohen Anforderungen wie an die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu stellen sind (Beschluss vom 2.10.2014 zur Elbvertiefung, Az. 7 A 14/12, juris, RN 5 ff.)</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Darüber hinaus enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne sogar Passagen, die sich ganz im Gegenteil so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG für Grundwasserkörper im Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es z. B. im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 135, 2. Absatz:</p> <p>„Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Daher sollten die o. g. missverständlichen Passagen in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne unbedingt gestrichen werden und es sollte stattdessen zumindest klargestellt werden, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte:</p> <p>„Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Grundwasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.“</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>
	<p>Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper</p> <p>In den o. g. Bewirtschaftungsplanentwürfen werden jeweils in Kapitel 5.2 die Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper festgelegt, wobei hinsichtlich der braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper offenbar lediglich Fristverlängerungen vorgesehen sind (vgl. Elbe-BWP-Entwurf, S. 127, 3. und 4. Absatz sowie Oder-BWP-Entwurf, S. 109, 3. und 4. Absatz).</p> <p>Diese Fristverlängerungen für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer sind insofern nicht sachgemäß, als in vielen Fällen bereits heute erkennbar ist, dass auch bis zum Ende der Fristverlängerung im Jahre 2027 in diesen Wasserkörpern ein guter Zustand nicht erreichbar sein wird.</p> <p>Es sollte daher festgelegt werden, dass in den Fällen, in denen für einen Grundwasserkörper ein abweichendes Bewirtschaftungsziel festgelegt worden ist, diese Festlegung auf einen damit in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörper „durchschlägt“.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum aufgrund der fehlenden Quellen und dem Andauern der Belastung (noch) nicht in Anspruch genommen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Auf Grund der o. g. großen Rechtsunsicherheit bei der Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ und der voraussichtlich sehr ambitionierten Vorgaben durch die Novellierung der OGewV sollte darüber hinaus – analog der Grundwasserkörper – auf Genehmigungsebene die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG möglich bleiben. Derzeit enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne jedoch auch hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper Passagen, die sich wiederum so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG für den Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 128 im 3. Absatz: „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen.“ Es wird dringend angeregt, diese Passagen zu streichen und stattdessen wiederum klarzustellen, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte: „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung von solchen Oberflächenwasserkörpern zuzulassen, die mit Grundwasserkörpern in hydraulischer Verbindung stehen, für die abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt worden sind.“</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>
	<p>Bezeichnung und Einordnung von einigen Oberflächenwasserkörpern korrekturbedürftig In den bisherigen Bewirtschaftungsplänen wurden einige OWKs fälschlicherweise als natürliche Gewässer eingeordnet, obwohl es sich nach Einschätzung der Experten der Braunkohlenunternehmen um künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 und 5 WHG handelt. Teilweise ist dabei auch die räumliche Unterteilung der Wasserkörper fehlerhaft. Aus dieser falschen Einstufung heraus wurden erstmals und bereits für den Zyklus des 2. BWP unrealistische und nicht sachgerechte Maßnahmen abgeleitet, wie die Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit oder Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch eigendynamische Gewässerentwicklung, Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung. Diese Maßnahmen lassen die anthropogene Überprägung der nachfolgenden Wasserkörper und die sozioökonomischen Erfordernisse, welche zwangsläufig zu dieser Überprägung führen, vollkommen außer Acht. Den festgelegten Maßnahmen wird</p>	<p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	ausdrücklich widersprochen. Die nun anstehende Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte aus unserer Sicht für die erforderlichen Korrekturen genutzt werden (z. B. Malxe 1, Trinitz, Struga 2 innerhalb der FGG Elbe, Strengbach, Spree in BB, Spree in Sachsen, Vetschauer Mühlenfließ, Wudritz).	
BB086_EB MH_OBMH	<p>Die Planungsunterlagen benennen in Bezug auf die Landwirtschaft u.a. folgende Gründe, die einer positiven Entwicklung der Gewässer entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Düngemaßnahmen, die nicht nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden - Belastungen der Gewässer durch fehlenden Wasserrückhalt und Entwässerung - Wasserentnahmen zur Bewässerung. <p>Dem ist zu entgegnen, dass die gute fachliche Praxis zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Ausbringung von Düngemitteln in den Fachgesetzen unseres Erachtens ausreichend geregelt ist. Die Düngeverordnung wird derzeit novelliert unter Beachtung der Anforderungen der WRRL.</p> <p>Jeder Landwirt hat diese gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Verstöße über unsachgemäße Anwendungen lassen sich in der Praxis unseres Erachtens nur durch ein umfangreiches Messnetz an den Gewässern und durch Fachrechtskontrollen feststellen und belegen. Eine pauschale Vermutung, dass Gewässer mit Schadstoffen und Nährstoffen durch die Landwirtschaft belastet werden, ist nicht hinzunehmen. Die Höhe des Viehbestandes, die Anzahl der Biogasanlagen, der Umfang der Maisanbauflächen usw. sind in den Bundesländern bzw. Landkreisen sehr unterschiedlich und sollten für die Analyse der Nährstoff- und Schadstoffeinträge in höherem Maße berücksichtigt werden. Mit allgemeinen Vermutungen ohne die Ermittlung konkreter Ursachen können unseres Erachtens keine wirksamen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Die LAWA hat Maßnahmen formuliert, die über die gute fachliche Praxis hinaus an Gewässern durch die Landwirtschaftsbetriebe umgesetzt werden sollten. Einige der in den Planungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen werden bereits freiwillig durch Landwirtschaftsbetriebe, z.B. über die KULAP-Richtlinie umgesetzt oder sind gängige Praxis, wie z.B. die pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung zu einzelnen Fruchtarten.</p>	<p>Die Nährstoffbelastung in Oberflächengewässern Brandenburgs ist neben der hydromorphologischen eine der Hauptursachen unzureichender Gewässerbewertungen. Förderprogramme zur Nährstoffreduzierung im Rahmen der Landwirtschaft werden bisher nur in einem zu geringen Maße angenommen. Die EU-Kommission kritisierte im Rahmen des Assessments bereits im ersten Bewirtschaftungsplan die zu geringen ergänzenden Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung. "Ergänzende Maßnahmen" sind solche, die über gesetzlichen Anforderungen hinaus ergriffen werden. Auch im zweiten Bewirtschaftungszyklus wird diese Thematik im Fokus stehen.</p>
	In Bezug auf den Wasserrückhalt sollte geprüft werden, ob die Richtlinie Landschaftswasserhaushalt wieder belebt wird. Über diese Richtlinie konnten Bauwerke zur zweiseitigen Wasserregulierung saniert und neu errichtet werden.	Die Regulierung des Landschaftswasserhaushalts ist eine laufende Angelegenheit der Wasserwirtschaft, die an Klimaänderungen und sich ändernde gesellschaftliche Ansprüche angepasst wird. In Brandenburg ist vorgesehen, eine neue Förderrichtlinie anzubieten, durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Maßnahmen zur Gewässersanierung - / renaturierung gefördert werden (Zusammenlegung LWH- und Gewässersanierungsrichtlinie).

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Vorweg zu nehmen ist, dass hier auf Grund des außerordentlich umfangreichen und überwiegend sehr fachlich geprägten Materials allein eine kursorische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen konnte.</p> <p>Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme sowie die erstellten Umweltberichte, insbesondere die Flussgebietseinheit Oder – deutscher Teil betreffend, werden keine Hinweise, Anregungen, Einwände oder Bedenken geäußert.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
MV001	<p>Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.</p>	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.
	<p>Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuerungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.</p>	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.
	<p>Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.</p>	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.
	<p>Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.</p>	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.
MV003	<p>Es wird davon ausgegangen, dass der Einwander im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.</p>	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.
MV014	<p>Es können investive Maßnahmen, wie insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden, nicht nachvollzogen werden.</p>	Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Erhöhung der Strukturvielfalt im betreffenden Gewässerabschnitt vorgesehen.
	<p>Es können investive Maßnahmen, wie Gehölzpflanzungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den ländlichen Wegebau in den Maßnahmenplan aufgenommen werden, nicht nachvollzogen werden.</p>	Abschnittsweise wechselseitige Gehölzpflanzungen an Böschung und Ufer des Anklamer Mühlgrabens innerhalb des Gewässerrandstreifens werden ebenfalls in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung können eigentumsrechtlich Gewässerrandstreifen entlang der O.g. Wasserkörper ausgewiesen werden	Die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, beidseitig, ca.15 m ab Böschungsoberkante des Anklamer Mühlgrabens wird für den Wasserkörper ZALA-2900 in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.
	Maßnahme Optimierung der Kläranlage Zinzow Der Einfluss auf den Landgraben ist nicht signifikant, zumal die für 160 EW konzipierte Kläranlage nicht direkt in den Landgraben entwässert.	Den Argumenten wird gefolgt
	Optimierung der Kläranlage Ferdinandshof Der Einfluss auf die Zarow ist nicht als signifikant zu beurteilen, mehrere Gewässer (Mühlgraben, Piepensackgraben ZALA-1800 und Floßgraben ZALA-1700) sind vorgeschaltet. Außerdem ist die Kläranlage bereits mit chemischer P-Fällung ausgerüstet.	Den Argumenten wird gefolgt
	DEMV_KA 29 im WK ZALA-2000 Optimierung der KA Schwichtenberg Der Einfluss auf die Zarow ist nicht als signifikant zu beurteilen, das gereinigte Abwasser wird in den Faulen Graben eingeleitet, an aktuell beprobter Messstelle (2014) im Faulen Graben ist kein signifikanter Einfluss nachgewiesen.	Den Argumenten wird gefolgt
MV020	Das Kapitel 5 des RREP MS enthält raumordnerische Grundsätze und Ziele, die auf Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionstüchtigen Naturhaushaltes ausgerichtet sind. Diese beziehen sich auf den Schutz der Lebensräume und Ökosysteme sowie auf den Schutz der Gewässer und Grundwasservorkommen. Die raumordnerische Sicherung erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Flächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser, Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung. Damit trägt die Regionalplanung auch den grundlegenden Umweltzielen der EG Wasserrahmenrichtlinie Rechnung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Weiterhin obliegt der Raumordnung die Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie die Abstimmung und Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche (siehe § 1 Abs. 1 RaG und § 1 Abs. 1 LPIG M-V). Das Abwägungsergebnis zu Gunsten einzelner Raumnutzungen findet im RREP MS seinen Niederschlag u.a. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung, Vorranggebieten Gewerbe und Industrie, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Tourismusschwerpunkt und -entwicklungsräumen, Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.</p>	<p>Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.</p>
	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Bewirtschaftungspläne als auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten dazu geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Ausgehend vom Auftrag der Raumordnung, fachübergreifend die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen des Raumes zu treffen, wird nachfolgender Hinweis gegeben: Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Mecklenburgische Seenplatte im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.</p>	<p>Hierzu wurde der Text im Bewirtschaftungsplan konkretisiert.</p>
MV025	<p>Der Stellungnehmer fordert die Durchsetzung einer schonenden Gewässerunterhaltung, die sich durch eine Anpassung an die Gewässerökologie auszeichnet. Eine Reduzierung des Aufwandes der bisherigen Gewässerunterhaltung aufgrund von artenschutzrechtlichen Anforderungen ist besonders dort, wo Überschwemmungen nicht Leib und Leben bedrohen, vertretbar. Die Gewässerunterhalter bzw. die durchführenden Lohnunternehmen benötigen Kenntnis darüber, in welchen Gewässerabschnitten eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung problemlos durchführbar ist - eine pauschal durchgängige Unterhaltung ist nicht mehr zeitgemäß und dient weder dem Artenschutz noch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - und wo genau die europarechtlich geschützten Populationen zu finden sind, um besonders an diesen Stellen den Gewässerabschnitt schonend oder unter Umständen gar nicht zu unterhalten. Grundräumungen sind die schwerwiegendsten Eingriffe ins Ökosystem und daher nur im äußersten Notfall und unter Abstimmung mit den entsprechenden Behörden durchzuführen.</p>	<p>Die Forderung in Bezug auf eine schonende Gewässerunterhaltung kann nachvollzogen werden. Zur Gewässerentwicklung und Pflege hat das Land eine Planungsgrundlage geschaffen, die im anstehenden 2. Bewirtschaftungszeitraum eingeführt werden soll. Zahlreiche Maßnahmen im Maßnahmenprogramm stellen darauf ab. Das Land MV wird in der laufenden Förderperiode Mittel für Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne in den StÄLU und WBV zur Verfügung stellen. Die Vorschläge für Maßnahmen des BUND Landesverbandes MV werden hierbei berücksichtigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, müssen besser beraten und kontrolliert werden.</p>	<p>Anbaudiversifizierung und erosionsmindernde Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in den Förderrichtlinien der "Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) i.V.m. mit den ELER-Förderprogrammen, der Düngemittelverordnung und in MV durch die "Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft" geregelt.</p>
	<p>In den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten spielt die Gewässerunterhaltung nur eine untergeordnete Rolle. In Mecklenburg-Vorpommern besteht allerdings ein generelles Problem zwischen der Einhaltung des Arten- und Naturschutzes (insbesondere bezüglich des Netzes Natura 2000) und der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern 2. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV). Erfahrungen zeigen, dass die WBV während der intensiven Gewässerunterhaltung regelmäßig gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. Grundsätzlich nimmt mit abnehmender Intensität der Gewässerunterhaltung der ökologische Gewässerzustand zu. Dies wurde in wissenschaftlichen Untersuchungen erwiesen. Der Stellungnehmer fordert die Durchsetzung einer schonenden Gewässerunterhaltung, die sich durch eine Anpassung an die Gewässerökologie auszeichnet. Eine Reduzierung des Aufwandes der bisherigen Gewässerunterhaltung aufgrund von artenschutzrechtlichen Anforderungen ist besonders dort, wo Überschwemmungen nicht Leib und Leben bedrohen, vertretbar. Die Gewässerunterhalter bzw. die durchführenden Lohnunternehmen benötigen Kenntnis darüber, in welchen Gewässerabschnitten eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung problemlos durchführbar ist - eine pauschal durchgängige Unterhaltung ist nicht mehr zeitgemäß und dient weder dem Artenschutz noch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - und wo genau die europarechtlich geschützten Populationen zu finden sind, um besonders an diesen Stellen den Gewässerabschnitt schonend oder unter Umständen gar nicht zu unterhalten. Grundräumungen sind die schwerwiegendsten Eingriffe ins Ökosystem und daher nur im äußersten Notfall und unter Abstimmung mit den entsprechenden Behörden durchzuführen.</p>	<p>Das Land MV ist bestrebt die Maßgaben und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewässerpflege und -entwicklung zu regeln. An Gewässern I. Ordnung wird eine einheitliche Aufstellung von Gewässerpflege- und entwicklungsplänen (GEPP) aktuell eingeführt. Die Planungen bilden die Grundlage und Veranlassung von Unterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung des BNatschG und mit Orientierung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. Die Einführung von GEPP, auch an Gewässern II. Ordnung, wird zukünftig mit der Ausreichung von Fördermitteln (WasserFöRL) vom Land MV unterstützt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV028	<p>Mit den ausliegenden Maßnahmenplänen in unserem Bereich wird bei uns der Eindruck erweckt, dass es bei der geplanten Gewässerunterhaltung zukünftig nur um den Natur- und Artenschutz geht. Der Stellungnehmer ist der Ansicht, dass es auch um den Erhalt der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit der Flächen geht und um die weitere Wohnbarkeit der Gebäude ohne Einschränkung. Die naturnahe Gewässerunterhaltung muss auch das Ziel des geregelten Wasserabflusses haben. Dazu gehören die entsprechende Gewässerpflege und -unterhaltung, Grabenmahd und -beräumung der Fließgewässer. In den letzten Jahren gab es immer öfter Starkniederschlagsereignisse, so dass der Wasserstand in den betreffenden Gräben stetig gestiegen ist - auch durch die mangelnde lineare Durchlassfähigkeit. Eine Überflutung der angrenzenden Flächen durch übergetretenes Wasser aber auch durch Versickerung durch die aufgeweichten Grabenränder erfolgte in den letzten Jahren. Daraus folgte eine Veränderung des Pflanzenbestandes (Binsen und Seggen) auf den Flächen durch die Anpassung an die herrschenden Bodenverhältnisse und eine stark eingeschränkte Befahrbarkeit der Flächen besonders im Grabenbereich.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträgern und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>
	<p>Im Vordergrund muss eine Wiederherstellung eines "Fließgewässers" stehen - angepasst an die aktuellen Klimaanforderungen (Starkregen) - also eine zeitweise intensivere und doch nachhaltige Gewässerunterhaltung. Die laut WRRL zu erreichenden Umweltziele können auch damit in Einklang gebracht werden, wenn eine Verbesserung der Ökologie des Gewässers erreicht wird. Maßnahmen dazu sind z.B. eine optimierte Krautung bzw. Böschungsmahd, d.h. mittig mähen für die Durchlassfähigkeit, Ränder stehen lassen bzw. das Durchführen der Gewässerpflege nicht in der Laich- und Brutzeit. Wasser sucht sich seinen Weg - deshalb wurde das Grabensystem in der Vergangenheit angelegt um eine Wohnbarkeit zu ermöglichen. Dies muss wieder mehr Beachtung finden, denn nicht nur Amphibien, Fische, Insekten, Vögel, usw. haben hier ihre Daseinsberechtigung.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf den Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan ab, der die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die jetzt vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen sind noch sehr allgemein gehalten und eine präzise Stellungnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Wie bereits schon erwähnt, darf es durch die Maßnahmen nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung der Vorflut und damit zur weiteren Vernässung der angrenzenden Flächen kommen und damit zur einer Verschlechterung der Nutzung der betroffenen Flächen.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>
	<p>Laut Steckbrief sind bei der Wasserkörperbewertung die hydromorphologischen Qualitätskomponenten in der Güteklasse "nicht gut". Das entspricht unserer Auffassung, denn durch die "naturnahe" Bewirtschaftung erfolgt eine Verkrautung, so dass die lineare Durchgängigkeit und damit die Fließfähigkeit kaum gegeben sind. Als geplante Maßnahmenbeschreibung steht "Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen". Für uns ist eine genauere Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen notwendig, um die zukünftigen Auswirkungen auf das Fließgewässer und die umliegenden Flächen einschätzen zu können.</p>	<p>Der Hauptgraben (WK RAND-3400) ist als erheblich verändertes Gewässer, der Stromgraben (WK RAND-3500) als künstliches Gewässer eingestuft. Für beide Gewässer gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des „guten ökologischen Potentials“. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie, die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.</p>
	<p>Der Teufelsgraben weist bei der Bewertung des ökologischen Zustandes insgesamt eine Negativ-Wertung auf. Ein Grundproblem dabei ist auch hier die Durchlassfähigkeit. Der Teufelsgraben weist in der Ortschaft Rieth einen erhöhten Wasserstand auf und eine Fließfähigkeit ist kaum gegeben. Die angrenzenden Flächen sind auf Grund des erhöhten Wasserstandes durchnässt, Kennzeichen dafür sind eine schlechte Begeh- und Befahrbarkeit und der jetzt typische Pflanzenbestand (Seggen und Binsen). Die Maßnahme RAND-3800_M_04 beinhaltet eine weitere Förderung der naturnahen Entwicklung durch Zulassen von Uferabbrüchen, Totholz u.a., nur beobachtende Gewässerunterhaltung. Wir sind ja für Natur- und Umweltschutz, aber auch die im Territorium lebenden Menschen haben ein Anrecht auf trockene Daseinsberechtigung in ihren Häusern und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Fläche muss wieder möglich sein. Das bedeutet, dass der erhöhte Wasserstand abgeleitet werden muss durch eine Verbesserung der linearen Durchlassfähigkeit, denn beim Teufelsgraben handelt es sich zur Zeit nicht mehr um ein Fließ- sondern um ein Stehgewässer.</p>	<p>Bereits im Rahmen der 2007 erfolgten Vorplanungen zur Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplans und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme wurde insbesondere aufgrund der naturnah ausgeprägten Gewässerstrukturen in den Arbeitskreisen Konsens darüber erzielt, den Teufelsgraben (WK RAND-3800) vom Ludwigshofer See bis zur Mündung in den Neuwarper See als natürliches Fließgewässer einzustufen und damit als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des guten ökologischen Zustandes festzulegen. Die Maßnahme RAND-3800_M04 betrifft den im Wald befindlichen Gewässerabschnitt von der Straße Ahlbeck-Rieth bis zur Straße Ludwigshof. In diesem Gewässerabschnitt stellt sich die Unterhaltung des Teufelsgraben ohnehin äußerst schwierig dar. Beobachtende Gewässerunterhaltung bedeutet nicht, dass jegliche Eingriffe in das Gewässer unterbleiben sollen. Totholz o.ä., das zu einem stärkeren Aufstau für den oberen Gewässerbereich führt, kann selbstverständlich entnommen werden. Die Bereiche unterhalb des Waldes, also Rieth und die bewirtschafteten Grünlandflächen, können nach wie vor bedarfsweise unterhalten werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die Maßnahme RAND-4000_M_02 beinhaltet das Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einstellung der klassischen Gewässerunterhaltung, beobachtende Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des GEPP und die Maßnahme RAND-4000_M_03 ein Erstellen eines GEPP für den Bereich vom Mützelburger See bis zur Mündung - sind bei diesen Maßnahmenplanungen die Partner von der polnischen Seite mit einbezogen worden? Diese Einbeziehung ist besonders für die Bewohner von Mützelburg wichtig, denn auch sie haben mit dem hohen Wasserstand ihre Probleme - auch wenn die Ökologie der Gewässer wichtig ist, der Mensch geht vor.</p>	<p>Der Grenzgraben/ Beeke (WK RAND-4000) ist ebenfalls als natürliches Fließgewässer mit dem Ziel „guter ökologischer Zustand“ eingestuft. Für Gewässer 1.Ordnung sind Gewässerentwicklungs- und pflegepläne (GEPP) verbindlich zu erstellen und auf dieser Grundlage die künftigen Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Mit der Maßnahme RAND-4000_M02 soll die naturnahe Entwicklung des Gewässers gefördert werden. Das bedeutet, dass anstelle der klassischen (maschinellen) Gewässerunterhaltung künftig eine beobachtende Gewässerunterhaltung treten sollte. Natürliche Sukzession, also Gehölzaufwuchs in Böschungs- und ufernahen Bereichen, soll in wieder zugelassen werden. Es ist keineswegs beabsichtigt, das Fließgewässer in ein Standgewässer umzuwandeln. Vielmehr sollte insbesondere durch das Zulassen von Gehölzaufwuchs eine Beschattung von Gewässerabschnitten erreicht und damit Krautaufwuchs deutlich vermindert werden. Regelmäßige Absprachen/ Kontrollen mit den verantwortlichen polnischen Kollegen sind selbstverständlich. Die polnische Seite des Grenzgrabens wird allerdings schon seit langem deutlich naturnäher unterhalten, d.h. hier wird die natürliche Sukzession durch eine schonende Handmahn unterstützt.</p>
MV029	<p>auf eine Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenpläne sowie der Umweltberichte zu den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene und Oder wird verzichtet. Es ergeben sich keine Konfliktpunkte.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
MV033	<p>Es ist festzustellen, dass alle Gewässer die nach der WRRL entwickelt und bewirtschaftet werden sollen, einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt der anliegenden Flächen, sowohl land-, forstwirtschaftliche als auch bauliche Nutzung, haben und damit einen direkten Einfluss auf die Selbigen nehmen. Insbesondere betroffen sind die folgenden Abschnitte: UECK 0600,UECK 1700,RAND 0600, RAND 3400, RAND 3500, RAND 3600, RAND 3700, RAND 3800, RAND 3900 u. RAND 4000, weiterhin die Abschnitte ZALA 1300, ZALA 2000, ZALA 2300, ZALA 3100 u. ZALA 3500</p> <p>In allen vor benannten Abschnitten, ist die angedachte Wiederherstellung der natürlichen Gewässerstruktur unter Berücksichtigung der bewirtschafteten und bewohnten Flächen, mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die Bewirtschaftungspläne sind im Einvernehmen mit den Gemeinden und dem Wasser- und Bodenverband Uecker-Haffküste aufzustellen. Eine weitere Vernässung der umliegenden Flächen ist aus Sicht der Gemeinden unbedingt zu vermeiden. Die hier seit Generationen lebende Bevölkerung sollte nicht weiter durch diese Maßnahmen verängstigt und verdrängt werden. Als Stellungnehmer sind wir für den Naturschutz und den Schutz unserer natürlichen Ressourcen aber nur gemeinsam und auch im Interesse der Bevölkerung.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Als wichtigen Punkt möchten wir hier noch auf die Problematik des Hochwasserschutzes hinweisen. In unserem Gebiet kommt es regelmäßig zu Hochwasserereignissen in den Fließgewässern, da bei ungünstiger Wetterlage das sich aufstauende Haff den Abfluss verhindert und das rückwärtig auflaufende Wasser aus den Flächen eine erhebliche Bedrohung für die bewohnten Gebiete darstellt. Derzeit kommt es bereits durch ungenügende Bewirtschaftung der Fließgewässer zu Abflussbehinderungen und bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze zu Überflutungen. Die langsam verlandenden Gewässer können die anfallenden Wassermengen nicht mehr zeitnah abführen und stauen sich somit erheblich auf. Die daraus resultierenden Schäden durch steigende Grundwasserspiegel und stauendes Oberflächenwasser sind für die Bevölkerung und die Wirtschaft nicht mehr tragbar. Die angedachten Maßnahmen in den einzelnen Gewässerabschnitten heben teilweise die Vorflutfunktion der angeschlossenen Gewässer der 2. Ordnung (Gräben, Vorfluter) auf. Dies ist unbedingt zu vermeiden.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Maßgaben die auch aus Hochwasserschutzansprüchen gestellt werden, sollten im Zuge von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan abgeleitet werden. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>
MV042	<p>Erstellung eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes für die Penkuner Seenkette inklusive einer initialen Befischung mit dem Ziel der Entnahme von Weißfisch, Gras- und Marmorkarpfen (fortlaufend)</p>	<p>Die Erstellung eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes für die Penkuner Seenkette wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>
	<p>Wiederanschluss des Sees Lanke an die Seenkette (in Planung)</p>	<p>Der nördlich des Unteren Schlossees befindliche See Lanke hat keine Verbindung zum Schlossee, dies ist bereits auf dem Urmesstischblatt von 1827 zu erkennen. Zuletzt wurde die Lanke 2000 untersucht und bewertet, danach handelt es sich um einen makrophytendominierten See, der hinsichtlich der Trophie als eutroph 1 eingestuft wurde. Damit ist die Wasserqualität dieses kleinen Sees deutlich besser als die im Unteren Schlossee, der noch immer als polytroph eingestuft werden muss. Bevor die Herstellung einer Verbindung zwischen beiden Seen zum Zwecke des Wasseraustausches in Betracht gezogen wird, müssen Vor- und Nachteile sorgfältig bedacht und abgewogen werden. Eine Verschlechterung der Gewässergüte der Lanke ist zu vermeiden. Entsprechende Untersuchungen und Prüfungen werden als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>
	<p>Vollendung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen unterem Schlossee und Bleiche (in Planung)</p>	<p>Die Herstellung der ökologischen und hydraulischen Durchgängigkeit zwischen dem Unteren Schlossee und dem Südlichen Bürgersee (Bleiche) (M_11) wird in den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021) verschoben.</p>
	<p>Uferrandbepflanzungen (in Planung)</p>	<p>Uferrandbepflanzungen besonders hängiger Flächen an den Schlosseen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen durch Bodenerosion werden als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des WK RAND-0800 bis Bleiche sowie zwischen den Schlosseen (tw abgeschlossen) Sedimententnahme von ca. 120.000 m ³ aus den vom WK RAND-0800 durchflossenen Bürgerseen (Bleiche, Schützenhaussee, Arnsortsee) (wird 2015 abgeschlossen) Nährstofffällung aus dem Freiwasser und Sedimentkonditionierung mit PAC (2015 abgeschlossen)	Im Rahmen des Projektes „Restaurierung der Penkuner Seenkette“ sind bis zum jetzigen Zeitpunkt die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen den Bürgerseen sowie zwischen den Schlosseen, die Sedimententnahme aus den Bürgerseen sowie die Nährstofffällung bereits abgeschlossen.
	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Zuflüssen (in Planung)	<p>Zwei Zuläufe zum mittleren Schlossee sowie zum Arnsortsee sind überwiegend verrohrte Kleingewässer, die selbst nicht WRRL-berichtspflichtig sind. Eine ökologische Durchgängigkeit ist insbesondere wegen der hohen Kosten und des Flächenbedarfs nicht zu befürworten. Der Einbau biologischer Nährstofffallen erscheint im Hinblick auf die Verminderung von Stoffeinträgen und somit die Verbesserung der Wasserqualität der Penkuner Seen hingegen sinnvoll und wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p> <p>Der Storkower Graben (RAND-0850) ist ein künstlicher Zulauf zum Penkuner Seegraben, der über eine Gesamtlänge von ca. 4,5 km fast vollständig verrohrt ist. Eine Entrohrung ist nicht vorgesehen. Die Errichtung einer Nährstoffalle ist entbehrlich, da der Mündungsbereich durch ein Feuchtgebiet, das FFH-Gebiet „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ führt und dadurch flächig dem Bürgersee zufließt.</p>
MV048	In unserem Gebiet sind diverse Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung geplant. Auf die vielen geplanten Untersuchungen, Studien und Ermittlungen gehen wir nicht weiter ein, die Ergebnisse sollten uns zur Kenntnis gereicht werden. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen darf die zukünftige Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Folgekosten und Erschwerniskosten sind durch den Vorhabensträger bzw. die anordnende Behörde zu übernehmen.	<p>Eine Beteiligung den WBV tangierende Untersuchungen, Machbarkeitsstudien etc. wird durch den Planungsträger gewährleistet.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Mittel zur Vorbereitung derartiger Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen.</p> <p>Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer müssen rechtzeitig gehört werden und das Einverständnis vor Durchführung der Maßnahme eingeholt werden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Mittel zur Vorbereitung derartiger Maßnahmen sind Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne i.V.m. Gewässerschauen.</p> <p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.</p> <p>Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorauszusetzen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Für den Bereich der Randow als Gewässer 2. Ordnung, lehnen wir die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen grundsätzlich ab.</p> <p>9185 RAND-0400 M 20 Erstellung eines GEPP für den Bereich vom Wehr Menkin bis Latzigseeegraben</p> <p>9186 RAND-0400 M 21 Modifizierte GWU nach Maßgabe des GEPP im Bereich Wehr Menkin</p> <p>Inhalt und Ziel des GEPP und der modifizierten GWU sind aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, zu Kosten und Auswirkungen auf das Abflussgeschehen gibt es keine Aussage.</p>	<p>Für den Gewässerabschnitt des Randow-Wasserkörpers RAND-0400, der nach LWaG Gewässer 1.Ordnung ist, d.h. vom Ablauf des Löcknitzer Sees bis Latzigseeegraben, ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) vorgesehen, auf dessen Grundlage künftige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ergänzen die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWaG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert. Ihr Hinweis bezüglich der Zuständigkeiten wird berücksichtigt und die Maßnahmen RAND-0400_M20 und _M21 auf das Gewässer 1.Ordnung beschränkt.</p>
	<p>Für den Bereich der Randow als Gewässer 2. Ordnung, lehnen wir die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen grundsätzlich ab.</p> <p>9124 RAND-0400 M 18 Sicherung Uferrandstreifen u. Initialbepflanzung im Bereich FFH Gebiet "Randowhänge"</p> <p>2754 RAND-0300 M09 Sicherung Uferrandstreifen u. Initialbepflanzung im gesamten rechtsseitigen Bereich. Die Bepflanzung des Uferrandstreifens behindert u. erschwert die Gewässerunterhaltung (Folge- u. Erschwerniskosten siehe 1.)</p>	<p>Auch erheblich veränderte Gewässerabschnitte benötigen einen Gewässerentwicklungsraum, dieser wurde in der Regel mit beidseitig mindestens 15 m ausgewiesen. Im gesamten rechtsseitigen Bereich des Randow-Wasserkörpers RAND-0300 (Maßnahme RAND-0300_M09) und im Randow-Wasserkörper RAND-0400 (Maßnahme RAND-0400_M18) im Bereich des FFH-Gebietes „Randowhänge“ sind die Sicherung von Uferrandstreifen und Initial-Gehölzpflanzungen vorgesehen. Der Zustand beider Wasserkörper ist aktuell als „unbefriedigend“ bewertet, wobei die Tatsache, dass es sich um ein erheblich verändertes Gewässer handelt, bereits berücksichtigt wurde. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Im Bereich des FFH-Gebietes sind außerdem die Natura-2000-Ziele zu berücksichtigen. Auf die Problematik der Flächenverfügbarkeit und der Gewässerunterhaltung wurde in den ersten beiden Absätzen näher eingegangen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>3000 Rand-2200 M05 Öffnung der Gewässerverrohrung nördlich von Rothenklempenow 3004 Rand-2200 M09 Rückbau Stau an der Mündung in Randow u. Ersatzneubau eines ökologisch durchgängigen Durchlasses 8240 Rand-2200 M10 Neutrassierung des Gewässerlaufes unterhalb Latzigsee, einschließlich Gehölzanpflanzungen Für die ID Nummern 3000, 3004 und 8240 erteilen wir unsere Zustimmung nur, wenn alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben und der Vorhabensträger Folge- u. Erschwerniskosten übernimmt.</p>	<p>Die am Latzigseeegraben vorgesehenen Maßnahmen RAND-2200_M09 und _M10 - Rückbau eines Staus und Ersatzbau eines ökologisch durchgängigen Durchlasses sowie Wiederherstellung des ursprünglichen mäandrierenden Gewässerlaufes vom Latzigsee bis zur Mündung in die Randow - sind Bestandteil eines Projektes, das die Gemeinde Rothenklempenow zur Förderung beantragt hat. Fachlich begleitet wird das Renaturierungsprojekt vom Naturpark-Förderverein "Natur und Leben am Stettiner Haff" e.V. Der Latzigsee und der Latzigseeegraben sind Teil des LSG „Am Randowbruch“ und des Naturparkes „Am Stettiner Haff“. Für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Flächen wurden durch Kauf/ Tausch gesichert.</p>
	<p>8721 Rand-2200 M 11 Sicherung Uferrandstreifen beidseitig (jeweils 10m) Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung 8722 Rand-2200 M 12 Sicherung Uferrandstreifen beidseitig (jeweils 10m) Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung 8723 Rand-2200 M 13 Sicherung Uferrandstreifen beidseitig (jeweils 10m) Gehölzanpflanzung als Initialpflanzung Die ID Nummern 8721, 8722, 8723 lehnen wir grundsätzlich ab, da die Bepflanzung des Uferrandstreifens die Gewässerunterhaltung behindert oder erschwert.(Folge- u. Erschwerniskosten siehe 1.)</p>	<p>Der Latzigseeegraben ist derzeit unter Berücksichtigung der Einstufung als erheblich verändertes Gewässer als „mäßig“ bewertet. Maßnahmen, die die naturnahe Entwicklung des Gewässers insbesondere im Waldgebiet fördern, sind deshalb unbedingt erforderlich, um in absehbarer Zeit das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Bereichen, in denen gehölzfreie Randstreifen das Gewässer säumen, Pflanzungen vorgesehen. Langfristig sollte im Latzigseeegraben maschinelle Gewässerunterhaltung verzichtbar werden.</p>
MV056	<p>Die vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die verschiedenen Flussgebietseinheiten enthalten auf dieser Planungsebene relativ allgemeine Formulierungen und Aussagen. Ein konkreter Flächenbezug für die Umsetzung praktischer Maßnahmen ist lediglich über das WRRL Maßnahmeninformationsportal gegeben. Aber auch hier sind die Maßnahmen in der Regel nur allgemein beschrieben und grob verortet. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher keine Bewertung von Einzelmaßnahmen möglich. Bei zahlreichen geplanten Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Flächen des Stellungnehmers betroffen sind. Eine konkretere Stellungnahme ist daher erst bei Vorlage einer detaillierten Maßnahmenplanung möglich.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wieviel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>
	<p>RAND 0600 Die Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufes und Anschluss von Seitengewässern nimmt Wald teilweise in Anspruch.</p>	<p>Die zuständige Forstbehörde wurde im Planungsverlauf rechtzeitig beteiligt, die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V liegen vor, auch Ersatz-/ Ausgleichsregelungen wurden getroffen.</p>
	<p>RAND 0500, RAND 2200, RAND 0400 Bei der geplanten abschnittsweise Sicherung von Uferrandstreifen und Initialgehölzpflanzungen ist mit der Forstbehörde zu prüfen, ob es sich aufgrund der Flächengröße der Bepflanzung um Erstaufforstungen im Sinne des LWaldG M-V handelt, die einer Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt sowie Ausgleichsregelungen vorgesehen. Im Verlaufe eines Gesprächs (im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanungen für Gewässer</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>RAND 0600,RAND 2200 sowie RAND 0400 Die Neugestaltung der Randow mittels Böschungsumgestaltung, Gehölzpflanzungen, Umbau der Pappelbepflanzung mit standortgerechten Gehölzarten, Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens von beiderseitig 10-30m als Entwicklungskorridor sind ebenfalls mit der Forstbehörde (Forstamt Rothemühl sowie Forstamt Torgelow) abzustimmen. RAND 3800 Floßgraben, RAND 4000 Grenzgraben Beeke, RAND3900, RAND 0300 bis RAND 0700, UECK 0300 Die Maßnahmen (Rückbau der Verwallung/Eindeichung, Einstellung der klassischen Gewässerunterhaltung, Zulassen von Uferabbrüchen und Auenentwicklung) beeinträchtigen bei einer Realisierung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandene Waldflächen und wären somit entsprechend § 15 LWaldG M-V genehmigungs- und ausgleichspflichtig. UECK 0500 und UECK 0600 Die Neugestaltung von Randow und Uecker mittels Böschungsumgestaltung, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen, Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens beiderseits von 30 m als Entwicklungskorridor zwischen Ückeremünde und Eisenbahnbrücke Torgelow nimmt in großem Umfang Waldflächen in Anspruch. Die erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungen sind frühzeitig einzuholen. RAND 310, RAND 0600 und UECK 0400 Laufveränderungen von Uecker und Randow sind hier an Stellen geplant, wo beiderseits Waldflächen bis an die Böschung grenzen und die Uecker in bisherigem Zustand touristisch durch das Freilichtmuseum „Ukranenland“ genutzt wird. Die erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungen sind frühzeitig einzuholen.</p>	<p>im Bereich der Zarow und Uecker) signalisierten bereits 2007 die örtlichen Forstverwaltungen Zustimmungen zu einzelnen Maßnahmen, die Forstflächen betreffen. Aufforstungsflächen an Gewässern wurden als ausdrücklich erwünscht dargestellt.</p>
	<p>Ferner wurden folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZALA 1300 • ZALA 2300 • RAND 0600 • UECK 0200 <p>Insbesondere bei folgenden Maßnahmen sollte geprüft werden, ob eine Erstaufforstungsgenehmigung durch die Forstbehörde nach § 25 LWaldG M-V erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZALA 1300 • RAND 0600 • UECK 0600 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt sowie Ausgleichsregelungen vorgesehen. Im Verlaufe eines Gespräches (im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanungen für Gewässer im Bereich der Zarow und Uecker) signalisierten bereits 2007 die örtlichen Forstverwaltungen Zustimmungen zu einzelnen Maßnahmen, die Forstflächen betreffen. Aufforstungsflächen an Gewässern wurden als ausdrücklich erwünscht dargestellt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	ZALA - 3400_M01 Zarowbach am Großen Bauernbusch bei Ulrichshof, Forstamt Lüttenhagen, Revier Cälpin Rückbau der Verrohrung und Neutrassierung des Mündungsbereiches des Golmer Mühlbaches an der Waldkante, um Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden: Hier ist nicht erkennbar wo genau die Maßnahme erfolgen soll. Ein Waldverlust als Ausgleich für landwirtschaftliche Fläche ohne Kompensation wird abgelehnt. Es wird eine vorhabensbezogene Planung gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt.
MV057	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.
	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.
	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.</p>	<p>Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.</p>
	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>
	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV060	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum des Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragsseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.
	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.
	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.
	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>
	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV069	<p>a) Gewässererkennung RAND-2900 "Graben aus dem NSG Waldhof" (Gr. 24.01.00): Das Gewässer als solches wird nur noch auf den ersten ca. 200 m einseitig unterhalten und weist im restlichen Gewässerverlauf starke Verlandungen auf, sodass zurzeit keine Durchgängigkeit mehr vorhanden ist.</p> <p>b) Gewässererkennung RAND-3000 "Graben aus Drögeheide": Kein Gewässer zweiter Ordnung, zumal es sich auch komplett im Bereich der Standortverwaltung des BVDLZ Torgelow befindet.</p> <p>c) Gewässererkennung RAND-3400 "Graben aus Luckow" (Gr. 15.01.00): Es handelt sich zum Teil um den Vorfluter des Poldergebietes Warsin, welchem das Schöpfwerk Warsin vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sie im Wasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind. Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei die Vorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Warsin darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüche oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.</p> <p>d) Gewässererkennung RAND-3500 "Stromgraben" (Gr. 16.01.00 und Gr. 16.02.00): Es handelt sich um den Vorfluter des Poldergebietes Riether-Stiege, welchem das Schöpfwerk Riether-Stiege vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sie im Wasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind. Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei die Vorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Warsin darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.</p> <p>f) Gewässererkennung RAND-3700 "Mühlgraben Hintersee - ab Ortslage Hintersee bis Schneidemühler Wiesen" (Gr. 18.04.00): Der oberste Abschnitt des Mühlgrabens Hintersee im Bereich der Schneidemühler Wiesen wird ohnehin schon seit einigen Jahren - aufgrund des Projektes "Wiedervernässung des Martenschen Bruchs" - nicht mehr unterhalten. Auch aus dem Grund, weil eine Befahrung durch die erhöhten Wasserstände nicht mehr gegeben ist.</p> <p>i) Gewässererkennung UECK-1500 "Graben aus Jatznick" (Gr. 22.03.00): Die Jatznicker Beek führt im Waldbereich Schmidts-Eiche, bevor der Graben in den Mühlgraben Hammer mündet, ab dem späten Herbst bis ins Frühjahr Wasser, sodass der Graben den Rest des Jahres trocken fällt: Im Oberlauf der Beek (ab B 109) wird es ebenfalls schwierig eine mögliche Durchgängigkeit aufgrund des natürlichen Reliefs und der</p>	<p>Die o.g. Gewässer sind als erheblich verändert bzw. künstlich eingestuft, somit gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des „guten ökologischen Potentials“. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (WK-Nr. _M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein.</p> <p>Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich und vorgesehen. Ihre Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>vorhandenen Staustufen zu realisieren.</p> <p>j) Gewässerkennung UECK-1600 "Mühlgraben Hammer" (Gr. 22.01.00): Der Mühlgraben Hammer ist geprägt durch 11 Stauanlagen, die die Wasserregulierung der vielen Wiesenkomplexe (intensive Landwirtschaft) ermöglichen.</p> <p>k) Gewässerkennung UECK-1700 .Klenappelgraben" (Gr. 08.01.00): Es handelt sich um den Vorfluter des Einzugsgebietes SW Polder 10/11, welchem das v. g. Schöpfwerk vorgeschaltet ist. Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei die Vorflutfunktion für das gesamte Einzugsgebiet des SW Polder 10/11 darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, im Bereich der Wiesenkomplexe zu vermeiden. Im Oberlauf (Waldbereich), weist der Graben einen deutlich größeren Gewässereinschnitt auf, sodass aus unserer Sicht Möglichkeiten für gewisse Maßnahmen vorhanden sind.</p> <p>l) Gewässerkennung ZALA-3500 "Polder Mörkerhorst" (Gr. 01.06.00): Es handelt sich zum Teil um den Vorfluter des Poldergebietes Mörkerhorst, welchem da Schöpfwerk Mörkerhorst vorgeschaltet ist, sodass die Gewässerbeschreibungen, wie sie im Wasserkörper-Steckbrief unter Punkt Fließgewässertyp vermerkt wurden, nicht korrekt sind Da es sich ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt und nebenbei die Vorflutfunktion für einen Großteil des Einzugsgebietes des SW Mörkerhorst darstellt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, nicht tragbar.</p>	
	<p>g) Gewässerkennung RAND-3800 (M02 und M04) .Teufelsgraben" (Gr. 17.01.00): Die Maßnahme M02 .Ersatzneubau des zu klein dimensionierten Wegedurchlasses im Wald bei Ludwigshof St. 2.0+06 bis 2,0+26" ist in jedem Fall erforderlich, da es an dieser Stationierung in den letzten Jahren immer zu Problemen durch Rückstau, aufgrund der geringen Dimensionierung, kam. Im Fall der Maßnahme M04 "Förderung der naturnahen Entwicklung durch Zulassen von Uferabbrüchen, Totholz u.a., nur beobachtende Gewässerunterhaltung" sind aus unserer Sicht gerade diese Dinge zu verhindern, um diesen sensiblen Gewässerabschnitt zwischen St. 1.4+00 bis 3.4+87 vor allem an den Böschungsfüßen zu stabilisieren und somit die schadlose Ableitung des anfallenden Wassers zu ermöglichen. Der Teufelsgraben stellt die einzige Vorflut für das Einzugsgebiet des Ahlbecker Seegrundes und des Mühlgrabens Hintersee, mit einer Fläche von ca. 56 km², dar. Im Randbereich des NSG „Ahlbecker Seegrund" , liegen die Ortslagen Ahlbeck, Gegensee, Hintersee und Ludwigshof, die sehr stark von den Wasserständen abhängig sind und</p>	<p>Bereits im Rahmen der 2007 erfolgten Vorplanungen zur Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplans und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme wurde insbesondere aufgrund der naturnah ausgeprägten Gewässerstrukturen in den Arbeitskreisen Konsens darüber erzielt, den Teufelsgraben (WK RAND-3800) vom Ludwigshofer See bis zur Mündung in den Neuwarper See als natürliches Fließgewässer einzustufen und damit als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des guten ökologischen Zustandes festzulegen. Mit der Maßnahme RAND-3800_M04 soll die naturnahe Entwicklung des im Wald befindlichen Gewässerabschnittes von der Straße Ahlbeck-Rieth bis zur Straße Ludwigshof gefördert und die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Ihre Hinweise werden in den weiteren Planungsschritten zur Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>besonders sensibel auf steigende Wasserstände reagieren. Eine jahrzehntelange, vernachlässigte Gewässerunterhaltung des Mühlgrabens Hintersee führte in den 90ern zu erheblichen Vernässungen von Grundstücken und zum Teil auch zu immensen Feuchteschäden an Wohngebäuden, wodurch die Wohnqualität deutlich beeinträchtigt war. Der jahrelange Kampf mit den Behörden führte dann Ende der 90er zur Umsetzung der Investmaßnahme " Schaffung der Ortsvorflut Hintersee" , bei der knapp über 155 Tausend Euro in die Hand genommen werden mussten, weil sich die Natur in wenigen Jahren den durch Menschenhand geschaffenen und unterhaltenen Graben zurückgeholt hatte. Die erreichte Funktionstüchtigkeit des Mühlgrabens führte innerhalb kürzester Zeit dazu, dass die Wasserstände in der Ortschaft um einen halben Meter abgesenkt werden konnten und die Situation entschärfte, sodass dieser Zustand erhalten werden muss. Der künstlich geschaffene Teufelsgraben dient seit Jahrhunderten dem Ahlbecker Seegrund als einziger Ablaufgraben. Aufgrund seines wechselnden Profils und Einschnittstiefen von bis zu 10 m Böschungslänge, stellt sich eine Unterhaltung des Grabens 17.01.00 von Natur aus als äußerst schwierig dar. Durch die Maßnahme M04 kann es vor allem im Gewässerabschnitt von St. 1.4+00 bis 3.4+87 (Waldbereich des BFB Vorpommern-Strelitz) zu folgenden Problemen führen: Das Totholz erzeugt eine Stromablenkung, die wiederum die Böschungen unterspült. Aufgrund dieser Unterspülungen kommt es unwiderruflich zu Böschungsabrutschungen, die dann nicht nur das gelöste Sediment mitbringen, sondern auch zum Abrutschen der Wurzelteller - vorwiegend Buchen - führt und somit ein Aufstau für den oberen Gewässerbereich bedeuten würde. Daher sollte eine Umsetzung dieser Maßnahme nicht erfolgen und der Status des Teufelsgrabens von "natürlich" auf "erheblich verändert" korrigiert werden.</p>	
	<p>h) Gewässerkennung RAND-3900 "Beeke" (Gr. 17.05.00): Es handelt sich zum Teil um den Vorfluter des Einzugsgebietes des Schöpfwerkes Rosenort. Da es sich auch hier ausschließlich um ein künstliches Gewässer handelt, sind aus unserer Sicht Maßnahmen, die jegliche naturnahe Entwicklung, wie das Zulassen von Uferabbrüchen oder Einbringen von Totholz fördern sowie abschnittsweise Bepflanzungen und nur noch beobachtende Gewässerunterhaltung erfordern, schwer umzusetzen. Eine vollständige Herstellung der Durchgängigkeit ist aufgrund des Schöpfwerkes nicht realisierbar ohne dass der Bereich Rosenort mit starken Vernässungen rechnen muss.</p>	<p>Der Grenzgraben/ Beeke oberhalb des Mützelburger Sees (WK RAND-3900) ist nach den in MV allgemein gültigen Kriterien als erheblich verändertes Fließgewässer mit dem Ziel „gutes ökologisches Potential“ eingestuft. Ihr Hinweis wird berücksichtigt, die Maßnahme RAND-3900_M01 wird gestrichen und durch die Maßnahme „Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen“ ersetzt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV079	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.
	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.
	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.
	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>
	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV086	<p>aus den veröffentlichten Unterlagen zu Maßnahmen im Bereich Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie ist uns zur Kenntnis gekommen, dass das Wehr am Landgraben auf Höhe Charlottenhorst/Wietstock zu einer sogenannten Fischtreppe umgebaut werden soll. Aus der Erkenntnis der Starkregenperioden 2009- 2011, in der unsere Weidegebiete sowie die der nächsten Nachbarn bis hin zum Oderhaff wochenlang unter Wasser standen und damit unseren Betrieben erheblicher Schaden zugefügt wurde, möchten wir uns dringend gegen eine weitere Deregulierung der Wasser - Zu- und Ablaufeinrichtungen aussprechen. In den Starkregenzeiten hat sich für die Landwirte gezeigt, dass mit Fischtreppe keinerlei Ableitung der Niederschläge möglich war. In Trockenperioden ist keine Möglichkeit des Anstaus gegeben und damit verbrennen die Wiesen.</p>	<p>In das im Landgraben (Wasserkörper ZALA-1400) befindliche Wehr Wietstock wurde 1999 eine Fischaufstiegsanlage integriert, für die allerdings im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Effizienzkontrolle Defizite erkannt wurden. Aus diesem Grund ist eine Optimierung dieser Fischaufstiegsanlage (Maßnahme ZALA-1400_M10) erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, das Wehr zurückzubauen, sondern die für den Landgraben und die im Einzugsbereich befindlichen Gewässer notwendige Regulierungsmöglichkeit zu erhalten. In den folgenden Planungsschritten werden alle Betroffenen (Eigentümer, Nutzer, TÖB) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.</p>
MV090	<p>Stichworte in den Maßnahmenkatalogen für die einzelnen Gewässer "Wasserkörpersteckbriefen" sind da z.B. - Anpassung, Einstellung der Gewässerunterhaltung - Wasseraufstau - Aufgabe der Drainage - Sohl- u. Wasserspiegelanhebung - Rückbau intakter Uferbefestigung usw. Da das letztendliche Ausmaß der Veränderungen im örtlichen Naturhaushalt und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen oder ggf. komplette Nutzungsausfälle für uns nicht abschließend ersichtlich bzw. einschätzbar sind, stehen die im Eigentum des Stellungnehmers befindlichen Waldflächen mit den angrenzenden Äckern und Wiesen für die Maßnahmendurchführung grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p>	<p>Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass, wenn es durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen in Nachbarflächen zu Schäden bzw. Nutzungsverzichten kommt, wir uns vorbehalten, im Einzelfall, rechtliche Schritte zur Erlangung von Schadensersatz geltend zu machen,</p>	<p>Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigungen werden im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV103	<p>Maßnahmenbeschreibung - Möglichkeit der Betroffenheitsfeststellung. Aus unserer Sicht ist es für Flächeneigentümer und Flächennutzer sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich, zu den vorgesehenen Maßnahmen konkret Stellung zu nehmen. Einem fachkundigen Flächeneigentümer ist es unzumutbar aus den vorliegenden Unterlagen herauszufinden, welche Maßnahmen an dem Gewässer vorgesehen sind, welches Vorflut für sein Grundstück ist. Eine Betroffenheit des konkreten Grundstückes ist gar nicht feststellbar, da die Stationierung der jeweiligen Maßnahmen nicht mit Flurstücksbezeichnungen hinterlegt ist (z. B. im Kartenmaterial). Die Maßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen sind sehr allgemein gehalten. Auch der aufgeführte, mit einer Nummer versehene Maßnahme-Typ beinhaltet nur allgemeine Angaben. Nur bei Kenntnis der Erläuterungen / Beschreibungen aus dem "LAWA-Maßnahmenkatalog" könnte ein Betroffener eine gewisse Einschätzung vornehmen. Über die Folgen der vorgesehenen Maßnahmen und die ungefähren Kosten findet der Eigentümer/ Nutzer ebenfalls keine Hinweise. Wir bezweifeln, dass die bekannt gemachten Unterlagen dem Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 14 WRRL entsprechen.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>
	<p>Allgemeine/technische Probleme bei der Öffentlichkeitsbeteiligung - Transparenz Nach unserem Kenntnisstand waren während Auslegungszeitraumes unterschiedliche Versionen der veröffentlichten Dokumente im Internet einsehbar (abhängig von der Wahl des Zugangsweges). Zu einzelnen Maßnahmen hat es nach unserer Information im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Unterlagen sogar noch Änderungen gegeben. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch unter dem Gesichtspunkt zu hinterfragen, dass gerade in den ländlichen Regionen eine Breitbandversorgung nicht flächendeckend vorhanden ist und es für Landwirte/Bürger sehr schwierig ist, das umfangreiche Material einzusehen.</p>	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.</p>
	<p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Es ist zu hinterfragen, inwieweit vor Aufstellung der Maßnahmenpläne die eigentumsseitige Verfügbarkeit betroffener Flächen geprüft wurde (Eingriffe ins Eigentum). Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten (auch bei Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle), sind zunächst Alternativen zu prüfen. Sollten Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenbeeinträchtigungen Dritter unumgänglich sein, sind betroffene Grundstückseigentümer zu hören und es sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Bei Einverständnis mit Maßnahmen, sind entsprechende vertragliche Regelungen (auch zum Ausgleich bzw. zu Entschädigungszahlungen) vor Beginn von Ausbau oder Entwicklungsmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Sicherung der Vorflut Die in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen benachbarter Flächen führen (Eingriffe ins Eigentum). Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Vorflutverhältnisse (Beeinträchtigung von Grundstücken) führen, lassen sich nicht mit der Notwendigkeit der WRRL-Umsetzung begründen. Die WRRL will gerade nicht die unbedingte Zielerreichung ohne Rücksicht auf menschliche Tätigkeiten und Umsetzungskosten (siehe dazu Nr. 16 und 31 der Erwägungsgründe der WRRL)</p> <p>Kommt es durch Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Vorflut, Verschlechterungen der Bodennutzbarkeit und zu Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Vorhabenträger unbürokratisch Schadenersatz zu leisten - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen - und die Vorflut ist wieder herzustellen.</p>	<p>Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Maßnahmenfinanzierung Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist deshalb ausschließlich durch das Land zu tragen. Unsere Fragen: Gibt es zu den in den einzelnen Plänen enthaltenen Maßnahmen Kostenanalysen? Wie hoch sind die Gesamtkosten? Sind im Landeshaushalt entsprechende Mittel eingestellt? Werden durch das Land auch entsprechende finanzielle Mittel für notwendige Nachbesserungen vorgehalten?</p>	<p>Die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt in der Regel über Förderprogramme mit einem Fördersatz von 90 bis 100%. Diese Mittel werden von der EU, dem Bund und dem Land MV bereitgestellt. Die Gesellschaft beteiligt sich somit quasi vollumfänglich an der Finanzierung. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden für die Umsetzung der WRRL keine Sonderabgaben erhoben. Nach § 36 LWaG ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben.</p>
	<p>Kostenumlagen auf Flächeneigentümer bzw. Flächennutzer zur Zielerreichung der WRRL, dürfen nicht erfolgen (z. B. über Beiträge/Umlagen für Wasser- und Bodenverbände). So ist z. B. abzulehnen, dass Projekte/Maßnahmen der WRRL in Bodenordnungsverfahren integriert werden und die Grundstückseigentümer in Form der Teilnehnergemeinschaft dann als Vorhabensträger (und Kostenträger) der WRRL-Maßnahme auftreten.</p>	<p>Privatpersonen werden grundsätzlich nicht an der Finanzierung zur Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigte, dass z.B. Bodenneuordnungsverfahren sehr gut für Maßnahmenrealisierungen geeignet sind. Die Eigentümergemeinschaften wurden dabei nicht als Kostenträger beansprucht.</p>
	<p>Eine Finanzierung von Maßnahmen aus Beiträgen/Umlagen der Grundstückseigentümer für die Wasser- und Bodenverbände ist ebenso nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die Verbandsgesetzgebung lässt nur Maßnahmen zu, die dem Vorteil seiner Mitglieder dient. Der gesamtgesellschaftliche Ansatz zur Umsetzung der WRRL muss dem Gleichheitssatz entsprechen. Somit müssen die Kosten nach diesen Prinzipien aufgeteilt</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
		werden.
	Wenn es nach Abschluss von WRRL-Maßnahmen zu Erschwernissen bei der Gewässerunterhaltung im Vergleich zum vorherigen Zustand kommt, dürfen diese Kosten nicht auf Eigentümer oder Flächennutzer umgelegt werden.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtend Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 29 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.
	Ausgleichszahlungen , Für Maßnahmen, die zu langfristigen Einschränkungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, haben Ausgleichszahlungen zu erfolgen. Dies darf nicht von irgendwelchen zeitlich befristeten Förderprogrammen (z. B Agrarumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.
MV117	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.
	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.
	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.
	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis, Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>
	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV120	Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.
	Die Umsetzung der genannten Maßnahmen darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit Vernässung der angrenzenden Wohngebiete, des Ukränenlandes, der angrenzenden landwirtschaftlichen und Waldflächen führen. Besonders gilt das bei den Maßnahmen, welche die gesamte Uecker betreffen.	Ihr Hinweis bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Vorflut verbunden mit einer Vernässung von Flächen wird berücksichtigt. Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Insofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und finden daher sogar besondere Beachtung.
	Im Bereich UECK 0300 und UECK 0400 befinden sich Gräben 2. Ordnung im Bereich des geplanten dauerhaften Gewässerrandstreifens von 30 m als Entwicklungskorridor mit Laufveränderungen, Böschungsumgestaltungen, modifizierte Gewässerunterhaltung etc. Das Schöpfwerk von Torgelow reguliert die Wasserstände beidseitig der Uecker. Und beidseitig der Uecker sind auch insbesondere die Wohnsiedlungen und westlich der Uecker das Freilichtmuseum Ukränenland von der Regulierung betroffen. Alternativmaßnahmen, die weniger einschneidende Folgen haben, sind zu überprüfen (z. B. Maßnahmen ferner von Siedlungsbereichen und des Ukränenlandes). Der Stellungnehmer erwartet eine weitere rechtzeitige Einbeziehung in die geplanten Maßnahmen im Rahmen einer Anhörung, um konkrete, für den Einzelfall greifende Maßnahmen, vortragen zu können. Wir schlagen vor einer Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen eine Anhörung aller Beteiligten eines ortsbezogenen Raumes zu einem Termin vor, um alle Argumente aufnehmen und bei der weiteren Bearbeitung beachten zu können (Städte, Gemeinden, Landwirte, Forstbehörden, WBV, StALU, LUNG).	Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in allen Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen im Übrigen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV121	<p>an Hand der übergebenen Übersichtskarte ist ersichtlich, dass bei RAND 6000 die geplanten Maßnahmen RAND-0600_M_15, RAND-0600_M_18 und RAND-0600_M_19 sich im Bereich der Schutzzone I, II und III einer Wasserfassung befinden. Den V.g. Maßnahmen wird unter Einhaltung der in der Verordnung zur Festlegung des Wasserschutzgebietes Torgelow (Wasserschutzgebietsverordnung) vom 07. Februar 2011 und der im DVGW Arbeitsblatt WI 0 1 genannten Auflagen zugestimmt. Weiterhin sind alle geplanten Maßnahmen, im Vorfeld, rechtzeitig mit dem Stellungnehmer abzustimmen.</p>	<p>Ihr Hinweis bezüglich der Sensibilität des durch die Maßnahmenplanung der Randow im Gewässerabschnitt RAND-0600 betroffenen Wasserschutzgebietes Torgelow wird in der künftigen Planung berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>
MV122	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>
	<p>Die Umsetzung der genannten Maßnahmen darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit Vernässung der angrenzenden Wohngebiete, landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen führen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Der Stellungnehmer erwartet eine weitere rechtzeitige Einbeziehung in die geplanten Maßnahmen im Rahmen einer Anhörung, um konkrete, für den Einzelfall greifende Maßnahmen, vortragen zu können. Wir schlagen vor einer Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen eine Anhörung aller Beteiligten eines ortsbezogenen Raumes zu einem Termin vor, um alle Argumente aufnehmen und bei der weiteren Bearbeitung beachten zu können (Städte, Gemeinden, Landwirte, Forstbehörden, WBV, StALU, LUNG).</p>	<p>Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.</p>
	<p>Das Erreichen der Ziele der WRRL ist das Anliegen aller, so dass alle Argumente bei der weiteren Bearbeitung mit einfließen müssen.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p> <p>Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>
MV127	<p>Durch die o. g. Planung sehen wir die Existenz des Ukränenlandes stark gefährdet. Wir lehnen die Planung in dieser Form ab allein der dort genannte 30m - Streifen ist mit der jetzigen Nutzung nicht vereinbar. Ebenfalls ist die abzusehende Vernässung gerade mal unseren bitteren Erfahrungen als Folge der unzureichender Pflege der Gewässer und Pumpenanlage ein Punkt der nicht hinnehmbar ist. Eine Frage bewegt uns ebenfalls stark: Die Landesregierung betont zu Recht immer wieder die Bedeutung von Ehrenamt und Arbeit für das Gemeinwohl als bedeutsam für die Zukunft der Gesellschaft in unserem Bundesland. Mit dieser in Teilen absurden Planung kann mehr als 2 Jahrzehnte bürgerliches Engagement an einem über die Region hinaus bedeutsamen Ort der Jugendarbeit und Geschichtsvermittlung wortwörtlich der Boden entzogen werden. Zudem wird die Landesregierung in ihrer Unterstützung des Ehrenamtes konterkariert.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV130	<p>Es gibt im Wasserrecht den Begriff "Ausbau durch Unterlassen", wenn eine unterlassene Gewässerunterhaltung zu dauerhaften Veränderungen in der Sohle und damit im Abflussprofil führt oder sich das Gewässer in seiner örtlichen Lage grundlegend verändert oder ganz verschwindet. Diese gewollten Fälle sind im Vorfeld genauen Betrachtungen hinsichtlich Abflussvermögen, Rückstaulamelle, Auswirkungen auf den Grundwasserstand u. ä. zu unterziehen. Daher werden grundsätzlich alle konzeptionellen Maßnahmen in Form von Machbarkeitsstudien oder Studien zur Ermittlung des ökologischen Potentials befürwortet. Insbesondere ist auf den Flächenbedarf bei einer eigendynamischen Gewässerentwicklung zu achten.</p>	<p>Die Hinweise zum Inhalt der konzeptionellen Maßnahmen werden aufgenommen.</p>
	<p>Die Schutzfunktion der Deiche ist zu erhalten. Ein Rückbau eines Teils der Deiche würde auch zur Überflutung bebauter Gebiete führen und bedarf der Abstimmung mit allen Beteiligten und Betroffenen.</p>	<p>Die Umsetzung von Maßnahmen unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. In diesem Prozess erfolgt auch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen einschließlich Variantenprüfung und detaillierter Ermittlung der Auswirkungen bei Maßnahmenumsetzungen sowie eine Abstimmung mit den Beteiligten und Betroffenen.</p>
	<p>Ein Wasserrückhalt, wie unter Maßnahmennummer ZALA-2200_M_04-Wasserrückhalt im Mützenbruch, vorgesehen, bedarf der Abstimmung. Eine nachhaltige Vernässung einer Niederung erschwert auch die ggf. erforderlich werdende Gewässerunterhaltung (eingeschränkte Befahrbarkeit).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme M04 berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, die Maßnahme in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Ebenfalls wird die zuständige Forstbehörde beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklung oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Der Umfang der künftigen Gewässerunterhaltung sollte im Gewässerentwicklungs- und -pflegeplan (GEPP) festgeschrieben werden. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die Beseitigung der Uferbefestigung im Z 32 Floßgraben II in der Ortslage Meiersberg (Maßnahmenummer ZALA-2300_M01) ist auf Grund der Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke im Wege einer Planfeststellung/-genehmigung rechtlich abzusichern. Der anstehende Baugrund (grundwasserbeeinflusste Sande) im Raum Meiersberg ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. Bei der Umsetzung der Maßnahme M01 ist zunächst zu prüfen, ob und in welchen Abschnitten in der Ortslage Meiersberg eine Ufersicherung erforderlich ist. Notwendige Ufersicherungen können in biologischer Bauweise errichtet werden. Die betreffende Maßnahme enthält bereits diesen Hinweis.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Der Rückbau des Staus bei Fleethof (ZALA-1410_M_09) wird 2015 abgeschlossen. Die unter Maßnahmennummer ZALA-1410_M_02 und 03 genannten Maßnahmen am Gewässer sind Ausbau und in entsprechenden Verfahren zu genehmigen.</p>	<p>Die vorgezogene Umsetzung der Maßnahme M09 (Rückbau des Staus östlich Fleethof) ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Ihre Hinweise bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen M02 und M03 werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Im Bereich des Galenbecker Umfluters (ZALA-1600) wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung im Unterlauf (L-47/4) bis zur Mündung in den Weißen Graben weiterhin durchgeführt werden muss.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Bei den unter der Maßnahmennummer ZALA-2500_M02 genannten Windschutzpflanzungen an hängigen Ackergrenzen stellt sich die Frage, ob diese Pflanzungen im Böschungs- oder Uferbereich des Gewässers erfolgen soll. In jedem Fall bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit dem Landnutzer und Eigentümer. Die Flächenverfügbarkeit ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die hohe Nitratbelastung des Gewässers wurde im Rahmen der 2007 vorgenommenen Bewirtschaftungsvorplanungen als erhebliches Defizit erkannt. Windschutzpflanzungen an besonders hängigen Ackerflächen (Maßnahme M02) sollen das Gewässer vor weiteren Einträgen schützen. Teilweise sind bereits vorhandene Pflanzungen zu ergänzen. Selbstverständlich ist die Zustimmung der Landnutzer/ Eigentümer Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Die Maßnahme ZALA-2600_M_01 stellt insgesamt eine Ausbaumaßnahme am Gewässer (Z 57-Fauler Graben) dar und bedarf einer Planfeststellung/-genehmigung. Neben den Auswirkungen auf die Fläche Grundwasserspiegelanhebung) wird die Dükerung unter dem Überleiter (Z 24) als Problem gesehen. Die Maßnahme ZALA-2600_M_02 sieht eine Gehölzbepflanzung am Gewässer vor. Der Fauler Graben ist ein Gefällearmes Gewässer und bedarf der regelmäßigen Gewässerunterhaltung.</p>	<p>Der Fauler Graben wurde als „erheblich verändert“ eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für dieses Gewässer zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (Maßnahme M02), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Dabei werden alle vorliegenden Bedingungen, z.B. Dükerungen, Dränagen, Gefällebedingungen u.a. berücksichtigt.</p> <p>Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Zusätzlich zu den in der überarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung festgelegten Maßnahmen, sollten nach Ansicht des Stellungnehmers zwei weitere Maßnahmen für den Oberlauf des Strasburger Mühlbaches festgelegt werden. Entsprechend der Maßnahme UECK-2400_M_13 ist die Teilentschlammung des vom Mühlbach durchflossenen Hellteiches vorgesehen. Um dieser Maßnahme eine gewisse Nachhaltigkeit zu verleihen sollte oberhalb des Hellteiches ein Sandfang errichtet werden. Aufgrund der örtlichen Topographie würde sich als Standort für den Sandfang der Bereich nordwestlich Zimmermannsmühle anbieten, da hier eine deutliche Abnahme des Gefälles des Mühlbaches zu verzeichnen ist. Hier könnte mit vergleichsweise geringem Aufwand durch eine Aufweitung des Gewässerprofils ein Sandfang errichtet werden. Des Weiteren ist dieser Standort über einen unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg gut zu erreichen, wodurch die zukünftige Unterhaltung des Sandfangs gewährleistet wäre. Über den Oberlauf des Mühlbaches sowie über seine seitlichen Zuflüsse werden große Mengen an Sedimenten mitgeführt, die ohne das Vorhandensein eines Sandfanges in den Hellteich gelangen. Aus diesem Grunde sollte die Teilentschlammung des Hellteiches durch den Bau eines Sandfangs im Bereich Zimmermannsmühle ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Vorschlag einen Sandfang oberhalb des Hellteiches/ nordwestlich der Zimmermannsmühle zu errichten, um dadurch der Entschlammung des Hellteiches (UECK-2400_M_13) eine gewisse Nachhaltigkeit zu verleihen, wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>
	<p>Zusätzlich zu den in der überarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung festgelegten Maßnahmen, sollten nach Ansicht des Stellungnehmers zwei weitere Maßnahmen für den Oberlauf des Strasburger Mühlbaches festgelegt werden. Im Bereich nordwestlich Zimmermannsmühle befindet sich bei Station 24+669 eine landwirtschaftliche Überfahrt (Durchlass DN 1000; Länge 12 m). Aus Sicht des Stellungnehmers wird durch diesen Durchlass die ökologische Durchgängigkeit des Mühlbaches unterbrochen. Aufgrund der starken Geschiebeablagerungen in diesem Bereich, ist der Durchlass größtenteils versandet bzw. eingestaut (sehr kleines Lichtraumprofil) und bildet bei erhöhten Abflüssen zudem ein Abflusshindernis. Dieser Durchlass sollte zurückgebaut und durch einen größer dimensionierten Durchlass ersetzt werden. Im Zeitraum 2013/2014 wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Mühlbaches im Stadtgebiet von Strasburg umgesetzt. Der Ersatzneubau des Durchlasses im Bereich der Zimmermannsmühle würde also die Weiterführung der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Richtung Oberlauf darstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Vorschlag eines Rück- und Ersatzneubaus des Durchlasses im Bereich nordwestlich der Zimmermannsmühle wird als zusätzliche Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die Maßnahme am Prinzengraben (UECK-2500_M01) wird grundsätzlich befürwortet, bedarf jedoch unbedingt der Abstimmung mit den Eigentümern und Flächennutzern bevor mit einer weiterführenden Planung und Umsetzung der Maßnahme begonnen wird. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung und Genehmigung ist erforderlich. Gleiches trifft für die Maßnahme am Mildnitzgraben (UECK-3500_M02) zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Selbstverständlich ist vorgesehen, die besonders umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmen wie z.B. Entrohungen vor Beginn weiterführender Planungen mit den Betroffenen abzustimmen. Den Maßnahmen UECK-2500_M01 und UECK-3500_M02 werden Machbarkeitsuntersuchungen vorangestellt werden.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer /Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>
	<p>Friedländer Datze</p> <p>Auch dieses Gebiet ist gekennzeichnet durch eine intensive Bewirtschaftung der Flächen mit dem entsprechend hohem Anspruch an die Gewässerunterhaltung. Die Gewässer zweiter Ordnung sind entweder künstlich oder erheblich verändert. Die Friedländer Datze (ZALA 0100) als Hauptvorfluter wird durch Wehre abflussreguliert und ist daher teilweise rückgestaut. Die einmündenden Gewässer kommen aus den an das Datzetal grenzenden Grund- und Endmoränengebiet und weisen in den Oberläufen ein starkes Gefälle auf, welches sich mit Eintritt in die Datzeniederung erheblich verringert. Die Friedländer Datze selbst wird bereits seit 2009 in großen Abschnitten einer angepassten Gewässerunterhaltung unterzogen. Vorgesehener Wasserrückhalt in den Gewässern (ZALA 1100 und ZALA 0300) ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Die jeweiligen Eigentümer und Flächennutzer sind zu beteiligen. Einmündende Dränagen sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Staumöglichkeiten unabhängig von der Datze in den einmündenden Gewässern (ZALA 0400, ZALA 0600, ZALA 0700).</p> <p>Bezüglich der Maßnahmen hinsichtlich der Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung ist bei dem Ziel "eigendynamische Gewässerentwicklung" und für die Maßnahme der Gehölzpflanzung sowie das Einbringen von Störelementen ist an den Gewässern (ZALA 0300, ZALA 0400, ZALA 0500, ZALA 0600, ZALA 0700, ZALA 0800, ZALA 0900) die Flächenverfügbarkeit zu prüfen und entsprechende nutzungsfreie Gewässerrandstreifen auszuweisen. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung wird als erforderlich angesehen Der Rückbau der Ufer- und Sohlbefestigung in den Gewässern (ZALA 0500 und ZALA 0700) ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Im 2. Bewirtschaftungszeitraum sind bisher keine konkreten Renaturierungsmaßnahmen an der Friedländer Datze und ihren Zuflüssen vorgesehen. Alle aufgeführten Maßnahmen werden ggf. Bestandteil der Maßnahmenplanung bis 2027 und stehen hier noch nicht zur Diskussion. Die Maßnahmen ZALA-0400_M01 und ZALA-0600_M01 sind irrtümlich noch Bestandteil der Maßnahmenplanung bis 2021 und werden in den 3. Bewirtschaftungszeitraum verschoben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Golmer Mühlbach Der Golmer Mühlbach (ZALA 3800) selbst wird durch den Stellungnehmer bereits seit dem Jahre 2007 mittels unterschiedlicher Renaturierungsmaßnahmen einer Umgestaltung unterzogen. Die weiteren vorgesehenen Maßnahmen unterhalb der Ortslage Schönbeck und in der Gemarkung Brohm bedürfen eines Wasserrechtlichen Verfahrens zur Prüfung. Die Flächenverfügbarkeit in der Gemarkung Brohm ist derzeit noch nicht geklärt. Bezüglich der Maßnahme am Miltzower Bach/ Badrescher Graben (ZALA 4100) M04 ist anzumerken, dass eine Durchfahrt für den Landwirt zur Erreichbarkeit der Flächen rechts des Baches erforderlich ist. Die Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit am Pegel wird befürwortet. Der Pegelstandort sollte unbedingt erhalten werden. Die Maßnahme M08 ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Bezüglich der Maßnahmen Gewässerunterhaltung ist bei dem Ziel "eidendynamische Gewässerentwicklung" nach GEPP ist an den Gewässern (ZALA 3800 und ZALA 4100) die Flächenverfügbarkeit zu prüfen und entsprechende nutzungsfreie Gewässerrandstreifen, falls noch nicht vorhanden auszuweisen. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung wird als erforderlich angesehen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>
	<p>Obere Linde Die Maßnahmen an der Linde (OTOL 1900) bedürfen bezüglich der Maßnahmen zum Wasserrückhalt der Abstimmung mit den Eigentümern und Flächennutzern. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Prüfung und Genehmigung ist erforderlich.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV131	<p>UNPE-2200 M 06 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen ist der Stellungnehmer, mit einzubeziehen UNPE-0600 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung geeigneter Maßnahmen. bei der Ermittlung der Maßnahmen ist der Stellungnehmer, mit einzubeziehen UNPE-1500 M 02, UNPE-1300 M 02, UNPE-4500 M 01, UNPE-1350 M 03, UNPE-1400 M 02, UNPE-4600 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der Stellungnehmer, die Gemeinde sowie die angrenzend wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen UNPE-4100 M 01 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der Stellungnehmer, die Gemeinde sowie die angrenzend wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen ZALA-3000 M 02, ZALA-3200 M 01, ZALA-3050 M 05 Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen bei der Ermittlung der Maßnahmen sind der Stellungnehmer, die Gemeinde sowie die angrenzend wirtschaftenden Eigentümer und Pächter mit einzubeziehen</p>	<p>Die genannten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft, hieraus ergibt sich als WRRL-Zielstellung das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes“. In das Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 wurde für diese Gewässer zunächst nur eine Maßnahme aufgenommen. Eine noch in Auftrag zu gebende Studie (i.d.R. WK-Nr. _M01), die höchstwahrscheinlich mehrere vergleichbare Gewässer umfassen wird, soll zunächst dazu dienen, das gute Potential dieser Gewässer zu definieren und daraus für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen in den betreffenden Gewässern abzuleiten. Die Benennung und genaue Beschreibung von Maßnahmen wird erst nach Abschluss dieser Studie möglich sein. Dabei werden alle vorliegenden Bedingungen, z.B. Verrohrungen, Be- und Entwässerungsfunktionen u.a. berücksichtigt. Für die spätere Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist die Abstimmung der Interessen aller Betroffenen erforderlich.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>ZALA-2900 M 02 Sicherung von bereits vernässten Gewässerrandflächen inkl. abschnittsweiser Gehölzpflanzungen im Uferbereich ist bereits in ausreichendem Maße erfolgt (Pflanzung und Sicherstellung 2015) In diesem Bereich wäre aus Sicht des Stellungnehmers eine Umverlegung in das alte Gewässer wesentlich sinnvoller</p>	<p>In Zusammenhang mit dem Bodenordnungsverfahren Ducherow besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verfahrensbearbeitung eigentumsrechtlich Gewässerrandstreifen entlang des o.g. Wasserkörpers auszuweisen. Auf der Grundlage einer Stellungnahme der das BOV durchführenden Behörde wurde als zusätzliche Maßnahme die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, beidseitig, ca.15 m ab Böschungsoberkante des Anklamer Mühlgrabens in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den ländlichen Wegebau können investive Maßnahmen, wie insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen und Gehölzpflanzungen in den Maßnahmenplan aufgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen, wie abschnittsweise wechselseitige Gehölzpflanzungen an Böschung und Ufer des Anklamer Mühlgrabens innerhalb des Gewässerrandstreifens sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Erhöhung der Strukturvielfalt im betreffenden Gewässerabschnitt, wurden ebenfalls in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen. In diesem Zusammenhang kann ggf. Ihr Hinweis bezüglich der Reaktivierung des ursprünglichen Gewässerlaufes berücksichtigt werden.</p>
	<p>ZALA-2700 M 01 Ermittlung der Eintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen Zustimmung, bei der Ableitung der Maßnahmen sind WBV und angrenzende Nutzer unbedingt mit einzubeziehen ZALA-3100 M 01 Studie - Untersuchungen zu Nährstoffeinträgen aus der Überflutungsfläche (Priorität 3) Zustimmung</p>	<p>Teile des Einzugsgebietes des Anklamer Mühlgrabens, wie der Strippower Grenzgraben und die Überflutungsfläche des Anklamer Stadtbruchs, sind als Gebiete hoher Nährstoffeinträge (Priorität 2 und 3) ausgewiesen. Es besteht Handlungsbedarf, die Nährstoffeinträge dauerhaft zu senken. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme „Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen und Ableitung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung dieser Einträge“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Selbstverständlich ist vorgesehen, alle vorgeschlagenen Maßnahmen in den folgenden Planungsschritten mit den Betroffenen (Eigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, WBV) abzustimmen.</p>
MV133	<p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erklärten sich nicht selbst, so dass es für einen fachkundigen Flächeneigentümer nicht unproblematisch möglich war zu erkennen, welche Maßnahme an dem Gewässer, welches Vorflut für sein Grundstück ist, zukünftig vorgesehen ist. Auch über Folgen vorgesehenen Maßnahme für sein Grundstück oder seine Nutzung sowie die ungefähren Kosten findet man keine Auskunft.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Eine Übereinstimmung der Aussagen zu ein und derselben Maßnahme zwischen der Darstellung auf der Karte und der Darstellung in den einzelnen Erläuterungsberichten war nicht gegeben. Dazu kommt, dass es ab Beginn des Bekanntmachungszeitraums laufende Änderungen an den ausgelegten Unterlagen gegeben hat.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.
	Die Gewässerunterhaltungsverbände unseres Landes sind die geeigneten Institutionen, um in der Fläche die wasserwirtschaftlichen Arbeiten durchzuführen und damit die gewässerspezifischen Ziele der WRRL zu erreichen, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel - dies sollte auch die Verwaltungskosten der mit der Maßnahme befassten WBV umfassen - bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter der WBV sind fachlich hochspezialisiert und kennen in der jeweiligen Region die betroffenen Akteure und deren Befindlichkeiten.	positives Votum zur Zuständigkeit für die Maßnahmenumsetzung und die Fachkompetenz
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder -ausbaumaßnahmen sind, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Dränausläufe regelmäßig immer noch über Mittelwasser in die Vorflut münden können. Es wird daher vorgeschlagen, für jede vorgesehene Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung einen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme und unter Berücksichtigung der dann noch zulässigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorzulegen	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.
	Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL das Land in der Verantwortung. Wir bitten daher für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU darum, eine angemessene Rücklage zu bilden.	Rücklagen im Zuge von Förderprojekten zu bilden ist förderrechtlich nicht zulässig.
	Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 des Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer, Nutzer und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Gewässer und Flächen beteiligt. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die einen Um- oder Ausbau rechtfertigen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	An einigen Gewässerabschnitten sind Maßnahmen verzeichnet, die allgemein auf Gewässerunterhaltungs- und Pflegepläne (GUPPs) ohne näheren Inhalt verweisen. In diesem Zusammenhang bittet der Landesverband um Berücksichtigung der im gemeinsamen Positionspapier aller Flächennutzerverbände- und -vereinigungen von 2013 genannten Positionen.	Maßnahmen die auf die Notwendigkeit zur Erstellung von Gewässerentwicklungs- und pflegepläne verweisen, können sich nicht mit deren Inhalten befassen. Es geht um eine ordnungsgemäße Erfassung von Grundlagen für die Veranlassung einer Unterhaltungstätigkeit, um Nachvollziehbarkeit für die Aufsichtsbehörden sowie die Beitragszahler, die Unterstützung der Umweltzielerreichung nach WRRL und den Artenschutz nach BNatschG. In benannter gemeinsamer Petition "Gewässerunterhaltung, Artenschutz und Umsetzung der WRRL in MV" ist nicht die Rede von "Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen".
MV168	Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.
	Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EGWRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.	Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.
	Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.
	Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV143	<p>Erst jetzt hörten wir, dass am 22.06.2015 die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie M - V Periode 2016-2021 abläuft und diesbezüglich Maßnahmen auch auf unserem Gemeindegebiet geplant sind. Wann wurden wir offiziell zur Stellungnahme aufgefordert und wann wurden die uns betreffenden Einzelmaßnahmen direkt mitgeteilt? Mühsam haben wir uns auf der für uns nicht gerade übersichtlichen Internetseite über die Wasserrahmenrichtlinie und die Einzelmaßnahmen informiert. Wir wurden offiziell nicht beteiligt und finden es nicht gut, wenn die kommunale Selbstverwaltung durch Maßnahmen Dritter auf unserem Gemeindegebiet nicht gewahrt bleibt. Wir möchten uns daher trotzdem noch wie folgt äußern und bitten unsere Argumente zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Verweis auf die Dokumente wurde am 22.12.2015 im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Es lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet.</p>
	<p>Mit der geplanten Maßnahme UECK-0600_M_01 können wir uns aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Diese Nutzung ist aber auch aus ökonomischer Sicht notwendig. Städtische Pachtflächen und private Landwirtschaftsflächen gehen für die wirtschaftliche Nutzung verloren. Hier sind dringend detaillierte Absprachen mit den Flächennutzern notwendig, um nicht gegen die Nutzungsinteressen und über die Köpfe der Nutzer hinweg zu entscheiden. Einen Entwicklungsstillstand und sukzessiven Aufwuchs können wir nicht befürworten 2. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche wasserwirtschaftliche Unterhaltung und Änderung auch von Gewässern zweiter Ordnung nicht möglich. Hier hat der im Auftrag der Gemeinde Ueckermünde arbeitende Wasser- und Bodenverband Uecker-Haffküste aber Unterhaltungspflichten. Die Unterhaltung der Gräben im Stadtgebiet Ueckermünde ist eine wichtige Aufgabe für die Stadt Ueckermünde, um hohe Wasserstände zu vermeiden und Wasser schnell abzuführen. Ueckermünde liegt am Ueckerausfluss im Ueckerdelta. 3. In einem 30m Entwicklungskorridor beidseitig der Uecker ist jegliche touristische Nutzung nur eingeschränkt möglich. Hier steht für uns die Entwicklung eines Ueckerradweges nach Torgelow entlang der Uecker als wichtiges touristisches Ziel. (UTE-Radweg) 4. Inwieweit sind zu planende Straßenbaumaßnahmen (hier Umgehung Pfarrwiesenallee-Gewerbegebiet) und Deichbaumaßnahmen davon betroffen und ggf. nicht realisierbar? Zu der Maßnahme UECK_M_02 nehmen wir wie folgt Stellung. Die Uecker frachtet auch das Niederschlagswasser der Gräben zweiter Ordnung, der Versiegelungsflächen und Entwässerungskanäle über die Schöpfwerke ab. Wir sind somit an der schnellen Abführung allen anfallenden Wassers interessiert. Die zunehmende Verkrautung der Uecker, auch der Sohlbereiche sowie eingeschränkte Pflegezyklen führen zur verminderten 	<p>Die Uecker ist im Gewässerabschnitt von der Randowmündung bis Ueckermünde Straßenbrücke Pfarrwiesenallee (WK UECK-0600) als natürliches Gewässer eingestuft, demzufolge ist entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie das Erreichen des „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ das Bewirtschaftungsziel. Aktuell ist der Zustand dieses Gewässerbereiches mit „mäßig“ bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung ist die biologische Ausstattung, die eng mit der hydromorphologischen Ausprägung des Gewässers verbunden ist. Defizite wurden hinsichtlich der Qualitätskomponente Makrophytenbewuchs festgestellt. Vielfach bestehen bereits Gewässerrandstreifen von ca. 30 m, insbesondere durch beidseitige Deiche begründet, die bereits gegenwärtig nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Im betreffenden Gewässerabschnitt existieren darüber hinaus noch zahlreiche Altarme des ursprünglichen Gewässerlaufes sowie Torfstiche. Hier ist ebenfalls die Nutzung von Flächen nur eingeschränkt möglich. Die Maßnahmen UECK-0600_M01 ist erforderlich, um den Gewässerrandstreifen von ca. 30 m dauerhaft zu sichern. Innerhalb des Entwicklungskorridors sind Ergänzungspflanzungen (UECK-0600_M02) vorgesehen, diese sind notwendig, um die Verbesserung der Güteklasse für den Makrophytenbewuchs von „mäßig“ nach „gut“ zu erzielen. Ufergehölze erhöhen die Beschattung von Gewässern und drängen so auf natürliche Weise den Krautaufwuchs zurück, so dass perspektivisch die den Wasserabfluss behindernde Verkrautungssituationen vermindert werden. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen in den Zulaufgräben sollen auch weiterhin durchführbar sein.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden selbstverständlich die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Fließgeschwindigkeit des Flusses. Vielleicht sollte eine kontinuierliche Pflege der Ueckersohle und des Ueckerrandstreifens als Maßnahme aufgenommen werden, um die Wasserabführung zu gewährleisten. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sollten die Wasserabführung der Uecker nicht behindern. Diese Pflanzungen sind im Gemeindegebiet zumindest mitteilungs-pflichtig, um die Auswirkungen besprechen zu können.</p>	
	<p>Die Maßnahme ZALA-1300_M04 Initialbepflanzung Die Zarow frachtet auch das Niederschlagswasser der Gräben zweiter Ordnung, der Versiegelungsflächen und Entwässerungskanäle direkt und über die Schöpfwerke ab. Wir sind somit an der schnellen Abführung allen anfallenden Wassers interessiert. Die zunehmende Verkrautung der Zarow, auch der Sohlbereiche sowie eingeschränkte Pflegezyklen führen zur verminderten Fließgeschwindigkeit des Flusses. Vielleicht sollte eine kontinuierliche Pflege der Zarowsohle und des Zarowrandstreifens als Maßnahme aufgenommen werden, um die Wasserabführung zu gewährleisten. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sollten die Wasserabführung der Zarow nicht behindern. Diese Pflanzungen sind im Gemeindegebiet zumindest mitteilungs-pflichtig, um die Auswirkungen besprechen zu können. Maßnahme ZALA-1300_M06 Rückbau Verwallungen, Eindeichungen Zarowmühl- Meiersberg nur wenn der Deich an der Zarow keine hochwasserwirtschaftliche Bedeutung hat, kann er rückgebaut oder touristisch genutzt werden. Dem können wir uns dann anschließen. Es sollte aber maximal ein Wanderweg entstehen, hierbei sind Ausbau- und Unterhaltung abstim-mungsbedürftig.</p>	<p>Für die untere Zarow, d.h. von der Mündung bis Meiersberg, gilt ebenfalls die Zielstellung „guter ökologischer und chemischer Zustand“. Gegenwärtig ist der Zustand des Gewässers als „unbefriedigend“ bewertet, wobei insbesondere die strukturellen Defizite und damit begründet die biologische Ausstattung ausschlaggebend für die Bewertung waren. Um das WRRRL-Ziel zu erreichen besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, d.h. insbesondere müssen die morphologischen Bedingungen verbessert werden. Der betreffende Gewässerabschnitt ist fast gehölzlos, in der Folge verkrautet die Zarow sehr stark flächendeckend, wodurch eine ständige und intensive Unterhaltung erforderlich ist. Von Zarowmühl flussaufwärts ist die Zarow beidseitig von Verwallungen/ Deichen begrenzt, die jedoch keine Hochwasserschutzfunktion aufweisen und deshalb auch nicht mehr unterhalten werden. Wo möglich sind der Rückbau von Verwallungen und Gehölzpflanzungen vorgesehen (ZALA-1300_M06 und _M04). Flächeneigentümer und sonstige Betroffene werden selbstverständlich rechtzeitig beteiligt (siehe o. Abschnitt).</p>
	<p>Zu Maßnahme UEK -0600_M_03 und 04 machen wir folgende Aussage: Wir begrüßen, dass das LUNG den erweiterten Pflegebedarf für die Uecker und damit die Verbesserung der Wasserabfuhr durch die Uecker mit einem GEPP vorsieht und haben keine Einwände. Maßnahme ZALA-1300_M08 und M_09 Wir begrüßen, dass das LUNG den erweiterten Pflegebedarf für die Uecker und damit die Verbesserung der Wasserabfuhr durch die Uecker mit einem GEPP vorsieht und haben keine Einwände.</p>	<p>Für die gesamte Uecker und die Zarow, die nach LWaG Gewässer 1.Ordnung sind, ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanes (GEPP) vorgesehen, auf dessen Grundlage künftige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne ergänzen die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV177	<p>Die Maßnahmenpläne die unsere Gemarkung Hintersee betreffen, habe ich eingesehen und muss feststellen, dass wir maßgeblich betroffen sind von den geplanten Bewirtschaftungsplänen. Hier wird nach meiner Erfahrung der zweite Weg beschritten, um die Vernässung nochmals zu beschleunigen. Denn rein sachliche Argumente das der Wasser und Bodenverband nicht seine Arbeit nach ökologischen Grundsätzen mit Blick auf die ansässigen Bewohner gibt es nicht. Der Wasser- und Bodenverband leistet seit Bestehen eine solide Arbeit die bisher der Bevölkerung genüge getan und auch den Naturschutz zu seinem Recht verholfen hat. Wir brauchen keine Experten die alles besser wissen, Unheil anrichten und dann wieder verschwinden. Bei Schäden so meine leidvolle Erfahrung, ist keiner zuständig und der Steuerzahler wird zur Kasse gebeten. Die Verantwortlichen die solche Maßnahmen durchsetzen, müssen dann auch Verantwortung tragen. Maßnahmen die hier durchgeführt werden sollen, kommen einer Enteignung gleich wie wir die schon mal erlebt haben. Nur noch eine ganze Nummer schlimmer. Der Eigentümer muss mit wertlosen Gebäuden nicht mehr bewirtschaftbare Äcker und Wiesen leben und darf dafür die Steuern zahlen. Es lebe der Sozialismus in seiner zweiten Fassung als grüne Partei.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Die geäußerten Bedenken erscheinen nicht angemessen, da lediglich Maßnahmen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung in den 3 betreffenden Wasserkörpern im Gemeindegebiet avisiert worden sind. Vor einer Änderung der derzeitigen Unterhaltungspraxis sind Grundlagenplanungen (Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne [GEPP]) vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschaufen.</p>
MV181	<p>Die Gemeinde Hintersee ist mit dem Mühlgraben, den Pramgraben und seinen Zuflussgräben der vorhergenannten Zentralgraben direkt betroffen. Wir werden vom Wasser- und Bodenverband in bester Qualität mit den Beräumungsmaßnahmen versorgt. Wenn nicht der Wasser- und Bodenverband, wer dann will wissen, welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, wenn schnell steigendes Grundwasser Schäden an Gebäuden und Land verursacht. Externe Experten sicher nicht. Auch kommt mit Sicherheit der ökologische Aspekt beim Wasser- und Bodenverband nicht zu kurz. Seit Jahren wird schon rein aus ökonomischen Gründen eine sehr schonende Räumung vorgenommen. Gerade Hintersee hat in der Vergangenheit mit Wasser und externen Experten seine leidvolle Erfahrung machen dürfen. Eine Aufzählung dieser Fehlentscheidungen wollen wir hier nicht aufführen. Der Stellungnehmer lehnt grundsätzlich diese Bewirtschaftungspläne ab. Mit diesem Programm soll eine zusätzliche Tür geöffnet werden, um die Vernässung voranzutreiben.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p> <p>Die geäußerten Bedenken erscheinen nicht angemessen, da lediglich Maßnahmen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung in den 3 betroffenen Wasserkörpern im Gemeindegebiet avisiert worden sind. Vor einer Änderung der derzeitigen Unterhaltungspraxis sind Grundlagenplanungen (Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne [GEPP]) vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschaufen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
MV185	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.
	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.
	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.
	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.
	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft [siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“</p> <p>Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>
	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.</p>
SN001	<p>Als Anliegergemeinde am Fließgewässer Mandau, ein Gewässer 1. Ordnung und grenzüberschreitend aus der Tschechischen Republik, halten wir es für zwingend erforderlich das Thema Hochwasserschutz in die Betrachtungen und Bewertungen mit einzubeziehen. Hier sollten insbesondere die Erfahrungen und das Schadensbild nach dem Augsthochwasser 2010 einfließen</p>	<p>Generell ist das Thema "Hochwasserschutz" bei allen Belangen der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen. Die OWK der Mandau auf sächsischem Gebiet wurden daher als erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen, da Hochwasserschutzanforderungen der anliegenden Ortschaften den notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen in der Regel entgegenstehen. Damit ist für diese OWK das alternative Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Bei der Bewertung der chemischen Belastung der Mandau sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass im tschechischen Einzugsgebiet der Fließgewässer die Abwasserentsorgung infolge vieler Direkteinleiter noch nicht den notwendigen Standard erreicht hat, um die Gewässer nachhaltig und dauerhaft zu entlasten	Damit die Mandau das gute ökologische Potenzial erreichen kann, werden auch Anstrengungen zur Verbesserung der Wassergüte sowohl auf tschechischer als auch auf sächsischer Seite notwendig werden. Entsprechende Vorgehensweisen sollten idealerweise zwischen den Partnern grenzüberschreitend abgestimmt werden. Dies kann sowohl bilateral als auch im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission erfolgen.
SN004	Ebenso sind die Belange des Braunkohlebergbaus und des Braunkohlesanierungsbergbau berührt. Die Braunkohleunternehmen des Freistaates Sachsen (MIBRAG, Vattenfall und LMBV) führen Maßnahmen im Bereich des Bewirtschaftungsraumes des Flussgebietsbereiches Elbe durch. Schwerpunkte bilden u.a. der Betrieb der Wasserreinigungsanlagen Peres (MIBRAG), Schwarze Pumpe, Tscheln sowie Kringsdorf (alle Vattenfall) sowie das Projekt Burgneudorf (LMBV). Weitere wichtige Maßnahmen stellen die Optimierung von Sulfatfrachten in der Vorflut sowie die planmäßig nachhaltige Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft durch optimalen Einbau tertiärer Böden in Kippenbereiche auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne dar. Alle Detailmaßnahmen sind in Maßnahmetabellen erfasst. Die einzelnen Maßnahmen werden fortlaufend in Zusammenarbeit mit der LDS und dem SMUL koordiniert. Für den Braunkohlenbergbau existiert eine Arbeitsgruppe zur Ableitung weniger strenger Umweltziele. Die Stellungnahmen der sächsischen Braunkohlenbergbaubetriebe bzgl. der o.g. Themenstellung werden über den DEBRIV gegenüber der zuständigen obersten Umweltbehörde abgegeben. Die Festschreibung weniger strenger Umweltziele für den Einwirkungsbereich des Braunkohlebergbaus ist aus hiesiger Sicht am meisten zielführend.	Sobald aus der genannten "Arbeitsgruppe zur Ableitung weniger strenger Umweltziele" die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 30 WHG dargestellt sind und das weniger strenge Bewirtschaftungsziel konkret benannt werden kann, kann dieser Ausnahmetatbestand auch entsprechend in Anwendung gebracht werden.
SN005	Soweit wir dies fachlich beurteilen können, halten wir die veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme grundsätzlich für geeignete Instrumente zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Ungeachtet dessen dass nach Auffassung vieler Landwirte die Verantwortlichkeit der Landwirte für Stoffeinträge in Gewässer überschätzt wird, ist uns bewusst, dass es auch der aktiven Mitwirkung der sächsischen Landwirte bedarf, damit die Ziele der WRRL erreicht werden können. Die sächsischen Landwirte sind auch bereit, ihren diesbezüglichen Beitrag zu leisten. Wir gehen davon aus, dass kooperative Maßnahmen (Abschluss freiwilliger Vereinbarungen, Beratung, Erfahrungsaustausch) dabei der geeignete und zielführende Weg sind. Auch im weiteren Prozess der Umsetzung der WRRL möchten wir eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit, und dabei nicht zuletzt der Landwirte als konkret Betroffener, anmahnen. Dabei muss es, vor Ort" um Beteiligungsformen gehen, die von den Betroffenen angenommen werden und die ergebnisoffen sind.	Eine frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten ist ein wichtiges Ziel der Wasserrahmenrichtlinie. Genauso wichtig ist es die Ziele der Richtlinie zu erreichen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu wurden in der Vergangenheit und werden weiter auch zukünftig Untersuchungen durchgeführt, um die effizientesten Maßnahmen ausfindig zu machen und gemeinsam mit den Nutzern nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Zu hinterfragen ist nach unserer Auffassung, ob der Anteil der erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper nicht tatsächlich höher ist als ausgewiesen.	Allein die Nutzungsart (z.B. die Schifffahrt) bewirkt nicht automatisch eine Einstufung als erheblich verändertes Gewässer. Solange die Möglichkeit besteht ohne eine Herabstufung den guten ökologischen Zustand zu erreichen, ist eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer nicht zwingend notwendig. Die Einstufung kann alle sechs Jahre verändert werden (in beide Richtungen)
	Perspektivisch sollte bei nicht vollständiger Erreichung der Umweltziele der WRRL neben Fristverlängerungen auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele in Erwägung gezogen werden.	Weniger strenge Bewirtschaftungsziele werden grundsätzlich als ultima ratio betrachtet. Erst, wenn eindeutig geklärt ist, dass keine Möglichkeit in absehbarer Zukunft zu einer geeigneteren Lösung führt, werden geringere Umweltziele festgelegt (möglicherweise zeitlich befristet und damit vorübergehend)
	M-Nr. 27-33, 41-43, 100, 501-507: Vor allem kooperative Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung sowie stoffeintragsmindernde Agrarumweltmaßnahmen (konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau / Untersaaten) erscheinen auch uns als geeignete Mittel zur Reduzierung der direkten Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. „Kontraproduktiv“ war unseres Erachtens diesbezüglich die Einstellung der Förderung der konservierende Bodenbearbeitung. Zu berücksichtigen ist, dass die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln bereits durch die Einbeziehung in Cross Compliance in besonderem Maße gewährleistet ist. Geprüft werden sollte in bestimmten Fällen auch die Zulässigkeit von Maßnahmen mit einer Förderdauer von weniger als fünf Jahren. Ungeachtet dessen müssen bürokratische Hindernisse, die einer stoffeintragsmindernden Flächenbewirtschaftung entgegenstehen, beseitigt werden. Dies betrifft in erster Linie die EU-Regelung, die - bekräftigt durch die Rechtsprechung des EuGH - nach einer fünfjährigen ununterbrochenen Bestellung von Flächen mit Feldgras unumkehrbar das Entstehen von Dauergrünland für diese Flächen vorsieht. Nicht erforderlich ist eine Novelle der Düngeverordnung.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGE Oder. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften.
	M-Nr.41-43: Hinsichtlich des qualitativen Zustandes von Grundwasserkörpern ist unseres Erachtens zu hinterfragen, ob bei Grundwasserkörpern, aus denen keine Trinkwassergewinnung erfolgt, Abstriche gegenüber den derzeitigen Vorgaben gemacht werden können.	Abstriche außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an einen flächendeckenden Grundwasserschutz nicht möglich.
	M-Nr.57 u.a.: Bei Entscheidungen über die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern sind auch angemessen die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. im Kontext zum Klimawandel und diesbezüglichen Anpassungsstrategien der Landwirtschaft Entscheidungen über die Vergabe von Wasserrechten zur Beregnung landwirtschaftlicher	Die Interessen der Landwirtschaft sind - wie die der anderen Nutzungen auch - berücksichtigt. Die Entscheidung über Wasserentnahmen fällt die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall nach den Vorgaben des WHG bzw. den Landeswassergesetzen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Flächen.	
	<p>M-Nr. 70-75 u.a.:</p> <p>Bei Veränderungen der Gewässerstruktur, wie der Renaturierung von Flussläufen, ist aus unserer Sicht folgendes zu beachten. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Mäandrieren von Flussläufen u. ä. ist auf ein Minimum zu beschränken und muss grundsätzlich dem Prinzip der Freiwilligkeit unterliegen. Entsprechende natürliche Veränderungen sind gegebenenfalls auch eigentumsrechtlich nachzuvollziehen. Von Grundstückseigentümern kann nicht verlangt werden, dass diese entschädigungslos Fläche für die Renaturierung von Flussläufen zur Verfügung stellen. Veränderungen der Gewässerstruktur, die einen Einfluss auf die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Drainagen) haben, sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme voll erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Meliorationsanlagen ist auch von intakten Vorflutern abhängig, hinsichtlich deren Unterhaltung nach unserer Auffassung in vielen Fällen Nachholbedarf besteht. Erforderlichenfalls geben wir dem Anlegen gesteuerter Polder den Vorzug gegenüber dem „Renaturieren“ ganzer Flussauen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen an Gewässern muss gewährleistet sein, dass die dafür in Anspruch genommenen Flächen weiterhin in der Agrarförderung beihilfefähig bleiben.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.</p>
	<p>M-Nr. 1-12:</p> <p>Beim Ausbau von kommunalen Kläranlagen sowie dem Neubau und der Sanierung von Kleinkläranlagen muss die (verträgliche) Kostenbelastung der betroffenen Grundstückseigentümer berücksichtigt werden</p>	<p>Fragen der Kostenbelastung von Grundstückseigentümern werden in den Ländern bei der Aufstellung der abwassertechnischen Rahmenplanungen geprüft.</p>
SN007	<p>Fachlich nicht nachvollziehbar ist die teilweise unterschiedliche Bewertung des chemischen bzw. ökologischen Zustands/Potenzials der grenzbildenden Fließgewässerwasserkörper durch die Mitgliedsstaaten. Dies geschieht trotz des Vorhandenseins von guidance documents, die der Vereinheitlichung dienen.</p>	<p>Hierzu gab und gibt es intensive Diskussionen auf internationaler Ebene, die bislang zu keinem einheitlicheren Ergebnis geführt haben.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
SN009	Die zur Anhörung vorliegenden Dokumente sind in ihrer Kompaktheit schwer überschaubar und ohne Heranziehung weiterer Hintergrundinformationen nur bedingt verständlich. Insbesondere für die interessierte, jedoch nicht ständig mit der Thematik befasste Öffentlichkeit sind Verständnisprobleme anzunehmen. Der Zugriff auf die digitalen Anhörungsdokumente wurde für die Öffentlichkeitsbeteiligung vom Stellungnehmer eingerichtet, mit Pressemitteilungen wurde auf die einsehbaren Dokumente und das Anhörungsverfahren mehrfach hingewiesen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Anhörungsdokumente wurde durch die Öffentlichkeit nicht wahrgenommen, auch gingen keine Stellungnahmen zu den Dokumenten ein	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Die Maßnahmen der Bedarfsplanung an den Wasserkörpern können anhand der vorliegenden Dokumente zum Großteil nicht konkretisiert und verortet werden. Auch ist die Priorität der einzelnen Maßnahmen nicht einschätzbar. Aus diesem Grund kann hier nur eine relativ allgemeine Betrachtung erfolgen, welche nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.	Die Feststellung der inhaltlich unkonkreten Form der Bedarfsplanung ist korrekt. Daher wird in dem Dokument betont, dass die Bedarfsplanung eine Rahmenplanung ist, die Belastungen adressiert, die bisher nicht durch die Angebotsplanung abgedeckt sind. Dementsprechend wird eine Überprüfung und Konkretisierung der Bedarfsplanung im zweiten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der WRRL notwendig.
	2.1 In den Bewirtschaftungsplanentwurf der FFG Oder werden für alle Wasserkörperkategorien als Hauptbelastungen diffuse Quellen benannt. Dies betrifft im Neißengebiet in erster Linie Belastungen mit ubiquitären Stoffen sowie Stoffeinträge aus diffusen Quellen aus dem Braunkohlenbergbau und der Landwirtschaft. So tritt z.B. die Quecksilberbelastung in Biota flächendeckend auf, Hauptemittenten sind Kohlekraftwerke, der Eintrag erfolgt vorrangig über Niederschlagsdeposition in die Gewässer. Hier besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Grenzwerte der Quecksilberemissionen aus Kraftwerken.	Die Belastung der Gewässer der FGE Oder mit Schadstoffen wird im Hintergrunddokument "Schadstoffe" vertieft dargestellt.
	2.2 Ebenso können Quellen für diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft nur schwer durch die Untere Wasserbehörde ermittelt werden. Die Kontrolle der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft obliegt den Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Umsetzung von Maßnahmen 27, 28, 29,30, 31 , 32 nach LAWA-Maßnahmenkatalog durch wasserrechtlichen Vollzug kann daher nur in enger Zusammenarbeit beider Behörden erfolgen. Die Durchführung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, wie auch die Durchführung weitergehender Maßnahmen der Erosionsminderung erfolgt auch künftig auf Freiwilligkeit der Landbewirtschaftler. Die Schaffung ökologischer Vorrangflächen über „Greening“ beinhaltet 9 verschiedene Maßnahmenmöglichkeiten. Es ist abzuwarten, ob Maßnahmen, die den Stoffeintrag in die Gewässer reduzieren, der Vorrang durch die Landbewirtschaftler gegeben wird.	Eine quellenbezogene Analyse aller diffuser und partikulärer Stoffeinträge ist mit dem Modell STOFFBILANZ sachsenweit auch auf regionaler Ebene vorhanden. Die Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen erfolgte so wie der wasserrechtliche Vollzug behördlicherseits durch entsprechende Erlasse und Vorgaben des SMUL. Der Freistaat Sachsen hat sich mit seinem konzeptionellen Ansatz dazu bekannt, wirksame Maßnahmen zur Minderung der Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten auf freiwilliger Basis umzusetzen. Diese Strategie hat sich im 1. Bewirtschaftungszeitraum bewährt und wird deswegen weiterhin konsequent verfolgt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>2.3 Für die Umsetzung von Maßnahmen Nr.28, 70,72,73 und 74 nach Bedarfsplanung werden die fehlende Flächenverfügbarkeit und die fehlende Akzeptanz auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum die begrenzenden Faktoren sein, wenn nicht Förderanreize geschaffen werden, welche die Flächeninanspruchnahme durch die genannten Maßnahmen in geeigneter Weise ausgleichen.</p>	<p>An dem Problem der fehlenden Flächenverfügbarkeit wird derzeit gearbeitet. Anwendungsbereite Vorgehensweisen liegen aber noch nicht vor.</p>
	<p>2.4 Auch für bergbaubeeinflusste Fließgewässerkörper (Braunsteichgraben DESN_ 674722; Legnitzka DESN-67472;) wird aus Sicht des Stellungnehmers eine Ausweisung weniger strenger Umweltziele als erforderlich angesehen, Der aktive Braunkohlenbergbau einschließlich des Sanierungsbergbaues des Tagebaus Nochten-Reichwalde wird mindestens bis in den dritten Bewirtschaftungszeitraum der EU-WRRL hineinreichen und die Fließgewässerkörper entsprechend weiter beeinflussen. Das Erreichen der Umweltziele bis 2027 dieser Fließgewässerkörper ist nicht gesichert. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung der Oberflächengewässerverordnung sind die darin festzulegenden Orientierungswerte für Sulfat und Eisen in bergbaubeeinflussten OWK kaum zu erreichen. Des Weiteren sollten diesbezüglich für ausgewählte Gewässer die geogenen Hintergrundwerte berücksichtigt werden (z.B. nördliche Oberlausitz - Raseneisenerzvorkommen).</p>	<p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele werden grundsätzlich als ultima ratio betrachtet. Erst, wenn eindeutig geklärt ist, dass keine Möglichkeit in absehbarer Zukunft zu einer geeigneteren Lösung führt, werden geringere Umweltziele festgelegt (möglicherweise zeitlich befristet und damit vorübergehend)</p>
	<p>2.5 Ebenfalls werden Veränderungen des Abflusses und der Morphologie als eine Hauptbelastung der OWK dargestellt. Im vergangenen Bewirtschaftungszeitraum wurden durch die Kommunen als Unterhaltungslassträger für die Gewässer II. Ordnung, nicht zuletzt im Rahmen der nachhaltigen Wiederaufbauplanung und der Hochwasserschadensbeseitigung zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und der Durchgängigkeit durchgeführt. Vorhaben mit zu erwartender hoher ökologischer Wirksamkeit sind in der Regel kostenintensiv (wie z.B. Wehrrückbauten, Renaturierungen) und werden die Kommunen auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum vor das Problem der Finanzierbarkeit stellen, wenn nicht Förderinstrumente geschaffen werden, die den zu erbringenden Eigenanteil der Kommunen in einem vertretbarem Rahmen halten. Auch haben in den Kommunen andere Pflichtaufgaben nach wie vor eine höhere Priorität als die ökologische Aufwertung der Gewässer. Optional wird die Bildung von interkommunalen Gewässerunterhaltungsverbänden und die Finanzierung über Gewässerunterhaltungsgebühren (per Satzung) als eine Möglichkeit angesehen, hier professionell und wirksam die Forderungen der EU-WRRL umzusetzen.</p>	<p>Bestehende Fördermöglichkeiten sollten durch die Gemeinden genutzt werden. Die Gewässerunterhaltung kann nur dann Beiträge zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials liefern, wenn sie nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung des Trittsteinkonzeptes und des Strahlwirkungsprinzips durchgeführt wird. Den Schwerpunkt stellen die Zielerreichungsgewässer dar. Das Trittsteinkonzept und die Zielerreichungsgewässer werden in den sächsischen Hintergrunddokumenten ergänzt: Ergänzungen zum Trittsteinkonzept in Kapitel 5.1.1 in sächsischen Beiträgen BP</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Hinsichtlich der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen (Errichtung Fischaufstiegsanlagen) an den OWK der Lausitzer Neiße stellt sich die Frage, ob eine Konkretisierung der Einzelanlage in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum für den wasserrechtlichen Vollzug zielführend wäre. Hier wird ggf. um Abstimmung gebeten.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung auf Ebene der Flussgebietseinheiten ist eine Rahmenplanung, die den wesentlichen Bedarf an Maßnahmen adressieren und gleichzeitig die vorhandenen Detailplanungen berücksichtigen. Objektkonkrete Ausführungen sind deshalb nicht Bestandteil der Dokumente dieser Ebene. Auch in den sächsischen Beiträgen zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen werden die Maßnahmentypen derzeit basierend auf den objektkonkreten Angebotsmaßnahmen der regionalen Arbeitsgruppen ausschließlich auf Ebene der Wasserkörper angegeben. Wie die Angebotsmaßnahmen künftig objektgenauer dargestellt werden können, ohne die Persönlichkeitsrechte nach §8 Abs. 4 nach SächsGDIG zu gefährden, wird derzeit geprüft.</p>
	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 7 - Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen Die Maßnahme ist in der Tabelle zwar nur in wenigen OWK aufgeführt, betrifft aber die meisten OWK im Neißegebiet. Derzeit entsprechen ca. 2.800 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben noch nicht dem Stand der Technik. Es ist davon auszugehen, dass bis 31.12.2015 nicht alle Anlagen wie gefordert dem Stand der Technik entsprechen. Folglich besteht der Bedarf zu Neubau und Umrüstung von - schätzungsweise mindestens 1.000 - Kleinkläranlagen und Gruben auch noch 2016.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die Sanierung bzw. der Neubau der Kleinkläranlagen sukzessive in den Tabellen der regionalen Arbeitsgruppen wiederfinden und somit die Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden</p>
	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 8 - Anschluss bisher nicht erschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen Die in der Tabelle aufgeführten OWK Räderschnitza und Spitzkunnersdorfer Bach können dieser Maßnahme nicht zugeordnet werden, da hier nach unserer Kenntnis die zentrale Schmutzwasserverschließung abgeschlossen ist. Laut den aktuellen Angaben Stand 03/2015 sollen die folgenden Gebiete noch an bestehende Kläranlagen angeschlossen werden: voraussichtlich bis Ende 2015 Stadt Görlitz 18 E Schönau-Berzdorf 2 E OT Kemnitz /Bernstadt 5 E Kiesdorf 3 E Seifhennersdorf 47 E Leutersdorf 2 E Großschönau 76 E nach 2015 Resterschließung Großschönau 171 E --> voraussichtlich bis Ende 2017</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die Sanierung bzw. der Neubau der Kleinkläranlagen sukzessive in den Tabellen der regionalen Arbeitsgruppen wiederfinden und somit die Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 10 - Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung , Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser Derzeit entsprechen die Mischwassereinleitungen folgender Städte noch nicht dem Stand der Technik: - Görlitz (2) --+ Anpassung bis 31.12.2015 geplant - Zittau (1 1) --' Anpassung nach 2015 Das Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen bedarf der Abstimmung mit allen Medien und dem Straßenbau und ist daher nur längerfristig umsetzbar.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die Sanierung bzw. der Neubau der Kleinkläranlagen sukzessive in den Tabellen der regionalen Arbeitsgruppen wiederfinden und somit die Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden</p>
	<p>Die in der Tabelle gekennzeichneten Maßnahmen in den OWK Berlhelsdorfer Wasser, Leutersdorfer Bach, Räderschnitza und Spitzkunnersdorfer Bach können sich nicht auf Mischwasser beziehen, da hier Trennkanalisation anliegt bzw. errichtet wird. Die Maßnahmen beziehen sich ggf. auf den Rückhalt von NSW.</p>	<p>Da aus den Auswertungen der Ergebnisse des Modells STOFFBILANZ nur eine grobe Abschätzung der Einträge von Nährstoffen aus Eintragspfaden der Siedlungsentwässerung erfolgen konnte und der Anteil aus den Siedlungsbereichen mehr als 30 % der Gesamteintragsfrachten von P erreichte, wurde diese Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Welche Umsetzungsmöglichkeiten zur Reduzierung der P-Einträge bestehen muss nun geprüft werden. Wenn keine Mischsysteme vorliegen, sollten Teilortskanalisation und Niederschlagswassersysteme betrachtet werden.</p>
	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 15 - Industrie/Gewerbe Die Abwassereinleitung aus Industrie und Gewerbe entspricht bereits dem Stand der Technik, daher sind keine Maßnahmen geplant.</p>	<p>Die einzige LAWA-Maßnahmennummer 15 im MaPro Bereich GR ist die abgeschlossene Maßnahme "Verhinderung weiterer Verunreinigung des Goldflössels in Seifhennersdorf durch ungeklärtes Abwasser einer Privatbrauerei in Tschechien durch grenzüberschreitende Behördenarbeit" die durch das LRA GR (N-S-SE_GR_0165) gemeldet wurde.</p>
	<p>3.1 Für Maßnahmen der Nr. 41 , 42,43 gilt Pkt. 2.2 (Sätze 1 bis 3) entsprechend</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3.2 Hinsichtlich des schlechten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers DESN_NE3 ist anzumerken, dass bereits eine Entnahmereduzierung durch den öffentlichen Wasserversorger erfolgte, Im Zuge der Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes wird eine Anpassung des Wasserrechtes erfolgen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
SNO19	<p>Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die Bewirtschaftungspläne einen guten Überblick über die Belastungssituation der Gewässer und über den chemischen und ökologischen Zustand der Wasserkörper. Weniger aussagekräftig sind sie bei der Ableitung belastungsbezogener und an Effizienzkriterien ausgerichteter Maßnahmen zur Minderung bzw. Beseitigung von Belastungsursachen. Die bei der Zustandsbeschreibung deutlich getrennte Abhandlung von Fließ- und Standgewässerwasserkörpern wird im Maßnahmenenteil nicht beibehalten, Belastungsanalyse und eintragspfadbezogene Nährstoffbilanz (DPSIR-Ansatz) für Standgewässer fehlen bzw. sind lückenhaft</p>	<p>Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGE Oder diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Bei der Ableitung differenzierter Bewirtschaftungsziele unter Berücksichtigung unverzichtbarer Nutzungen am und im Gewässer hat der Erkenntniszuwachs gegenüber dem ersten Bewirtschaftungsplan zu wenig Berücksichtigung gefunden. Wünschenswert wäre dies gewesen um die Akzeptanz der Zielvorgaben in der breiten Öffentlichkeit und bei den Umsetzungsakteuren zu verbessern.	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGE Oder diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.
	Aus Sicht des Stellungnehmers ist die Bewirtschaftungsplanung mit ihren ambitionierten Zielen einerseits und ihrer überwiegend unkonkreten Maßnahmenplanung auf Ebene der Oberflächenwasserkörper andererseits nur bedingt geeignet, um - eine kohärente und koordinierte Umsetzung der HWRMRL und der WRRL sicher zu stellen, - kosteneffiziente und wirksame Maßnahmen ohne weitere Fachplanungen aus dem Maßnahmenprogramm ableiten zu können und den großen Handlungsbedarf mit einer schrittweisen Maßnahmenrealisierung nach abgestimmten Prioritäten und unter Nutzung von Synergieeffekten durchführen zu können	Die Maßnahmenprogramme in der Flussgebietseinheit Oder können nur Rahmenplanungen sein, die den wesentlichen Bedarf an Maßnahmen adressieren und gleichzeitig die vorhandenen Detailplanungen berücksichtigen. Die Darstellung der Maßnahmenplanung in den Maßnahmenprogrammen erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung werden dadurch erfüllt. Die kohärente Umsetzung von WRRL und HWRMRL muss daher zunächst auf Ebene der Einzelmaßnahmen hergestellt werden, jeweilige Planungen zur Umsetzung einer Richtlinie müssen aber dementsprechend die Anforderungen der anderen Richtlinie bestmöglich berücksichtigen. Für die Gewässer 1. Ordnung liegen beide Aufgaben in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen, so dass zumindest an den Gewässern 1. Ordnung die kohärente Umsetzung von WRRL und HWRMRL unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen gewährleistet werden sollte.
	Die Fortschritte zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele, insbesondere bei der Verbesserung jener biologischer Qualitätskomponenten, die eine hydromorphologische Belastung indizieren, werden in den BWP und MAP als gering bewertet. Ursächlich für die geringen Fortschritte sind aus Sicht des Stellungnehmers neben den langen Regenerationszeiten der Biozöosen, das Fehlen von praxistauglichen und realisierbaren Umsetzungskonzepten sowie eine geringe Bereitschaft der Gewässeranlieger auf angestammte Nutzungen zu verzichten und eine ökologische Entwicklung der Ufer und Uferstrandstreifen zu dulden.	Die Reaktions- bzw. Regenerationszeiten der Biozöosen richten sich u.a. nach Art, Umfang und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, aber auch nach dem Wiederbesiedlungspotenzial aus Oberläufen oder Zuflussgewässern. Daher ist eine pauschale Annahme von "langen" Reaktionszeiten nicht immer zutreffend. Dass die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur eigendynamischen und damit nachhaltigen Entwicklung von Gewässern zahlreichen Restriktionen unterliegen, insbesondere einer fehlenden Verfügbarkeit von Flächen und der fehlenden Akzeptanz der Flächenbewirtschaftler und der -eigentümer kann bestätigt werden.
	Für den chemischen Zustand werden großräumige Verschlechterungen verzeichnet bzw. Fortschritte der Zielerreichung können wegen veränderter Bewertungskriterien nicht beurteilt werden. Einem hohen materiellen und personellen Aufwand zur sicheren Überwachung teils extrem niedriger Umweltqualitätsnormen stehen unzureichende Instrumente zur Behebung und Beeinflussung der Ursachen (Quecksilber in Biota) gegenüber. Flächendeckende Überschreitungen solcher Normen ohne stufenweise Differenzierung überdecken die eigentlichen Schwerpunkte und vermitteln gegenüber der Öffentlichkeit ein falsches Bild der Entwicklung der anthropogenen Gewässerbelastung.	Die Auswertungen zum chemischen Zustand sind durch die EU vorgegeben und bundesweit in der OGewV gesetzlich verankert. Darauf aufbauend wurden die Bewertungsmethoden in Deutschland innerhalb der LAWA abgestimmt. Sachsen hat sich bei der Bewertung an diese Vorgaben gehalten.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Auch die nachvollziehbare fachpolitische Fokussierung auf die Handlungserfordernisse des Hochwasserschutzes trägt zur verzögerten Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen an Fließgewässern und zur Umsetzung zielgerichteter, gütewirtschaftlicher Veränderungen der Bewirtschaftungsstrategien von Stauanlagen bei. Da der Prozess der Maßnahmenidentifizierung und Maßnahmenumsetzung im Wesentlichen mit unveränderter Strategie und unter Beibehaltung der bewährten Organisationsstrukturen im Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 fortgeführt werden soll, ist auch für den 2. Bewirtschaftungszeitraum keine Beschleunigung des Fortschritts bei der Zustandsverbesserung der Gewässer und der Zielerreichung zu erwarten	Hinweise werden zur Kenntnis genommen
SNO21	Als Anliegergemeinde an den Fließgewässern Mandau und Lausur, beides Gewässer 1. Ordnung und grenzüberschreitend aus der Tschechischen Republik, halten wir es für zwingend erforderlich das Thema Hochwasserschutz in die Betrachtungen und Bewertungen mit einzubeziehen. Hier sollten insbesondere die Erfahrungen und das Schadensbild nach dem Auguthochwasser 2010 einfließen	Generell ist das Thema "Hochwasserschutz" bei allen Belangen der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen. Die OWK der Mandau auf sächsischem Gebiet wurden daher als erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen, da Hochwasserschutzanforderungen der anliegenden Ortschaften den notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen in der Regel entgegenstehen. Damit ist für diese OWK das alternative Umweltziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen
	Bei der Bewertung der chemischen Belastung von Mandau und Lausur sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass im tschechischen Einzugsgebiet der Fließgewässer die Abwasserentsorgung infolge vieler Direktleitungen noch nicht den notwendigen Standard erreicht hat, um die Gewässer nachhaltig und dauerhaft zu entlasten.	Damit die Mandau das gute ökologische Potenzial erreichen kann, werden auch Anstrengungen zur Verbesserung der Wassergüte sowohl auf tschechischer als auch auf sächsischer Seite notwendig werden. Entsprechende Vorgehensweisen sollten idealerweise zwischen den Partnern grenzüberschreitend abgestimmt werden. Dies kann sowohl bilateral als auch im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission erfolgen.
FGE1	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.
	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Im Bewirtschaftungsplan nach WRRL wird Wasserkörper-bezogen eine oder mehrere Begründungen für die Fristverlängerung angegeben. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“.</p> <p>Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgt ebenfalls durch die Bundesländer und den Bund.</p>
	<p>Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden können.</p>
	<p>Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).</p>
	<p>Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.</p>	<p>Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Entsprechende Abstimmungen zur koordinierten Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten finden sowohl auf der Ebene der LAWA als auch in den Gremien der Flussgebiete statt.</p>
	<p>Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf: Fallbeispiel aus Sachsen-Anhalt, Ansprechpartner Rocco Buchta, NABU-Institut für Auenökologie)</p>	<p>Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.</p>
	<p>Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Förderprogramme, die Fördermittel der EU beinhalten, können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beantragen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von bewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.</p>
	<p>Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.</p>	<p>Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die BL angewendet.</p>
	<p>Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.</p>
	<p>Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der LAWA beschrieben (LAWA 2014a). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.</p>
	<p>Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der LAWA beschrieben (LAWA 2014a). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.</p>
	<p>Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf oben stehende Antworten zu Einzelanregungen verwiesen.
	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf oben stehende Antworten zu Einzelanregungen verwiesen.
	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	In den Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.
	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.
	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid Ausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme der Länder wird an verschiedenen Stellen auf den Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.</p>
	<p>Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.</p>	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.</p>
	<p>Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.</p>	<p>Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Drainagen u.a. sind i. d. R. in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete enthalten.</p>
	<p>Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.</p>	<p>Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.</p>
	<p>Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil in den Maßnahmenprogrammen für die einzelnen Flussgebiete. Auf Hinweise und Informationen zur landwirtschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Bundesländern wird verwiesen.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.
	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.
	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pdf , http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf sowie http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stof frueckhalt.pdf),	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.
	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf).	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element im Maßnahmenpaket zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Die gezielt notwendigen Maßnahmen sind in den einzelnen Maßnahmenprogrammen aufgeführt.
	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
		eingesetzt werden.
	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte Oberflächengewässerverordnung (OGewV).
	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html
	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert. Sollten sich daraus Hinweise für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben, können diese in zukünftige Maßnahmenprogramme aufgenommen werden.
	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben die bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme berücksichtigt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist.</p> <p>Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575), vorangetrieben werden.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.</p>
	<p>Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.</p>	<p>Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.</p>
	<p>Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.</p>	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.</p>
	<p>Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).</p>	<p>Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.</p>
	<p>Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.</p>	<p>Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der IFGE Oder. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in den deutschen Flussgebieten. Die jeweils spezifischen Ziele und Umsetzungsstrategien sind in den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Hintergrunddokumenten erläutert. Die Maßnahmenprogramme beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.
	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fischpopulation erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.
	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.
	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Die Thematik "Sedimenthaushalt und -transport" ist in der IFGE Oder keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.
	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Entsprechende Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung (insbes. Maßnahmentypen 70 und 74 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs) sind in den Maßnahmenprogrammen im jeweils nötigen Umfang veranschlagt. Deren Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und der Akzeptanz der Maßnahmenumsetzung ab.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden.</p> <p>Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK. 	<p>Die Darstellung der Belastungen im Bewirtschaftungsplan dient als Überblick. Die Darstellung und Bewertung einzelner geplanter oder umgesetzter Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer ist in diesem Kontext nicht möglich. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse durchgeführten wasserkörperbezogenen Analysen berücksichtigen jedoch Maßnahmen aus der Vergangenheit und laufende bzw. zu erwartende Entwicklungen. Insofern setzt die Maßnahmenplanung explizit darauf auf. Die Auswirkungen zukünftig geplanter Maßnahmen auf den Zustand der Gewässer müssen insbesondere bei der Bewertung solcher Eingriffe im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer geprüft werden.</p>
	<p>Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.</p>	<p>Der Forderung nach Berücksichtigung der Oberläufe (diese sind i.d.R. ohnehin Bestandteil des berichtspflichtigen Gewässernetzes) und kleinen Nebengewässer in der Gewässerbewirtschaftung wird von den planenden Wasserwirtschaftsbehörden bereits Rechnung getragen. Diese betrachten das jeweilige Einzugsgebiet unter Berücksichtigung auch kleinerer Nebengewässer. Eine Zustandsbewertung nach den Vorgaben der WRRL kommt jedoch im Regelfall aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der hierfür fehlenden Ressourcen in diesen Gewässern nicht zur Ausführung.</p>
	<p>Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.</p>	<p>Die Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nicht detaillierter behandelt als alle anderen Maßnahmen. Somit erfolgt keine spezifische Betrachtung, wie angeregt.</p>
	<p>Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.</p>	<p>Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	<p>Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden im Kapitel der 6 der Bewirtschaftungspläne beschrieben. Die Maßnahmenprogramme enthalten die zu den einzelnen Wassernutzungen als erforderlich erachteten Maßnahmen.</p>
	<p>Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie hat keinen unmittelbaren Bezug zu den Anhörungsdokumenten.</p>
	<p>Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.</p>	<p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und seine Fachbehörden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die Bundesanstalten für Gewässerkunde (BfG) und Wasserbau (BAW), nehmen sich intensiv der Aufgabe zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen an. Einzelheiten dazu sind im "Erläuterungsbericht zu Handlungskonzeption und Priorisierungskonzept des BMVBS" beschrieben. In § 39 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist in Hinblick auf die Gewässerunterhaltung die grundsätzliche Ausrichtung an den Zielen der WRRL vorgegeben. Im Detail sind dazu die Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer auch durch standortgerechte Ufervegetation sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum verankert. Weitere Regelungen finden sich z.T. in den Wassergesetzen und den Unterhaltungsrichtlinien der Länder. Der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ des BMVI von 2015 ist ein Beispiel dafür, wie diese gesetzlichen Vorgaben praktisch umgesetzt werden.</p>

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
BB049_EXX X_OBMX	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.
	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.
	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuviesieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen. Die Texte wurden entsprechend angepasst. Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft. Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014). Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.
	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.
	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).
	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.
	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustanddefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten und Anforderungen im Flussgebiet erläutert.
	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten und Anforderungen im Flussgebiet erläutert.
	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der LAWA beschrieben (LAWA 2014a). Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.
	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.
	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf oben stehende Antworten zu Einzelanregungen verwiesen.
	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf oben stehende Antworten zu Einzelanregungen verwiesen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.
	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme der Länder wird an verschiedenen Stellen auf den Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.
	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.
	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragungspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässern. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Drainagen u.a. sind i. d. R. in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete enthalten.
	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht, d. h. es handelt sich hierbei nicht um Verpflichtungen für alle Betriebe (sondern nur für die Betriebe, die eine Basis-Prämie beantragen). Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.
	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil in den Maßnahmenprogrammen für die einzelnen Flussgebiete. Auf Hinweise und Informationen zur landwirtschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Bundesländern wird verwiesen.
	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.
	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.
	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.
	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element im Maßnahmenpaket zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Die gezielt notwendigen Maßnahmen sind in den einzelnen Maßnahmenprogrammen aufgeführt.
	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.
	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html
	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die konkreten Vorgaben sind in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.
	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben die bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme berücksichtigt.
	Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.
	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.
	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Oder. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsigelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.
	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.
	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der IFGE Oder. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in den deutschen Flussgebieten. Die jeweils spezifischen Ziele und Umsetzungsstrategien sind in den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Hintergrunddokumenten erläutert. Die Maßnahmenprogramme beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.
	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fischpopulation erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.
	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.
	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Thematik "Sedimenthaushalt und -transport" ist in der IFGE Oder keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.
FGE3	Angesichts der Tatsache, dass jedes an den Grenzgewässern laufende Vorhaben, das sich grenzüberschreitend und erheblich nachteilig auf die Nachbarländer auswirken könnte, einer gründlichen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, und angesichts des ehrgeizigen Zeitplans zur Erstellung der Planungsunterlagen lt. Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken teilt die polnische Seite mit, dass sie keinen stichhaltigen Grund für die weitere Teilnahme an der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderung (Kurzfassung)	Antwort
	strategischen Umweltprüfung zum betreffenden Dokument sieht.	
FGE4	<p>Mit Bezug auf das oben aufgeführte teilt Ihnen das MZP mit dieser zusammenfassenden Stellungnahme mit, dass nach eingehender Prüfung der nachgereichten Dokumente und auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen hat das MZP zum Entwurf der Konzeption inkl. des Berichts über die Umwelt keine wesentliche Bemerkungen. Das MZP fordert also nicht die Teilnahme an zwischenstaatlichen Konsultationen zum vorgelegten Entwurf der Konzeption nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2001/42/EG, über die Prüfung der Umweltauswirkungen, und nach den Bestimmungen des Artikels 10 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung der Umweltauswirkungen zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Wir bitten jedoch um anschließende Zusendung weiterer Informationen im Prozess der Genehmigung der Konzeption, u. z. einschließlich ihrer endgültigen Form dieser Konzeption.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen